

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1859.

Zwanzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der J. Plin. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.	M.	Seite
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung, betr. eine Vereinbarung mit dem R. Hannoverischen Gouvernement wegen gegenseitiger Anerkennung von Reichspässen als Legitimation zur Ein- und Durchsührung von Reisen, vom 7. Jan. 1859	1
2.	Bekanntmachung der R. Regierung v. 8. Janr. 1859, betr. die Ermächtigung des R. Justizamtes Kückelshat zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Handel mit Branntwein sowie zum Anschaff derselben für die hiesige Stadt	2
3.	Bekanntmachung derselben v. 8. Jan. 1859, betr. die Anordnung des Verbots des Rälterhegens auf die R. Unterherrschaft	2
4.	Gesetz vom 14. Janr. 1859, die Nichterhebung der Klassen- und classificierten Einkommensteuer auf die Zeit vom 1. März bis 31. Decbr. 1859 betr.	3
5.	Regulativ, die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus dem R. Forsten in der R. Oberherrschaft betr., vom 14. Jan. 1859	4
6.	Regulativ, die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus dem R. Forsten in der R. Unterherrschaft betr., vom 14. Jan. 1859	13
7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Janr. 1859, die Errichtung einer Controlstelle für die steueramtliche Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände in Culmbach betr.	22
8.	Bekanntmachung der R. Regierung vom 27. Janr. 1859, die Preisveränderung der Arzneimittel für 1859 betr.	23
9.	Spottelgesetz vom 4. März 1859	27
10.	Verordnung v. 4. März 1859, daß dem Stadtrathe der Residenz Kückelshat verlichebt Recht der unmittelbaren Vertreibung ordnungsmäßig angedrohter Gemeinder-Anlagen betr.	79
11.	Ministerial-Bekanntmachung v. 10. März 1859, daß Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betr.	80
12.	Gesetz, betr. den Kauf und die Erhebung der Gebühren der Rechtsämter vom 25. März 1859	81
13.	Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1859, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des R. Kussischen Steueramtes in Vera betr.	97
14.	Ministerial-Bekanntmachung v. 7. April 1859, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Herzogl. S. Steueramtes zu Weimingen betr.	98
15.	Ministerial-Bekanntmachung v. 5. April 1859, die seit dem Jahre 1841 im Fürstenthume stattgefundenen Münzänderungen betr.	98
16.	Ministerial-Bekanntmachung v. 11. April 1859, die Aufhebung der Weimariischen Poststelle in der Residenz Kückelshat betr.	100
17.	Bekanntmachung des R. Consistoriums, die anverwandte Verheirathung vermittelst oder geschiedener Personen betr., v. 13. April 1859	101
18.	Bekanntmachung der R. Regierung vom 29. April 1859, die nach dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 zur Anstellung von Eheconsenten berechtigten Behörden betr.	102
19.	Gesetz, betr. die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts in der R. Unterherrschaft, v. 20. Mai 1859	107
20.	Verordnung vom 20. Mai 1859, betr. die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preuss. Quarts in der R. Unterherrschaft	108
21.	Gesetz v. 27. Mai 1859, betr. die Vertheilung, Tragung und Vergütung der Willkürkosten	115

Seite		Seite
10.	22. Verordnung der K. Regierung, betr. das Verbot des Tabakrauchens u. in Waldungen, vom 12. Mai 1859	123
	23. Bekanntmachung der K. Regierung vom 25. Mai 1859, die Ertheilung eines Privilegiums für den Mechanikus Henry Burton zu Troy in den vereinigten Staaten Amerikas auf eine neu erfindene Maschine zur Anfertigung von Fußstiften betr.	121
	24. Bekanntmachung der K. Regierung v. 25. Mai 1859, betr. die Ertheilung eines Privilegiums für John Keighy zu Manchester auf ein erfindenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Wanne, sowie auch weiche Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu plaminieren, zu steifen und überhaupt zu appretiren	125
	25. Ministerial-Bekanntmachung v. 3. Juni 1859, das Verbot der Ausfuhr von Schlachtwich betr.	126
11.	26. Verordnung v. 17. Juni 1859, die Declaration des §. 30 des Spertheilgesetzes v. 4. März 1859 betr.	127
	27. Verordnung der K. Regierung, betr. die Aufhebung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, vom 21. Juni 1859.	128
12.	28. Nachtrag zu dem Bauregulative für die K. Gebäude v. 30. Sept. 1853, d. d. 5. August 1859.	131
	29. Verordnung v. 19. August 1859, das dem Stadtrathe zu Frankenhäusen verliehene Recht der unmittelbaren Beirathung ordnungsmäßig aufgeschriebener Gemeindefürsorge betr.	132
	30. Bekanntmachung der K. Regierung v. 16. Aug. 1859, die Ertheilung eines Privilegiums für Veris Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika auf eine verbesserte Methode, Nahrungsmittel zu zerlegen, betr.	133
13.	31. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Sept. 1859, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Confederation abgeschlossenen Handels-, Handels- und Schiffsahrtverträge betr.	135
	32. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Sept. 1859, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtwich betr.	142
14.	33. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. October 1859, das im Herzogthum Nassau erlassene Gesetz wegen Besteuerung des im Anlaute bereiteten Bieres betr.	143
	34. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zeitungs vom 2. November 1859.	144
15.	35. Gesetz vom 11. Nov. 1859, die Niederhebung der Klassen- und classischen Einkommensteuer auf das Jahr 1860 betreffend	149
	36. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Nov. 1859, den Beitritt des K. K. Oesterreichischen Gouvernements zur Bagarten-Convention betr.	150
	37. Verordnung vom 18. Nov. 1859, die Abgabe der Gesessammlung an Behörden und Beamte betr.	150
16.	38. Verordnung vom 25. November 1859, die Competenzverhältnisse der Vergeshöfen u. betr.	153
17.	39. Verordnung vom 9. Dec. 1859, die Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1812 betr.	161
18.	40. Verordnung der K. Regierung und des K. Consistoriums vom 23. Dec 1859, die Anzeige eingetretener Todesfälle und die Verzeichnisse betr.	167
	41. Verordnung der K. Regierung und des K. Consistoriums, die Colicbäder betr., vom 24. December 1859.	172
	42. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dec. 1859, die Anstehung des Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Zollvereinslande über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betr.	176

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1859.

N^o I. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend eine Vereinbarung mit dem Königlich Hannoverschen Gouvernement wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen als Legitimation zur Ein- und Durchführung von Leichen, vom 7. Januar 1859.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und dem Königlich Hannoverschen Gouvernement ist eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß Leichenpässe, welche zur Föhrung von Leichen in und durch das diesseitige und durch das Königlich Hannoversche Gebiet von den competenten Behörden ausgestellt sind, als Legitimationsmittel für die Leichen unter der Voraussetzung angesehen werden sollen, daß die letzteren bei dem Transporte in doppelten Särgen, deren jeder verschlossen sein muß, verwahrt sind.

Gleichzeitig bemerken Wir, daß Königlich Hannoverscher Seits die Polizei-Obrigkeiten (Nemter, Magistrate, Polizei-Directionen) und diesseits die Fürstlichen Verwaltungsämter zur Ausstellung von Leichenpässen competent sind, letztere aber nur für die Leiche und nicht auch für die Begleitung derselben eine Legitimation gewähren.

Rudolstadt, den 7. Januar 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. Januar 1859.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesefsamml. XX.

1

M II. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 8. Januar 1859, betreffend die Ermächtigung des Fürstl. Justizamtes Ludolstadt zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Handel mit Brauntwein sowie zum Ausschank desselben für die hiesige Stadt.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 8. Juli vorigen Jahres, betreffend die Verwaltungs-Angelegenheiten hiesiger Stadt, welche auf das Fürstl. Justiz-Amt hier vi commiss. übertragen worden sind (Gesetz-Samm. vom vor. J. S. 178 und Wochenblatt vom demselben Jahre Nr. 28), wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fürstl. Justizamte hier auch die Ausfertigung der Erlaubnißscheine zum Handel mit Brauntwein sowie zum Ausschank desselben für hiesige Stadt obliegt. Ludolstadt, den 8. Januar 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

K. H. Vater.

M III. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 8. Januar 1859, betreffend die Ausdehnung des Verbots des Kälberhegens auf die Fürstliche Unterherrschaft.

Die nachstehende, für die Fürstliche Oberherrschaft erlassene und in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1842 S. 13 publicirte Verordnung:

Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 27. Sept. 1842, das bestehende Verbot des Kälberhegens betr.

Da nach eingegangenen Anzeigen das bereits verbotene Hezen der Kälber bisweilen noch vorkommt; so wird das diesfällige Verbot mit dem Beifügen andurch in Erinnerung gebracht, daß in jedem zur Anzeige gebracht werdenden Damiwerhandlungsfalle eine Strafe von Zwei Gulden, wovon der Anzeiger $\frac{1}{2}$ tel erhält, $\frac{1}{2}$ tel aber in die betreffende Ortsarmencasse fließen, einzutreten hat.

Die Unterbehörden werden angewiesen, auf Beachtung dieses Verbots streng zu halten und die Dawiderhandelnden zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
Rudolstadt, den 27. Sept. 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Hönniger.

wird mit Höchster Genehmigung auch auf die Fürstl. Unterherrschaft ausgedehnt, jedoch für den Umfang der Lehren auf die Uebertretung des fr. Verbots eine Strafe von Einem Thaler hiermit festgesetzt.

Rudolstadt, den 8. Januar 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.
Dr. v. Bertrab.

A. A. Vater.

§ IV. G e s e z

vom 14. Januar 1859, die Nichterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf die Zeit vom 1. März bis 31. December 1859 betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Classen- und classificirte Einkommensteuer wird auf die Zeit vom 1. März bis 31. December d. J. nicht erhoben.

§. 2.

Unser Finanz-Collegium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels und Unserer Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. Januar 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. u. S.

Dr. v. Bertrab.

v. Kettelhodi.

v. Bamberg.

M V. Regulativ,

die Holzabgabe an die Staatunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend, vom 14. Januar 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen unter Aufhebung des Regulativ's, die Holzpreise und deren Ermäßigung für Staatunterthanen der Fürstl. Oberherrschaft betreffend, v. 12. Juli 1852 (G.-Samml. von 1852, Seite 85 ff.), und der Verordnung vom 23. Februar 1855, betreffend eine Abänderung des oberherrschaftlichen Holzpreisregulativs vom 12. Juli 1852 (Gef.-Samml. von 1855 Seite 40) auf den Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Um durch Festsetzung bestimmter Holzpreise unter dem Commercial-Werthe in den Fürstlichen Forsten, wegen der sich hierdurch nothwendig steigenden Anforderungen an dieselben, den Ruin der Forste nicht herbeizuführen und sie überhaupt in forstmännischem Betriebe zu erhalten, wird festgesetzt:

1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirthschaft nachhaltig behandelt und daher die durch die Betriebsregulirung bestimmten Natural-Stats eingehalten werden sollen, und

2) daß die Forstbehörde das Aufhalten der verschiedenen Sortimente lediglich nach forstmännischen Grundsätzen zu bewirken hat.

§. 2.

Nach der bestimmten Holztagz werden Brennholzer zu eigenem Bedarf, der inländischen Hauswirthschaften abgegeben.

§. 3.

Beim Verkauf aller Commercialholzer werden Ausländer zugelassen, sobald und so lange hiesigen Staatunterthanen im betreffenden Auslande gleiche Rechte zugestanden sind.

§. 4.

Jede Gemeinde, deren Angehörige Brennholz aus Fürstlichen Forsten gegen Bezahlung nach der bestimmten Holztagz beziehen wollen, ist verpflichtet, die fraglichen Holzer unter solidarischer Haftverbindlichkeit im Ganzen und die Controle gegen etwaigen Mißbrauch zu übernehmen.

Die Gemeinden errichten entweder mit den sämmtlichen empfangenen Brennholzern ein Magazin oder sie verwenden hierzu nur so viel, als zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten ihres Orts nöthig wird und vertheilen das Uebrige an die Gemeinde-Angehörigen auf dem Schläge.

Eine Dispensation von der Verpflichtung zur Errichtung von Holzmagazinen zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten kann nur auf Antrag der betreffenden Fürstlichen Verwaltungsämter durch die Fürstliche Regierung erfolgen.

Aus diesen Magazinen erhalten Holzbedürftige auf Verlangen bis zu $\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz gegen baare Zahlung.

Zu Bezahlung der schuldigen Holzkaufgelder wird den Gemeinden von der Zeit der Abpostung an ein halbjähriger Credit zugestanden.

Nach Ablauf des halbjährigen Credits werden die Reste der Gemeinden beigetrieben, ohne daß auf irgend einen Einwand Rücksicht genommen wird.

Vor Bezahlung der Rückstände, welche von erkauften Brennholzern aus den Fürstlichen Forsten herrühren, finden neue Brennholz-Abgaben an die sich im Rückstand befinden Gemeinden überhaupt nicht statt.

§. 5.

Damit die Vertheilung der Hölzer nach den im §. 4 gegebenen Anleitungen zweckmäßig geschehen kann, und verbotswidriger Verwendung und der Holzverschwendung im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung des Staats möglichst vorgebeugt wird, werden im Februar jeden Jahres nach Revisiten, Ort und Zeit von der Forstbehörde zeitig, und zwar wenigstens 4 Wochen vorher bekannt zu machende Schreibetage gehalten.

Insofern von der Forstbehörde oder von den theilhaftigen Gemeinden ein Antrag gestellt wird, geschieht dies unter Mitwirkung der einschlägigen Verwaltungsbehörde.

Bei diesen Schreibetagen hat ein Abgeordneter jeder Gemeinde rücksichtlich der zu den Magazinen abzugehenden Brennholzer zu erscheinen.

Es erfolgt hierbei die vorläufige Vertheilung der für das laufende Jahr zum Schläge in Vorschlag gebrachten Hölzer zum eigenen Bedarfe der Staatsunterthanen; dagegen kann erst nach Vollendung der Schläge bestimmt werden, in wie weit die vorläufige Vertheilung verwirklicht werden kann, und es gilt hierbei auch als Vorschrift, daß, so lange und in so weit Gemeinden, Corporationen oder Privaten ihr jeweiliges Bedürfnis an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, ihnen aus den Fürstlichen Forsten keine Hölzer zu diesem Zwecke abgegeben werden.

Bei diesen Schreibetagen sind zugleich die Bedürfnisse der Untertanen an Bauholz anzumelden.

Wer die Anmeldung bei den Schreibetagen unterläßt, oder wer das bestellte Holz nicht an dem ihm von der Forstbehörde bestimmten Abgabetermin übernimmt, bleibt unberücksichtigt.

Auch darf an die Bewohner solcher Ortschaften, in denen Holzmagazine errichtet sind, oder welche die Brennholzer nach §. 4. im Ganzen erhalten, in den Forsten kein Brennholz im Einzelnen nach der Lage abgegeben werden.

§. 6.

Der in den Ortschaften Neuhaus und Schmalenbuche früher bestandene Feuerofenzins bleibt aufgehoben.

Für die Ortschaften Neuhaus einschließlich Mittelland und Fischbachschiefe, Schmalenbuche einschließlich Kapphütte, Richte einschließlich Mischbach, Weiersthal, Alsbach, Scheiba, Goldsthal, Oberhammer und Kapphütte wird bis auf Weiteres der in der Preistabelle festgesetzte Preis in der Art bestimmt, daß

1) sich diese Berücksichtigung für ein und dieselbe Handhaltung nur auf drei 1/2 eilige Klaftern weiches Holz erstreckt und von der vierten Klafter an der erhöhte Holzpreis eintritt und

2) bei dem Mangel an Scheithölzern zwei Klaftern gegrabene Stöcke gleich einer Klafter Scheitholz gelten, und der Preis für die Klafter Stöcke alsdann 20 Kreuzer billiger berechnet werden soll.

Ein Recht, wonach jede Familie ein gewisses Quantum beanspruchen kann, wird übrigens hierdurch nicht zugestanden.

§. 7.

Zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der unmittelbar an der Schwarz- und Saale gelegenen Ortschaften bleibt bis auf Weiteres der Scheitgarten bei Schwarz- oder Rudolfsdorf bestehen und ausserdem findet ebenfalls bis auf Weiteres Holzansatz am Zirkeltümpfel für die Ortschaften Hertsdorf, Allersdorf, Dröbischau, Egelsdorf, Oberschöbling, Friedersdorf, auschüßsweise auch für Königssee und mehrere andere Orte statt.

Die von der Flöße abgegebenen Hölzer werden an den Orten, wo kein förmlicher Scheitgarten errichtet ist, von den Gemeinden im Ganzen unter den §. 4 gegebenen Bestimmungen übernommen.

§. 8.

Bei Aufbereitung der Hölzer wird im Allgemeinen nach der Holzhauer-Instruction vom 15. Januar 1852 verfahren, und hierüber noch Folgendes bestimmt:

1) Die Klasterschölzer für Staatsunterthanen sollen, ohne jedoch hier Vorschriften für die zum Fabrikbetrieb oder zu sonstigen Zwecken anzufertigenden Hölzer geben zu wollen, in ganzen, halben oder viertel Klastern aufgesetzt werden. Die Klasten wird 6 Fuß hoch und eben so weit aufgesetzt und erhält $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge.

2) Der hierbei anzuwendende Fuß hält 125,1 pariser Linien.

3) Die Klastern müssen richtiges Maß halten und sind daher des Eintrocknens wegen mit einem Uebermaß von 4 Zoll bei 6 Fuß Höhe und 2 Zoll bei 3 Fuß Höhe der Holzhöhe aufzusetzen.

4) Kommen Klastern von anderer als $\frac{1}{2}$ elliger Scheitlänge vor, so wird die Reduktion des Preises nach dem Rauminhalte vorgenommen.

§. 9.

Bei Ermittlung der Durchmesser der im Liegen abzugebenden runden Hölzer werden diejenigen Bruchtheile, welche weniger als einen Zoll betragen, gar nicht in Anschlag gebracht. Excentrisch (nicht kreisförmig) gewachsene Stämme und Bloche werden über das Kreuz gezollt. Auch erfolgt die Zollung an beiden Abschnitten oder bei Blochen mit dem Glubmaß in der Mitte.

§. 10.

Alle zum eigenen Bedarf der Staatsunterthanen abzugebenden Hölzer werden, um mißbräuchliche Verwendung zum Handel zu vermeiden, mit einem besondern Hammer geschlagen.

§. 11.

Bezüglich der Veräußerung des zum eigenen Bedarfs nach der Lage abgegebenen Holzes gelten die im §. 23 des Gesetzes wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 26. April 1850 (Gesetz-Samml. von 1850, S. 329 ff.) enthaltenen, also lautenden Strafbestimmungen:

„Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfs oder zum eigenen Gewerkschaftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft. Beim zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und

nicht über 5 Jahre zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalls, wie dies jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist."

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, durch ihre Vorstände bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß die in diesem Paragraph getroffenen Bestimmungen streng aufrecht erhalten werden.

§. 12.

Alle gegen das überwiesene Holz etwa zu machenden Ausstellungen müssen von dem Empfänger sofort bei der Zupostung angebracht werden, da außerdem die desfallsigen späteren Anträge und Beschwerden unberücksichtigt bleiben.

Vom Augenblicke der Ueberweisung an liegt das Holz auf Kosten und Gefahr der Käufer, indem dafür die Forstkasse irgend eine Garantie nicht übernimmt.

Wenn Holz oder andere Waldprodukte nicht zu der von der Forstbehörde festgesetzten Zeit abgefahren werden, so steht der Forstbehörde das Recht zu, über dieselben anderweit zu disponiren, und es sind diejenigen, für welche das Holz oder andere Waldprodukte angewiesen waren, verpflichtet, wenn für die Forstkasse oder den Forstbetrieb durch versäumte Abfuhr ein Nachtheil erwächst, diesen aus eigenen Mitteln zu vergüten.

§. 13.

Dem Ermessen der Forstämter wird überlassen, für faule oder sonst sehr geringe Hölzer die gegebene Tage in einzelnen Fällen noch herunterzusetzen, sowie die Tage für nicht in dem Tarife aufgeführte Holzsortimente zu bestimmen.

§. 14.

Bei allen Kastenholzern, dem Stockholz und Reisig in Wellen ist der Holzmachernlohn, jedoch nicht der Rückerlohn, beim gezeigten Preise mit eingerechnet.

§. 15.

Die dieser Verordnung beigelegte Tage tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. Diese Tage gilt bis auf weitere Verordnung.

§. 16.

Zur Gleichstellung der Preise sind die Forste in 4 Abtheilungen getheilt, von denen die

I. den Leutenberger und Buchaer Forst,

II. den Hudoisbäcker, Quittelsbörfer, Paulingellaer, Singer, Griesheimer und Desteröder Forst,

III. den Ditterödter, Siphendorfer und Untereichbacher Forst, und die
IV. den Rapphütter, Scheibaer, Reuhäuser, Lindiger und Gursdorfer Forst
in sich begreift.

Außerdem ist noch ein Preis-Verzeichniß für die Floßscheithölzer beigelegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen
Insigel.

So geschehen

Mudolstadt, den 14. Januar 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. E.

Dr. v. Vertrab. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Verzeichniß

der Preise der Brenn-Hölzer für Staatsunterthanen zum eignen Bedarf.

I. Abtheilung.

A. Weiches Scheit- und Walzen-Holz.

- 5 Fl. 48 Kr. für 1 Alstr. ½ ell. gutes,
5 „ 12 „ für 1 „ dergl. geringes und
4 „ 48 „ für 1 „ dergl. ganz geringes und Walzenholz.

B. Stöcke.

weiche.

- 2 Fl. 48 Kr. für 1 Alstr. gegrabene oder geschmakte gute,
2 „ 16 „ für 1 Alstr. dergl. geringe.

C. Ketsch.

weiches.

- Fl. 32 Kr. für 1 Sched.

Zürfl. Schw. Anzeig. Gesellsch., XX.

II. Abtheilung.

A. Weiches Scheit- und Walzen-Holz.

8 Fl.	32 Kr.	für 1 Alftr.	½ ell. grün kiefern,
7 „	— „	für 1 „	dergl. geringes,
7 „	32 „	für 1 „	½ ell. gut fichtenes und tannenes Scheitholz,
6 „	— „	für 1 „	dergl. geringes und
4 „	48 „	für 1 „	dergl. ganz geringes Kiefern- u. Fichten-Walzenholz.

B. Stöcke.

weiche.

4 Fl.	— Kr.	für 1 Klasten gute,	gegrabene oder geschmakte,
3 „	32 „	für 1 „	dergl. geringere,
2 „	32 „	für 1 „	dergl. ganz geringe.

C. Reißig.

weiches. -

— Fl.	36 Kr.	für 1 Schoß,
— „	26 „	für 1 Schoß gutes Durchforstungsreißig,
— „	22 „	für 1 Schoß geringes dergl.

Im Vesteröder Forste finden rücksichtlich des weichen Feuerholzes, der weichen Stöcke und des weichen Reißigs folgende Preise statt:

1. Weiches Scheit- und Walzen-Holz.

9 Fl.	44 Kr.	für 1 Alftr.	½ ell. grün kiefern,
8 „	— „	für 1 „	dergl. geringes,
8 „	— „	für 1 „	gut fichtenes und tannenes,
7 „	— „	für 1 „	dergl. geringes,
6 „	— „	für 1 „	dergl. ganz geringes Kiefern- u. Fichten-Walzenholz.

2) Weiche Stöcke.

4 Fl.	12 Kr.	für 1 Alftr.	gute,	gegrabene oder geschmakte,
3 „	32 „	für 1 „	dergl.	geringe.

3) Weiches Reißig.

1 Fl.	8 Kr.	für 1 Schoß	lange Wellen,
— „	40 „	für 1 „	dergl. geringere.

III. Abtheilung.

A. Scheit- und Walzenholz.

1. hartes.

- 9 Fl. — Kr. für 1 Klftr. $\frac{1}{4}$ ell. Scheitholz.
 7 „ 32 „ für 1 Klftr. dergl. geringes.
 5 „ 32 „ für 1 „ dergl. Walzenholz.

2) hartes Abhangsholz vom Werkholz.

- 10 Fl. 8 Kr. für 1 Klftr. $\frac{1}{2}$ elliges.
 8 „ 52 „ für 1 „ $\frac{1}{4}$ „
 7 „ 36 „ für 1 „ $\frac{1}{2}$ „
 6 „ 20 „ für 1 „ $\frac{1}{4}$ „
 5 „ 4 „ für 1 „ $\frac{1}{4}$ „

3) erltes.

- 7 Fl. 32 Kr. für 1 Klftr. $\frac{1}{4}$ elliges gutes.
 6 „ 32 „ für 1 „ dergl. geringes.

4) weiches.

Für den Sipendorfer Forst excl. Quittelsberg und für den Dittersdorfer Forst.

- 6 Fl. 32 Kr. für 1 Klftr. $\frac{1}{4}$ elliges gutes.
 5 „ 32 „ für 1 „ dergl. geringes und
 4 „ 32 „ für 1 „ dergl. ganz geringes u. Walzenholz.

Für den Unterweißbacher Forst und den Quittelsberg des Sipendorfer Forstes.

- 5 Fl. 32 Kr. für 1 Klftr. $\frac{1}{4}$ elliges gutes.
 4 „ 32 „ für 1 „ dergl. geringes und
 3 „ 24 „ für 1 „ dergl. ganz geringes u. Walzenholz.

B. Stöcke.

1) harte.

- 4 Fl. — Kr. für 1 Klftr. gute.
 3 „ 20 „ für 1 „ geringe.

2) weiche.

Sipendorfer Forst (ausschließlich Quittelsberg) und Dittersdorfer Forst.

- 3 Fl. 24 Kr. für 1 Klftr. gute, gegrabene oder geschmakte.
 2 „ 40 „ für 1 „ geringe dergleichen.

Unterweißbacher Forst und der Quittelsberg des Sipendorfer Forstes.

2 Fl. 40 Kr. für 1 Klasten gute, gegrabene oder geschmakte.

2 „ 8 „ für 1 „ geringe dergleichen.

C. Meißig.

1) hartes.

— Fl. 48 Kr. für 1 Schock.

2) weiches.

— Fl. 36 Kr. für 1 Schock.

IV. Abtheilung.

A. Scheit- und Walzenholz.

1) hartes.

8 Fl. — Kr. für 1 Klasten $\frac{3}{4}$ elliges gutes.

5 „ — „ für 1 „ dergl. geringes.

4 „ — „ für 1 „ dergleichen Walzen.

3 „ 32 „ für 1 „ dergl. Nisterholz.

2) hartes Abgangholz vom Werkholze.

9 Fl. — Kr. für 1 Klasten $\frac{3}{4}$ elliges.

8 „ — „ für 1 „ $\frac{3}{4}$ „

6 „ 44 „ für 1 „ $\frac{3}{4}$ „

5 „ 40 „ für 1 „ $\frac{3}{4}$ „

4 „ 32 „ für 1 „ $\frac{3}{4}$ „

3) weiches.

3 Fl. 44 Kr. für 1 Klasten $\frac{3}{4}$ elliges gutes.

3 „ 12 „ für 1 „ dergl. geringes.

2 „ 28 „ für 1 „ dergl. ganz geringes u. Walzenholz.

Für die Orte Neuhaus einschließlich Mittelland und Fischbachsowie, Schmalenbuche einschließlich Ruffhütte, Richte einschließlich Wicherbach, Weicethal, Alsbach, Scheiba, Goldiethal, Oberhammer und Rapphütte.

3 Fl.	8 Kr.	für 1 Klasten $\frac{3}{4}$ elliges Feuerholz I. Classe,	} für die drei ersten Klasten.
2 „	12 „	für 1 „ $\frac{3}{4}$ elliges Feuerholz II. Classe,	
1 „	52 „	für 1 „ $\frac{3}{4}$ elliges Feuerholz III. Classe,	

3 Fl.	56 Kr.	für 1 Klasten dergl. I. Classe,	} über die dritte Klasten.
3 „	12 „	für 1 Klasten dergl. II. Classe,	
2 „	8 „	für 1 Klasten dergl. III. Classe,	

B. Stöße.

1) harte.

2 Fl. 24 Kr. für 1 Klast.

2) weiche.

1 „ 48 „ für 1 Klast. gute gegrabene od. geschmakte.

1 „ 28 „ für 1 Klast. dergl. geringe.

Verzeichniß

der Preise für die Holsfcheithölzer nach Leipziger Maas.

6 Fl. 32 Kr. ausschließlich des bestimmten Meßgeldes für 1 Klast. 3 elliges weiches Brennholz am Zirkel.

8 Fl. — Kr. ausschließlich des bestimmten Meßgeldes für 1 Klast. dergleichen auf den Holzansapfplätzen zu Schwarza, Volkstedt oder Rudolstadt.

11 Fl. — Kr. für 1 Klast. 3 elliges hartes Feuerholz ausschließlich des bestimmten Meßgeldes bei Schwarza oder Rudolstadt.

№ VI. Regulativ,

die Holz-Abgabe an die Staats-Untertanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Unterherrschaft betreffend, vom 14. Januar 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen unter Aufhebung des Regulativs, die Holzpreise für die Fürstliche Unterherrschaft betreffend, vom 12. Juli 1852 (Weich-Samml. von 1852, S. 107 ff.) und der Bekanntmachung vom 29. Januar 1856, die Ausführung der §§. 5 und 7 dieses Regulativs betreffend, auf den Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Um durch Festsetzung bestimmter Holzpreise unter dem Commercial-Werthe in den Fürstl. Forsten wegen der sich hierdurch nothwendig steigenden Anforderungen an die-

selben den Ruin derselben nicht herbeizuführen und sie überhaupt im forstmännischen Betrieb zu erhalten, wird festgesetzt:

1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirtschaft nachhaltig behandelt und daher die bestimmten Naturalietats eingehalten werden sollen, und

2) daß die Forstbehörde das Anshalten der verschiedenen Holzfortimente lediglich nach forstmännischen Grundfätzen zu bewirken hat.

§. 2.

Zu der bestimmten Holzlage werden bloß Brennholzer zum eigenen Bedarfe der inländischen Hauswirthschaften abgegeben und zwar dermalen nach Maßgabe der in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse getroffenen Bestimmungen.

§. 3.

So lange und in soweit Gemeinden oder Privaten ihr jährliches Bedürfnis an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, werden ihnen aus den Fürstlichen Forsten keine Hölzer zu diesem Zwecke um den Tax-Preis abgelassen.

§. 4.

Der Verkauf aller Commercialhölzer, zu welchen alle Bau-, Kup-, Werk- und Kofthölzer, die Dornweiden, Spänhausen, Buschflöße und diejenigen anbrüchigen und faulen Hölzer gehören, welche sich den im Preis-Verzeichnisse angeführten Sorten nicht anpassen lassen, sowie auch diejenigen Hölzer, welche außer der ordnungsmäßig zum Abtriebe kommenden Haunung geschlagen werden (vergl. §. 16) oder welche die Gemeinden nach dem gegebenen Preis-Verzeichnisse gegen solidarische Haftpflicht nicht abnehmen, geschieht nach dem Commercialpreise, welchen die Forstbehörde zu ermitteln und festzustellen hat, oder durch Auction.

Zu dem Verkaufe von Commercialhölzern im Wege der Auction und des freien Verkaufs sind Ausländer so gut wie Inländer zuzulassen, wenn vom Fürstl. Finanz-Collegium nicht etwas Anderes bestimmt werden wird.

Es ist nicht gestattet, die erkauften Commercialhölzer vom Schlage abzufahren, bevor sie an das Fürstliche Rent- und Steueramt Frankenhausen oder die sonstige Hebestelle bezahlt worden sind, es sei denn, daß nach von den Käufern gewährter Sicherheit gewisse Fiksen zur Bezahlung der Holzkaufgelder in Folge eines Contractes oder auf Anordnung des Fürstlichen Finanzcollegiums festgestellt worden wären.

§. 5.

Jede Gemeinde, deren Angehörige das benöthigte Brennholz ganz oder theilweise aus Fürstlichen Forsten gegen Bezahlung nach dem dem gegenwärtigen Regulativ angehängten Holzpreis-Verzeichnisse beziehen wollen, ist verpflichtet, die fraglichen Hölzer im Ganzen und die Controle gegen etwaigen Mißbrauch zu übernehmen.

Die Gemeinden errichten entweder mit den sämtlichen empfangenen Brennholzern ein Magazin, oder sie verwenden hierzu nur soviel, als zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten ihres Ortes nöthig wird und vertheilen das Uebrige an die Gemeinde-Angehörigen auf dem Schlage.

Eine Dispensation von der Verpflichtung zur Errichtung von Holzmagazinen zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten kann nur auf Antrag der betreffenden Verwaltungsämter durch die Fürstl. Regierung erfolgen.

Aus diesen Magazinen erhalten Holzbedürftige auf Verlangen bis zu ¼ Walter Brennholz gegen baare Zahlung.

Zu Bezahlung der schuldigen Holzkaufgelder wird den Gemeinden von der Zeit der Abzahlung an unter solidarischer Haftverbindlichkeit ein halbjähriger Credit zugetheilt.

Nach Ablauf des halbjährigen Credits werden die Hefte der Gemeinden beigetrieben, ohne daß auf irgend einen Einwand Rücksicht genommen wird.

Vor Bezahlung der Rückstände, welche von erkauften Brennholzern aus den Fürstlichen Forsten herrühren, finden neue Holzabgaben an die sich im Rückstande befindenden Gemeinden überhaupt nicht Statt.

§. 6.

Damit auf Abgabe von Rußholz zu eigenem Bedarf der Staats-Untertanen Rücksicht genommen werden und die Vertheilung der Brennholzler zweckmäßig geschehen kann und damit der verbotswidrigen Verwendung und der Holzverschwendung im Interesse des Staates und der Staats-Untertanen möglichst vorgebeugt werde, ist folgende Einrichtung getroffen worden:

1) Jeder Staats-Untertan hat seinen jährlichen Bedarf an Ruß- und Brennholz bis zum letzten Februar jeden Jahres bei seiner Ortsbehörde anzumelden.

2) Die Ortsbehörde hat diese Anmeldungen, welche jedoch nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen dürfen und nöthigen Falls auf dasselbe zu reduciren sind, bis zum 8. März desselben Jahres der Forstbehörde zu übergeben.

3) Nach Abzug des nöthigen Bedarfs für die Forstbeamten, der Deputate und contractlich abzugebenden Hölzer, ferner nach Abzug des für die Haltung und des zu Staatsanhalten erforderlichen Holzes hat die Forstbehörde die übrigen nach §. 1 aufbereiteten Brennholz auf die Gemeinden, und insofern deren Anmeldungen nicht vollständig befriedigt werden können, *pro rata* zu repartiren und der Ortsbehörde jeder Commune die ihr zugetheilte Quantität durch Uebergabe eines Verzeichnisses, welches die Sortimente und Nummern der zugetheilten Hölzer enthält, bekannt zu machen und auf dem Schlage zuzuposten.

4) Die Abfuhrzeit der Brennholz und der Termin, bis zu welchem dieselben abgefahren sein müssen, wird den Ortsvorständen durch die Forstbehörde zur Mittheilung an die Gemeinde-Angehörigen bekannt gemacht.

§. 7.

Im Fall die §. 6, Pos. 1 und 2 bestimmten Anmeldungen nicht zur festgesetzten Zeit erfolgen, wird auf dieselben keine Rücksicht genommen.

§. 8.

Wenn Holz oder andere Waldproducte nicht zu der von der Forstbehörde festgesetzten Zeit abgefahren werden, so steht der Forstbehörde das Recht zu, über dieselben anderweit zu disponiren, und es sind diejenigen, für welche das Holz oder andere Waldproducte angewiesen waren, auch verpflichtet, wenn für die Forstcasse oder den Forstbetrieb durch versäumte Abfuhr ein Nachtheil erwächst, diesen aus eigenen Mitteln zu vergüten.

§. 9.

Die Aufbereitung der Hölzer betreffend, so wird verordnet,

a) daß bei den Malterhölzern die Scheite von den Knütteln geschieden und die Malter zu 64 Cubikfuß Leipziger Maß, der Längenfuß zu 125,5 Pariser Linien gerechnet, aufgestellt werden sollen;

b) daß alles Stangen- und Astholz unter 3" Durchmesser in die Wellen und das von 3—6" Stärke in die Knüttel-Malter zu bringen ist, alles Uebrige mehr als 6" Durchmesser haltende Holz zu Scheit-Maltern gelegt und die daraus gespaltenen Scheite in der Art gespalten werden sollen, daß deren Bogensehne nicht unter 6" und nicht über 12" Länge enthält.

c) daß die Wurzellöcher von den Spaltlöchern getrennt und in Malter zu 64 Cubikfuß Leipziger Maß gesetzt,

d) alles anbrüchige und faule Holz von dem gefunden soviel als möglich geschieden werden und

e) jeder Spänhäufen 60 Tragkörbe, den Tragkorb an Inhalt einem Nordhäufers Scheffel gleich gerechnet, enthalten soll,

f) daß die Malter richtiges Maß halten und deshalb des Eintrocknens wegen mit dem üblichen Uebermaße aufgesetzt werden sollen.

Nun erf. od. h) Nur zur Ausgleichung der Malterhöhe dürfen einzelne Anittel oder klein gespaltene Schritte verwendet werden. Von Binden- und Weidenholze sind gar keine Anittel-Malter zu legen, vielmehr soll alles dieses Holz bis zu 6" Durchmesser in das Wellholz gebracht werden.

§. 10.

Bezüglich der Veräußerung des zum eigenen Bedarfe nach der Taxe abgegebenen Holzes gelten die im §. 23 des Gesetzes wegen Schutzes der Holzungen, Baumplanungen, Wiesen, Felder und Wärten vom 26. April 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 329 ff.) enthaltenen, also lautenden Strafbestimmungen:

„Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft. Beim zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über 5 Jahre zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dies jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.“

§. 11.

Alle wegen des überwiegenen Holzes etwa zu machenden Anstellungen müssen von dem Empfänger sofort bei der Zuspötung angebracht werden, da außerdem die desfallsigen späteren Anträge und Beschwerden unberücksichtigt bleiben. Vom Augenblick der Ueberweisung an liegt das Holz auf Kosten und Gefahr der Käufer, indem die Forstcasse eine Garantie dafür nicht übernimmt. Die betreffenden Forstbeamten haben jedoch die Aufsicht über diese Hölzer bis zum Ende der festgesetzten Abfuhrzeit gewissenhaft zu führen.

§. 12.

Auch in Bezug auf die Commercialhölzer tritt der Empfänger der Affignation als Käufer ein, sobald er die Affignation angenommen hat, und das Holz liegt ebenfalls fürstl. Schwarzb. Aut. d. d. Gesetzesamtl. XX.

von der Zeit der Zupostung an auf seine Gefahr. Wenn solche Hölzer über die festgesetzte Abfuhrzeit hinaus liegen, so steht der Forstbehörde das Recht zu, über dieselben nach ihrem Gutdünken anderweit zu disponiren und sie auf Kosten und Gefahr des Käufers anderweit zu verkaufen.

§. 13.

Dem Ermessen der Forstbehörde wird überlassen, für faule oder geringe Hölzer noch die gegebenen Preise herunterzusetzen, sowie die Preise für nicht in dem Tarif aufgeführte Holzsortimente zu bestimmen.

§. 14.

Bei allen Hölzern, welche nach dem dieser Verordnung beigelegten Preis-Verzeichnisse abgegeben werden, ist der Macher- und Bringerlohn, letzterer bis zur Stelle, wo das Holz zur Abpostung aufgesetzt wird, in den festgesetzten Preis mit eingerechnet.

§. 15.

Zu möglichster Gleichstellung der Staats-Unterthanen hinsichtlich der zu bezahlenden Preise für die Brennholzarten sind diese letzteren in Berücksichtigung ihrer Brenngüte in Klassen einzutheilen, und es soll gerechnet werden:

A) Hinsichtlich des Oberholzes zur ersten Klasse, harte Hölzer enthaltend,

Roßbuche, Hainbuche, Ahorn und Esche;

zur zweiten Klasse, mittelharte Hölzer enthaltend,

Eiche, Birke, Rüster, wilder Apfel- und Birnbaum, Elsbeerbaum, Kirschbaum und Eberesche;

zur dritten Klasse, weiche Hölzer enthaltend,

Alpe, Weide, Erle, Linde, Kiefer, Pappel, Nadelholz.

B) Hinsichtlich des Unterholzes zur ersten Klasse, harte Hölzer enthaltend,

Roßbuche, Eiche, Hainbuche, Birke, Ahorn, Rüster, Elsbeerbaum, Esche, Kirschbaum, wilder Apfel- und Birnbaum, Eberesche und Hasel,

zur zweiten Klasse, weiche Hölzer enthaltend,

Alpe, Weide, Linde, Erle, Pappel und Kiefer.

Die Klopffalter werden nur in eichene und buchene eingetheilt.

Das Reißig oder Wellholz wird, nach den Dimensionen der Wellen, nach den Sorten aufbereitet, und es enthält eine Welle der

I. Sorte 8 bis 10 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser,

II. Sorte 6 bis 8 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser,

III. Sorte 4 bis 6 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser.

§. 16.

Wenn es sich nöthig machen sollte, daß zur Befriedigung von wirklichen Bedürfnissen außer der Zeit, wo die Haunngen zum gewöhnlichen Abtriebe kommen, Hölzer geschlagen werden müssen, so soll dieses zwar der Forstbehörde nach ihrem Ermessen nachgelassen bleiben, solche Hölzer können und dürfen aber bloß zu dem Commercialholzpreise an Staats-Untertanen abgegeben werden.

§. 17.

Die durch diese Verordnung bestimmten Preise treten mit dem Tage der Publication in Kraft.

Dieselben gelten bis auf weitere Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Mudolsradt, den 14. Januar 1859.

(L. S.) **Friedrich Günther, K. u. S.**

Dr. v. Vertrab.

v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Tabelle

zu der Verordnung über die Brennholzpreise in Fürstlicher Unterherrschaft.

1) Für das Uderölscher, Thalleber, Aufhäuser (einschließlich Zschledter) Rothenburger, Seehäuser und Sregauer (einschließlich Wöllinger) Revier.

2	Thlr.	25	Sgr.	für 1	Walter hartes gesundes Scheitholz.
2	"	8	"	für 1	" mittelhartes dergl.
1	"	24	"	für 1	" weiches gesundes Scheitholz.
2	"	6	"	für 1	" harte gesunde Anittel.
1	"	18	"	für 1	" mittelharte dergl.
1	"	10	"	für 1	" weiche dergl.
2	"	6	"	für 1	" buchene gesunde Spaltflöße.
1	"	20	"	für 1	" eichene dergl.
1	"	20	"	für 1	" buchene gesunde Wurzelflöße.
1	"	10	"	für 1	" eichene dergl.
2	"	—	"	für 1	Schoß Bretterwellen I. Klasse 1. Sort.
1	"	20	"	für 1	" dergleichen do. 2. "
1	"	10	"	für 1	" dergleichen do. 3. "
1	"	18	"	für 1	" dergl. II. Klasse. 1. "
1	"	8	"	für 1	" dergl. do. 2. "
1	"	—	"	für 1	" dergl. do. 3. "
1	"	4	"	für 1	" dergl. III. Klasse 1. "
—	"	28	"	für 1	" dergl. do. 2. "
—	"	20	"	für 1	" dergl. do. 3. "
2	"	—	"	für 1	Stammschwellen I. Klasse 1. Sorte.
1	"	20	"	für 1	" do. 2. "
1	"	10	"	für 1	" do. 3. "
1	"	12	"	für 1	" II. Klasse 1. "
1	"	2	"	für 1	" do. 2. "
—	"	20	"	für 1	" do. 3. "

2) Für das Straußberger Revier.

2	"	12	"	für 1	Walter hartes gesundes Scheitholz.
1	"	22	"	für 1	" mittelhartes dergl.

1	Thlr.	10	Sgr.	für 1	Walter	weiches gesundes; dergl.		
1	"	25	"	für 1	"	hartes gesundes Kammholz.		
1	"	6	"	für 1	"	mittelhartes dergl.		
1	"	—	"	für 1	"	weiches gesundes Kammholz.		
1	"	25	"	für 1	"	buchene gesunde Spaltflöße.		
1	"	6	"	für 1	"	eichene dergl.		
1	"	13	"	für 1	Schoß	Heckewellen I. Klasse 1. Sorte.		
1	"	4	"	für 1	"	dergl.	do.	2. "
—	"	27	"	für 1	"	dergl.	do.	3. "
1	"	6	"	für 1	"	dergl.	II. Klasse	1. "
—	"	28	"	für 1	"	dergl.	do.	2. "
—	"	22	"	für 1	"	dergl.	do.	3. "
1	"	—	"	für 1	"	dergl.	III. Klasse	1. "
—	"	22	"	für 1	"	dergl.	do.	2. "
—	"	16	"	für 1	"	dergl.	do.	3. "
1	"	13	"	für 1	"	Stammwellen I. Klasse 1. Sorte.		
1	"	4	"	für 1	"	dergl.	do.	2. "
—	"	27	"	für 1	"	dergl.	do.	3. "
1	"	6	"	für 1	"	dergl.	II. Klasse	1. "
—	"	25	"	für 1	"	dergl.	do.	2. "
—	"	18	"	für 1	"	dergl.	do.	3. "

3) Für das Schlotheimer Revier.

3	"	—	"	für 1	Walter	hartes gesundes Scheitholz.		
2	"	15	"	für 1	"	mittelhartes Scheitholz.		
2	"	—	"	für 1	"	weiches gesundes Scheitholz.		
2	"	15	"	für 1	"	harte gesunde Anüppel.		
1	"	25	"	für 1	"	mittelharte dergl.		
1	"	15	"	für 1	"	weiche dergl.		
2	"	15	"	für 1	"	buchene gesunde Spaltflöße.		
2	"	—	"	für 1	"	eichene dergl.		
2	"	—	"	für 1	"	buchene gesunde Wurzelflöße.		
1	"	15	"	für 1	"	eichene dergl.		
2	"	10	"	für 1	"	Heckewellen I. Klasse 1. Sorte.		

1 Thlr. 28 Sgr.	für 1 Schock	Hedewellen	I. Klasse	2. Sorte.
1 " 15 "	für 1 "	dergl.	do.	3. "
1 " 28 "	für 1 "	dergl.	II. Klasse	1. "
1 " 16 "	für 1 "	dergl.	do.	2. "
1 " 5 "	für 1 "	dergl.	do.	3. "
1 " 14 "	für 1 "	dergl.	III. Klasse	1. "
1 " 6 "	für 1 "	dergl.	do.	2. "
— " 25 "	für 1 "	dergl.	do.	3. "
2 " 10 "	für 1 "	Stammzellen	I. Klasse	1. Sorte.
1 " 28 "	für 1 "	dergl.	do.	2. "
1 " 15 "	für 1 "	dergl.	do.	3. "
1 " 22 "	für 1 "	dergl.	II. Klasse	1. "
1 " 10 "	für 1 "	dergl.	do.	2. "
— " 25 "	für 1 "	dergl.	do.	3. "

M VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Januar 1859, die Errichtung einer Controlestelle für die steueramtliche Abfertigung übergangsteuerpflichtiger Gegenstände in Culmbach betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist vom 10. d. M. ab in der Stadt Culmbach, im Hauptzoll-Untersbezirk Bamberg und an der Bayerischen Süd-Nordbahn gelegen, eine Controlestelle für die steueramtliche Abfertigung übergangsteuerpflichtiger Gegenstände errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Januar 1859.

Königlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1859.

N^o VIII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 27. Januar 1859, die Preisveränderung der Arzneimittel für 1859 betreffend.

Die in den Droguerlepreisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deshalb die hiernach abgeänderten, mit dem 21. Februar d. J. in Kraft tretenden Tagespreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Berechnung des Abatts hat hierbei in der Fürstl. Ober- und Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Rudolstadt, den 27. Januar 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Vertrab.

K. H. Vater.

Veränderungen der Arznei-Lage für 1859.

	Gewicht.	37	III	Gr.	5		Gewicht.	37	III	Gr.	5
Acidum tannicum	1 Dra.	8	—	2	4	Extractum Opii	1 Scrup.	12	—	3	4
Aether	1 Unze	7	—	2	—	Notanhac	1 Dra.	14	—	4	6
	1 Pfund	31	4	9	—	Senegae	—	12	—	4	—
Amygdalae amarae	1 Unze	5	4	1	10	Sennae	—	9	4	3	2
excorticatae	—	6	4	2	2	Flores Brayerae anth. conc.	1 Unze	20	—	5	10
Aqua Opii	—	21	4	6	2	subt. pulv.	—	24	—	6	10
Balsamum Copaivae	—	13	—	4	4	Chamom. Romanae	—	7	—	2	4
Cadmium sulphuricum	1 Dra.	6	—	1	10	conc.	—	8	4	2	10
Camphora	1 Unze	8	—	2	8	Malvae vulg. conc.	—	8	—	2	6
trita	—	12	—	3	10	Rheados	—	9	—	3	—
Cantharides	—	15	—	5	—	conc.	—	11	—	3	8
grossa mod. pulv.	—	19	—	6	4	Rosar. incarnat. conc.	—	10	4	3	6
subt. pulv.	1 Dra.	3	—	—	10	subt. pulv.	—	12	—	4	—
Carduum minus	1 Unze	18	—	5	10	Verbasci	—	9	—	3	—
subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	2	Folia Bucco conc.	—	10	4	3	6
Cera alba	1 Unze	10	—	3	4	subt. pulv.	—	12	4	4	2
flava	—	8	4	2	10	Melissae	—	5	4	1	10
Ceratum Aeruginis	—	8	—	2	6	conc.	—	7	—	2	4
Celacei	—	16	4	5	6		1 Pfund	36	—	11	9
Chinioideum	1 Dra.	5	2	1	6	Salviae	1 Unze	4	—	1	4
Chinium hydrochloratum	1 Scrup.	22	—	6	4	conc. et gr. m. plv.	—	5	4	1	10
phosphoricum	—	28	—	7	10	subt. pulv.	1 Pfund	28	—	9	3
purum	—	30	—	8	8	Sennae	1 Unze	6	4	2	2
sulphuricum	—	15	—	4	4	conc. et gr. m. plv.	—	8	—	2	8
neutrale	—	28	—	7	10	subt. pulv.	—	10	4	3	6
Coffeinum citric. et purum	1 Gran	3	4	1	—	Galbanum	—	9	4	3	2
Collodium	1 Unze	19	2	5	6	depuratum	—	14	—	4	8
Conium	1 Tropf.	1	6	—	6	Gallae	—	7	—	2	4
	1 Gran	3	—	—	10	contus. et gr. m. pulv.	—	9	—	3	—
Cortex frangulae concis.	1 Unze	3	—	1	—	subt. pulv.	—	11	—	3	8
Elaeosaccharum Sulaiae	1 Dra.	4	—	1	4	Glycerinum	—	9	—	2	8
Elixir Proprietat. Paracelsi	1 Unze	14	—	4	8	Gummi arabicum	—	7	—	2	4
Emplastrum Meliloti	—	9	—	3	—	gr. m. pulv.	—	9	—	3	—
Extractum Centaurii minor	1 Dra.	6	4	2	2	subt. pulv.	—	10	—	3	4
Cinae aethereum	1 Scrup.	12	—	3	8	Herba Centaurii minor	—	4	4	1	6
Filicis aethereum	—	15	—	4	10						

	Genicht.	32	III.	159	5		Genicht.	32	III.	159	5
Herba Centaurii minor						Radix Glyc. echin. sub. plv.	1 Unze	6	4	2	2
conc. et gr. m. plv.	1 Unze	6	4	2	2	Senegae	—	12	—	3	10
subt. pulv.	—	7	—	2	4	concis.	—	14	—	4	8
Hydargyrum						subt. pulv.	—	18	—	5	8
bijodatum rubrum	1 Scrap.	5	2	1	6	Serpent. Virg. conc.	—	10	4	3	6
jodatum flavum	—	2	4	—	8	subt. plv.	—	12	—	4	—
oxydatum rubrum	1 Dra.	2	4	—	8	Saccharum Lactis sub. plv.	—	8	—	2	6
Jodum	1 Scrap.	2	4	—	8	Santonium	1 Scrap.	7	4	2	2
Kalium jodatum	1 Dra.	12	—	3	4	Seimen Cinnae	1 Unze	4	—	1	4
Lactucarium Gallicum	—	8	—	2	4	subt. pulv.	—	6	4	2	2
Germanicum	—	8	—	2	4	Coriandri	—	3	—	1	—
Macis	1 Unze	10	—	3	2	subt. pulv.	—	6	—	2	—
subt. pulv.	1 Dra.	2	—	—	8	Foeniculi	—	2	4	—	10
Mastiche	1 Unze	54	—	17	10	gr. m. pulv.	—	4	—	1	4
subt. pulv.	1 Dra.	9	—	2	10	subt. pulv.	—	1	Unze	6	—
Moschus	1 Gran	12	—	3	4	Foeni Graecigr. m.	—	4	4	1	6
Nuces moschatne	1 Unze	11	4	3	10	pulv.	—	21	—	6	9
subt. pulv.	1 Dra.	2	—	—	8	Lycopodii	1 Unze	10	—	3	4
Oilum Amygdular. aether.	1 Scrap.	30	—	10	—	Species aromaticae	—	9	—	2	10
Corticis Citri	1 Dra.	4	4	1	6	Spiritus aethereus	1 Unze	4	—	1	4
Foeniculi	—	10	—	3	4	Cochleariae	—	9	—	2	10
Gulbani	1 Scrap.	8	4	2	10	Sulphur jodatum	1 Scrap.	3	4	1	—
Solvinae	—	30	—	9	8	Syrupus Ferri jodati	1 Dra.	3	—	—	10
Opium sub. pulv.	—	6	—	1	8	Tinctura Jodi	1 Unze	13	—	3	10
Pasta Glycyrrhizae	1 Unze	11	—	3	8	Opii crocata	1 Dra.	6	—	1	8
Pilulae odoratulgicae	1 Scrap.	7	—	2	—	simplex	—	3	4	1	—
Pulvis aromaticus	1 Unze	18	—	6	—	Valerianae aether.	—	1	6	—	6
gummosus	1 Dra.	1	—	—	4	Unguentum Cantharidum	1 Unze	18	—	0	—
Radix Althaeae	1 Unze	3	4	1	2	Kalii jodati	1 Dra.	3	—	—	10
conc. et gr. m. plv.	—	5	—	1	8	Zincum valerianicum	1 Scrap.	7	—	2	—
subt. pulv.	1 Unze	5	4	1	10						
Glycyrrhizae echin.	—	3	—	1	—						
conc.	—	4	4	1	6						
	1 Pfund	21	—	6	9						

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1859.

N. IX. Sportelgesetz

vom 4. März 1859.

Wir **Friedrich Gluther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags das nachstehende Sportelgesetz zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. April 1859 ab werden bei sämtlichen Justizbehörden des Landes, mit Anschluß des Fürstl. Ober-Appellationsgerichts, bei den landesherrlichen Verwaltungsbehörden, desgleichen bei den Gemeindebehörden alle bei diesen Stellen anfallenden Sporteln und Separatgebühren ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie erwachsen sind, nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnet und erhoben. Den Gemeindebehörden bleibt indeß unbenommen, zeitherige Ansätze, insofern sie geringer sind, als die neuen, auch künftig beizubehalten.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen und Observanzen, insbesondere das Sportelgesetz vom 8. Januar 1847, treten mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Nur die vor diesem Tage den Zahlungspflichtigen bereits zugestellten Kostentrechnungen werden nach den zeitherigen Bestimmungen beurtheilt.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamml. XX.

5

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 19. März 1859.

§. 2.

Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Sporteln und Separatgebühren in gerichtlichen Strafsachen, in Abfindungs-, Gemeinheitstheilungs- und Separations-Angelegenheiten und für die Executionshandlungen der Verwaltungsbehörden. Es bleiben vielmehr die dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften in Kraft.

§. 3.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu berechnenden Kosten zerfallen in

- A. Sporteln, welche in eine öffentliche Cassa fließen, und
- B. Separatgebühren, welche für bestimmte Personen liquidirt werden.

§. 4.

Die Sportelpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel; in allen Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme.

§. 5.

Ausnahmungsweise sind nachverzeichnete gerichtliche Geschäfte der Sportelpflichtigkeit nicht unterworfen:

- 1) alle Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, insoweit nicht einer Privatperson die Kosten zur Last fallen;
- 2) unter derselben Voraussetzung alle Angelegenheiten des Fürstl. Familienfideicommissvermögens, sowie des landesherrlichen Fiscus und derjenigen öffentlichen Cassen und Anstalten, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden;
- 3) alle Verhandlungen, welche im öffentlichen Interesse des Staates oder der Kirche sowie aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst überhaupt, ohne Bezlehung auf das Privatinteresse einzelner Personen, Anstalten oder Körperschaften stattfinden;
- 4) alle Erinnerungen an die Behörden; desgleichen Entschuldigung oder Frist suchende Berichte, dafern nicht die desfalligen Kosten einem sämmtigen Beamten aufzuerlegen sind, sowie die in Folge erhobener Beschwerde im Justizaufsichtswege veranlassenen Verhandlungen und Verfügungen, insoweit die Beschwerde für begründet gefunden wird;
- 5) die Kosten- und Strafverwandlungs-, die Kosten- und Straferlaß-, sowie Kosten- und Straffundungs-Angelegenheiten;
- 6) die nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1855 (Gef. S. 1855, S. 54) auf den freien Gerichtstagen zu verhandelnden Sachen;
- 7) alle gerichtlichen Handlungen, welche die Ermittlung der Collateralgelber-

Abgabe bezwecken, nach näherer Bestimmung des §. 24 des Gesetzes vom 12. Februar 1840 (Gef. S. 1840, S. 44). Wird mit diesen Verhandlungen zugleich ein Partei- oder sonstiges Privatinteresse verfolgt, wie die Regulirung oder Sicherstellung einer Erbschaft, so haben die betreffenden Interessenten eine verhältnismäßige richterlich festzustellende Quote aller Sporeln zu entrichten;

8) die Verhandlungen wegen Entschädigung für das zum Straßenbau abzugebende Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Februar 1840 (Gef. S. 1840, S. 40);

9) die Befähigung und Ausfertigung der Ablösungsverträge über Realkassen, bei denen der Domänenfiskus theilhaftig ist (§. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, Gef. S. 1856, S. 45);

10) alle Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjährigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevormundeten betreffen, dessen Vermögensabwurf jährlich 50 fl. resp. 30 Thlr. nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurf bis zu 175 fl. = 100 Thlr. tritt nur die Hälfte aller Sporelanfänge ein. Pensionen, Waisen- oder andere Unterstützungen kommen hierbei nicht in Anschlag. Besteht eine vormundschaftliche Verwaltung hinsichtlich des mehreren Pflegebefohlenen gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens, so ist der Gesamtbetrag dieses Vermögens maßgebend. Nach dem Ausscheiden Einzelner kommen deren Vermögenstheile in Abzug. Wo der Vermögensabwurf wegen des Nichtbrauchs eines Dritten oder sonst nicht zu ermitteln ist, wird derselbe von dem Werthe der nachtragenden Gegenstände mit 4 vom Hundert berechnet.

Wird eine Erbschaftssache lediglich im Interesse eines unter Vormundschaft stehenden Miterben gerichtlich verhandelt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten nur dem Pflegebefohlenen zur Last.

Diese Bestimmung erleiidet jedoch auf solche Handlungen, welche auch ohne die Theilnahme eines Pflegebefohlenen vorgenommen werden müssen, wie Testamentseröffnungen, Eigenthumszuschreibungen, dergleichen auf die durch das Verschulden anderer Interessenten veranlaßten gerichtlichen Schritte keine Anwendung.

Rückfichtlich der Verschwendter und Abwesenden findet nirgends eine Sporeltsfreiheit statt.

11) Alle Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen oder mit dem Rechte der milden Stiftungen sonst versehene Institute; ferner öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, endlich auch die Gemeinden in den die Mittel und

Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten; diese sämtlichen Institute und Corporationen jedoch nur in streitigen bürgerlichen Rechtsfachen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf ausländische Kirchen, Pfarreien nur dann und insoweit Anwendung, wenn und soweit die Staaten, denen die fraglichen Rechtssubjecte angehören, den gleichartigen Rechtssubjecten des Fürstenthums die gleiche Vergünstigung erweislich zugestehn.

12) Alle mit Fürstl. Landescaße, Kirchen und milden Stiftungen abgeschlossenen Pacht, Mieth, Dienst- und Arbeitsverträge, mit Einschluß der gerichtlichen Anerkennung derselben, sobald die vertragsmäßig bestimmten Leistungen die Summe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. pro Jahr nicht übersteigen.

13) Alle Angelegenheiten der Mitglieder, Subalternen und Diener einer Behörde (einschließlich der in Ruhestand versetzten und zur Disposition gestellten Beamten) bei derselben Behörde, soweit sie weder prozessualisch verhandelt werden, noch Verhandlungen über Grundstückserwerbungen oder Hypotheken- oder Privilegienbestellungen betreffen.

In den Fällen der N^o. 1, 2 und 11 muß, wenn der Gegner in die Kosten verurtheilt wird, derselbe auch diejenigen tragen, von welchen die sportelfreie Partei frei geblieben ist. Ebenso hat die zur Kostenersatzung verurtheilte sportelfreie Partei dem Gegner die von diesem verlegten Kosten zu erstatten.

Im Betreff der Kostenfreiheit der zum Armenrecht verstatteten Partei bewendet es bei den darüber anderweit erlassenen Bestimmungen.

§. 8.

Von Verwaltungs-Angelegenheiten unterliegen nur folgende der Sportelpflichtigkeit:

1. Jede vom Landesherren oder einer Verwaltungsbehörde auf diesfalliges Ansuchen ausgewirkte besondere Verleihung, Erlaubniß, Befreiung oder Bescheinigung, wie die Verleihung von Privilegien, Concessionen, Dispensationen, Vereinderechten u., die Aufnahme und Entlassung von Unterthanen, Bürgern, Schup- und Filzgenossen u.

Von dieser Sportelpflichtigkeit sind jedoch ausgenommen:

1) jede baupolizeiliche Erlaubniß, welche keine Ausnahme von der Regel, sondern bloß das Nichtvorhandensein eines Bedenkens ausdrückt;

2) die Angelegenheiten der Landes-Feuer-Societät;

3) die Legalisirung der Heimaths- und Trauscheine, sowie der Dienstbücher durch die Verwaltungsbehörde;

4) abschlägige Bescheidungen auf Gesuche um die erwähnten Verleihungen u. In der zurückweisenden Verfügung kann jedoch dem Antragsteller für den Fall, daß derselbe sich nicht hierbei beruhigt, die Tragung der Kosten für die durch seine weiteren vergeblichen Anträge entstehenden Verhandlungen und Verfügungen angedroht werden, welche Androhung eintretenden Falles zu verwirklichen ist.

5) Alle bloß aus der Obergewalt des Staates über ein Gemeinde-, Kirchen- oder zu milden Zwecken bestimmtes Stiftungsvermögen hervorgehenden Genehmigungsbefehle und Erlaubniserteilungen.

II. Die zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten, welche gewisse Rechte und Handlungen in Anspruch nehmen oder die ihnen angefochtene Verbindlichkeit bestreiten. Insbesondere fallen demjenigen, welcher bei einem im Verwaltungswege eingeleiteten Ecdictalverfahren grundlose Ansprüche und Einwendungen in Bezug auf den Bau neuer Anlagen und Werke erhebt, die hierdurch entstehenden Kosten zur Last.

III. Die von den Verwaltungsbehörden erledigten Polizei- und Disciplinar-Strafsachen. Werden indeß dergleichen Sachen durch die freiwillige Entrichtung der nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung (Ges. S. 1850, S. 74) angeforderten Geldstrafen erledigt, so kommen keine Kosten in Ansatz.

IV. Die im polizeilichen Interesse vorgenommenen Revisionen von Privat-Unternehmungen und Einrichtungen, falls diese Revisionen eine Abweichung von den diesbezüglich bestehenden Vorschriften und Anordnungen oder sonstige verschuldete Mängel ergeben haben.

V. Die mit den Finanzbehörden abgeschlossenen Pachtverträge, sowie die Brau- und Steuer-Verträge und Verhandlungen des Fürstl. Vergamtes.

VI. Die Revisionen der Rechnungen der Corporationen, Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 7.

Die Sportelfreiheit entbindet in den Fällen Aa 1, 2, 9, 10, 11, 12 und 13 des §. 5 nicht von der Bezahlung der neben den Kostenansätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen und Separatgebühren; in den übrigen Fällen des angezogenen §. 5 sind dergleichen Gebühren und Verträge auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 8.

Die Gerichte haben in der Regel wegen aller Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, einen zur Deckung derselben hinreichenden Kostenvorschuß vom Antragsteller einzufordern.

§. 9.

In dem Specialansatz für Ausfertigungen, sowie in den für gerichtliche Geschäfte bestehenden Aversionalsätze sind, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, jederzeit die Beschlüsse und Heinschriften und in dem Ansatz der mündlichen Ladungen der Beschuß selbst mit inbegriffen. Für Beschlüsse, die nicht zur Heinschrift gelangt sind, wird die Gebühr für Handbeschlüsse, und wenn sie zur Heinschrift, aber nicht zur Vollziehung gelangt sind, außerdem noch die Gebühr für Abschriften, in keinem Falle aber mehr als die Gebühr für die Ausfertigung selbst in Ansatz gebracht. Wo für gerichtliche Geschäfte bloße Aversionalsätze vorkommen, werden, sobald das Geschäft sich zertheilt, die Niederschriften und Ausfertigungen, bez. Abschriften besonders berechnet; die Kosten können jedoch niemals drei Viertel des Aversionalsatzes übersteigen.

§. 10.

Wird in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grundeigenthum zugleich die Bestellung einer Hypothek verbrieft, so wird für beide Handlungen besonders liquidirt; vergl. jedoch §. 49.

Kommt in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grundeigenthum (§. 38 ff.) oder die Bestellung von Hypotheken oder Privilegien (§. 45 ff.) noch die Verlautbarung von Geschäften der im §. 54 erwähnten Art vor, so greift neben dem Sporelbetrag für das Uebereignungs-, Privilegien- oder Hypotheken-Geschäft auch der Ansatz für die übrigen dabei vorkommenden Geschäfte (§. 54), jedoch, selbst wenn deren mehrere zugleich verbrieft werden sollten, nur einmal Platz. Enthält eine Urkunde nur Geschäfte von der in dem §. 54. erwähnten Beschaffenheit, so ist bloß der Sporelbetrag für das Hauptgeschäft zu berechnen.

Wird ein und dieselbe Urkunde mehrfach ausgefertigt, so tritt der vorgeschriebene Sporelansatz nur für das erste Exemplar ein. Bei den übrigen Exemplaren werden bloß die Copialien berechnet.

Gleichlautende Ausfertigungen eines und desselben Entwurfs, welche keine Urkunden sind, aber an verschiedene Personen ergehen, z. B. Ladungen, werden jede besonders liquidirt.

§. 11.

Ueberall, wo bei Berechnung der Kosten auf den Werth des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist, gelten

a) in den streitigen Rechtsjachen die in den Prozeßgesetzen, insbesondere in §§. 1—2 des Gesetzes vom 12. November 1858, die Verbesserung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betr., über die Ermittlung der Werthverhältnisse gegebenen Vorschriften.

b) In freiwilligen Gerichtssachen sind die Summen, welche die Theiligen in Anschlag gebracht haben, zunächst maßgebend.

Liegt keine bestimmte Werthangabe vor, besteht insbesondere bei Verträgen das Äquivalent in anderen als Geldleistungen, so sind die Interessenten zur Werthangabe aufzufordern. Entsteht der Verdacht, daß diese Angaben dem wirklichen Werthe nicht entsprechen, so ist eine ungefähre Abschätzung des Gegenstandes durch Sachverständige zu verfügen. Die angestellten Ermittlungen sind spottelfrei, so lange kein absichtliches Verschweigen des wahren Werths hervortritt.

§. 12.

Hinsichtlich der nach Prozenten bestimmten Ansätze gilt die Regel, daß mit Ausnahme des ersten Hunderts ein angefangenes Hundert bis zu 50 gar nicht, von da ab jedoch für voll gerechnet wird. In gleicher Weise sind, wenn bei dem Spottelansatz die Zahl der auf das Geschäft verwendeten Stunden in Betracht kommt, halbe und mehr als halbe Stunden für voll, weniger als halbe gar nicht zu berechnen. Bestimmt bei Schriften — vorausgesetzt, daß dieselben mehr als eine Seite füllen — die Seite resp. Bogenzahl den Kostenanschlag, so werden weniger als halb voll geschriebene Seiten gar nicht, halb voll oder mehr als halb voll geschriebene Seiten dagegen für voll gerechnet. Jede Seite muß mindestens 20 Zeilen enthalten.

§. 13.

Bei Aufstellung der Kostenrechnung werden überschüssende Heller, wenn sie unter einem halben Kreuzer betragen, für einen halben Kreuzer, wenn sie denselben aber übersteigen, für einen vollen Kreuzer.

§. 14.

Lassen gesetzliche Vorschriften einen Spielraum für den Kostenanschlag bei gewissen Verhandlungen und Verfügungen, z. B. Terminen, Bescheiden u. zu, so bestimmt den höheren oder geringeren Anschlag zunächst stets der Werth des Gegenstandes, nächstdem aber der Umfang, die Schwierigkeit und Zeitdauer des Geschäfts. Solchen-

falls hat der die Verhandlung leitende resp. ausfertigende Bramte entweder den Kostenansatz selbst schon vorläufig auf dem betreffenden Schriftstücke zu notiren oder durch eine auf das letztere zu setzende Bemerkung über die Zeitdauer des Geschäfts zc. dem Sportularius einen sichern Anhaltspunkt für die Kostenliquidation zu geben.

§. 15.

Wenn in einer und derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Sporteln immer nur im Sportelbuche derjenigen Behörde, bei welcher die Angelegenheit selbst anhängig ist, zu buchen. Die requirirten Behörden haben deshalb, falls sie nicht die sämmtlichen Verhandlungen mittheilen, auf Grund derselben die Sportelrechnungen aufzustellen und sie den requirirenden Behörden zur Buchung und Einziehung zu übersenden.

Sind Sporteln in verschiedenen Instanzen auf eingelegte Berufungen zc. oder bei der Mitausfertigung einer Uebereignungs-Urkunde oder eines Hypothekenscheines, so wie in wichtigen Rechtsfällen in der Executionsinstanz bei den Einzelgerichten entstanden, so hat jedes Gericht die wegen seiner Handlungen angefallenen Sporteln zu buchen und einzuziehen.

Wenn die Bearbeitung einer bei einer Behörde eingeleiteten Angelegenheit vor deren Beendigung ganz auf eine andere Behörde übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jener vor dem Uebergange noch nicht gebucht sind, ganz bei der letzteren, nach Maßgabe der für diese bestehenden Vorschriften, in Ansatz.

Baare Auslagen werden bei der Kasse derjenigen Behörde, bei der sie entstanden sind, in Ausgabe gebracht, aber nur von derjenigen Behörde, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, in die Soll-Einnahme eingestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen in die andere Kasse stattfindet. Die für die gemeinschaftlichen Gerichte gegebenen Vorschriften in Betreff der Buchung der Kosten und der Behandlung des Verlagswesens werden hierdurch nicht abgeändert.

§. 16.

Die Kostenliquidation erfolgt in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beendet werden, bei Erlaß der Verfügung, in Mandatsprozessen sofort mit der Ausfertigung des Mandats; in denjenigen Angelegenheiten, bei deren Verlaufe gewisse Abschnitte des Verfahrens vorkommen, regelmäßig beim Eintritt eines solchen Abschnittes, deshalb in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Schlusse einer Prozeßinstanz; außerdem bei Beendigung der Sache.

Die Kosten sind in der Executionsinanz, sofern kein Liquidationsverfahren vorausichtlich ist, mit der jedesmaligen schriftlichen Verfügung, in Vormundschafts- sachen nach Schluß eines jeden Jahres und da, wo Rechnung gelegt wird, nach Zustufication derselben, im Fall des §. 30 der Vormundschafts-Ordnung aber nach der Revision, in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtsachen, sowie in Verwaltungsangelegenheiten bei Ausfertigung der betreffenden Verfügung zu liquidiren und einzuheben.

Contracte, Zeugnisse und sonstige Urkunden, sowie auf Verlangen gefertigte Abschriften dürfen in der Regel nur gegen Zahlung der Sporeln ausgehändigt werden.

§. 17.

In allen bürgerlichen Rechtsachen sind demjenigen, welcher die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nimmt, die Kosten der hierdurch ausgewirkten Verfügungen in Rechnung zu stellen.

Dieser Grundsatz gilt auch im Concursprozeß. Es werden danach die Kosten für solche Verfügungen und Handlungen, wobei der Contradictor oder Massepfleger oder die Gläubigerschaft Extrahent ist, mit Einschluß der Exctalladung, des Liquidationstermins und aller sonst im Interesse der Gesamtheit, auch ohne ausdrückliche Anordnung, vorgenommenen Handlungen der Masse zugeschrieben. Requisitionskosten, welche durch Ladung eines Gläubigers nach dem Liquidationstermine erwachsen, sind jedoch von diesem allein zu tragen. Auch sind im Mandatverfahren die Kosten für das ausgewirkte Mandat, wenn kein contradictorisches Verfahren darauf folgt, vom Beklagten einzuziehen.

Die Kosten für Verfügungen, welche von Amtswegen oder auf Antrag beider Theile erlassen werden, oder doch ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, haben die Parteien zu gleichen Theilen zu tragen. Hierher gehören namentlich die Kosten für Termine, der Communicatio, Decrete im rechtlichen Verfahren und der Erkenntnisse. Der Urtheilsverlag für auswärtige Erkenntnisse ist jedoch vom Extrahenten einstreiten allein vorzuschießen.

Auch kann derjenigen Partei, welche die Actenversendung nicht beantragt hat, in keinem Falle mehr als der sie treffende Antheil des höchsten Satzes für ein einseitiges Erkenntniß abverlangt werden.

§. 18.

Die Kosten in der Executionsinanz sind bei vorkommenden Zwangsveräußerungen von dem Erlös der versteigerten Gegenstände vorweg zu berichtigen. Im Uebrigen
Hörschl. Schvv. Kurboll. Gesesamml. XX. 6

benutzt es bei den Vorschriften in §. 19 und 70 der Executions-Ordnung vom 18ten Juni 1854. (Wesf. Samml. 1854, S. 137).

Nach Maßgabe des vorigen §. sind in den Ladungen zur Ablösung der Erkenntnisse die Kosten beiden Theilen zuzurechnen.

Ueber den Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den Gegner entscheiden besondere Gesetze.

§. 19.

Derjenige, in dessen Interesse ein Geschäft von Amtswegen vorgenommen worden ist, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen:

Bei Verzichtleistungen werden die Sporeten der betr. Instanz von derjenigen Partei eingezogen, welche der Fortsetzung der Klage, des Rechtsmittels zc. entsagt hat.

§. 20.

Bei Ausfertigung von Documenten sind, sofern nichts Anderes verabredet ist,

- a) in Unterpfands- und Privilegiensachen die Kosten vom Extrapänten,
- b) bei Käufen, Schenkungen oder sonstigen Eigenthums-Übertragungen von dem Erwerber,
- c) bei Urkunden über andere zweiseitige Contracte von beiden Theilen gemeinschaftlich, und
- d) bei allen übrigen Urkunden von demjenigen, der sie ausbringt,

zu bezahlen. Die Zahlungsverbindlichkeit hinsichtlich solcher Kosten, welche für etwaige Zwischenverhandlungen und Nebengeschäfte entstehen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 21.

Wenn in streitigen Rechtsachen eine mittellose Partei mehr als den sie nach den Grundsätzen der Kostencompensation treffenden Antheil vergleichsweise übernimmt, so kann sich die Behörde wegen jenes Mehrbetrags an die andere Partei halten.

§. 22.

Niemals darf für eine obrigkeitliche Handlung Etwas gefordert werden, für die nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Anlaß gerechtfertigt erscheint, z. B. für das Geiseln, Foltern, Rubriciren der Acten, das Präsentiren der Schriften zc.

§. 23.

Die Vorstände der Behörden, sowie die Oberbehörden sind ebenso berechtigt, als verpflichtet, nicht nur einen unrichtigen Kostenanlaß zu berichtigen, sondern auch die-

jenigen Kosten, welche für nichtige oder völlig unnütze Verhandlungen liquidirt sind, niederzuschlagen.

Vergleichen Verhandlungen müssen jedoch lediglich einer fehlerhaften Behandlung der Behörde zugeschrieben werden können.

§. 24.

In Sportellsachen findet nur der Weg der Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Oberbehörde statt, insofern nicht im Wege der Vorstellung bei der Unterbehörde der Beschwerde abgeholfen wird.

§. 25.

Vernachlässigungen, ungleichen Ueberschreitungen der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen und Taten, sofern sie nicht in ein Verbrechen übergehen, werden mit Disziplinarstrafen geahndet.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Sportelsätze für Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 26.

- 1) Abschriften, wörtliche Actenauszüge, Actenverzeichnisse, einschließlich der Vergleichungsgebühr, für eine Seite 3 Kr. resp. 1 Sgr.
für zwei Seiten 7 " = 2 "
für einen Bogen 14 " = 4 "
bei gebrochenen Bogen für jede Seite 2 " resp. 8 Pf.
Abwesenheits-Vormünder, Besetzungsscheine derselben, siehe Besetzungsscheine.
Hijjions-Registatur, siehe Edictalladungen und Bekanntmachungen.
- 2) Anerkennung von Unterschriften, nämlich für die darüber aufzunehmende Registatur und den auszufertigenden Schein, jedoch mit Ausschluß der etwaigen weiteren Verhandlungen und zwar
a. bei Anerkennung einer Urkunde über geringfügige Geschäfte und Verhandlungen 35 Kr. = 10 Sgr.
b. bei Anerkennung einer Urkunde über wichtige Geschäfte und Verhandlungen 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.



- 3) Anwaltsgebühren, Feststellung derselben, für jede Seite 14 Kr. = 4 Egr.
 4) Ausfertigungen, insofern kein höherer oder geringerer Ansat für besonders festgesetzt ist, für jedes erste Blatt 35 Kr. = 10 Egr.
 für jede dritte und folgende Seite 14 „ = 4 „

Enthält die Ausfertigung zugleich eine keinem besondern Sportelanfrage unterfallende Entscheidung, so tritt das Doppelte vorstehender Ansätze ein.

- 5) Ausfertigungen, in welchen die obrigkeitliche Genehmigung zu Vergleichen, Verpfändungen, Veräußerungen oder anderen Geschäften, welche zu ihrer Gültigkeit dieser Genehmigung bedürfen, ausgesprochen wird,
 35 Kr. = 10 Egr. bis 3 Bl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Auswanderungsbekanntmachung s. Bekanntmachung.

- 6) Beglaubigung von Abschriften oder Extracten, die nicht über einen Bogen füllen 28 Kr. = 8 Egr.
 und für jeden weiteren vollen Bogen 14 „ = 4 „
 einschließlich der Vergleichungsgebühr.

- 7) Behändigung einer Ladung einer andern Behörde, wenn bloß das überfendete Inquisitions-Document der requirirenden Behörde zurückgeschickt wird 18 Kr. resp. 5 Egr.

Außerdem werden die vorkommenden einzelnen Handlungen besonders berechnet.

Ist der Adressat nicht im Bezirke der Behörde zu finden, so wird nichts in Ansatz gebracht.

- 8) Bekanntmachung, öffentliche, für welche kein besonderer Ansat sich im gegenwärtigen Gesetze vorfindet, einschließlich der Affixions- und Reflexions-Registraturen 35 Kr. = 10 Egr. bis 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Die Vervielfältigungen derselben zum Zweck der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern werden als Abschriften, die Ladungen der Betheiligten besonders berechnet.

- 9) Bekanntmachung einer Auswanderung, einschließlich des Anbringens und des Attestats 42 Kr. = 12 Egr.
 wird in derselben Bekanntmachung die Auswanderung verschiedener Personen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, von jeder Person oder Familie 28 Kr. = 8 Egr.

Die Anmeldung der Forderungen und die hierdurch entstehenden Verhandlungen werden nach der Größe der Forderungen besonders berechnet.

- 10) Bekanntmachung einer anderen Behörde, für den Anschlag derselben, einschließlich der Affixions- und Refixionsregistraturen 35 Kr. = 10 Sgr.
- 11) Berechnungen, insofern sie nicht Theil einer Handlung sind, für welche bereits ein besonderer Anschlag aufgestellt ist, von jeder Seite 35 Kr. = 10 Sgr.
- Distributionspläne im Concourse bis zu 14 Bl. = 8 Thlr.
- Kostenrechnungen, und zwar für jeden vollen Gulden bez. Thaler des Gesamtbetrags, jedoch mit Auschluss der baaren Verläge, der Separatgebühren und der für Rechts-handlungen bestehenden Aversionalfälle 4 Kr. resp. 2 Sgr. bis höchstens 3 Bl. 30 Kr. = 2 Thlr. im Ganzen.

- 12) Berichte ohne Unterschied für jede Seite 18 Kr. resp. 5 Sgr. jedoch nicht unter 35 „ = 10 „
- 13) Bescheinigungen und Zeugnisse, für die kein besonderer Anschlag vorgeschrieben ist, 35 Kr. = 10 Sgr., wenn sie nicht mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite 18 Kr. resp. 5 Sgr.

Die vorbereitenden Handlungen werden, wo nichts Anderes bestimmt ist, besonders liquidirt.

Besichtigungen siehe Protokoll.

- 14) Bestellungsscheine der Concurscuratoren, Abwesenheits-Vormünder, Erbschaftsvertreter, Sequester, Contradictoren und Testamentvollstrecker 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.
- andere Vormundschaftsscheine 35 Kr. = 10 Sgr.

Circular f. Ladungen.

Depositenchein f. Empfangsbefcheinigung.

Distributionspläne f. Berechnungen.

Edictalladung f. Ladungen.

Eidesabnahme f. Protokoll.

- 15) Eidesformeln, einschließlich der zweimaligen Reinschrift 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Für weitere Reinschriften werden bloß Copialien berechnet.

- 16) Empfangsbefcheinigungen und Depositenscheine 18 Kr. resp. 5 Sgr.
bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
Entscheidungen f. Ausfertigung, Protocol, Rescript.
Entsiegelung f. Protocol.
Justification f. Revision.
Kostenrechnung f. Berechnung.
- 17) Ladungen, mündliche, von jeder Person 10 Kr. resp. 3 Sgr.
- 18) Ladungen, schriftliche, zum Vortrag, insbesondere zum Versuch der Güte,
sowie Ladungen der Zeugen und Sachverständigen 18 Kr. resp. 5 Sgr.
- 19) Ladungen, mittelst Umlaufs, Circulars, bis zu fünf Personen
1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
für jede weitere Person 10 Kr. resp. 3 Sgr.
- 20) Ladungen, Edictalladungen und Subhastationspatente, einschließlich
der Pfizions- und Pfizions-Registaturen 2 Fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr.
alin. 2 der Nr. 8 findet auch hier Anwendung.
Ladungen f. Verschändigung.
- 21) Protocolle über eine Verhandlung mit Inbegriff aller dabei vorkommenden
Handlungen, wie der Eidesabnahme, des Zeugenverhörs, einer Besichtigung,
Ver- und Entsiegelung,
bei dem Einzelrichter 35 Kr. = 10 Sgr.
bei einem Collegialgerichte 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
Wird eine Entscheidung dabei ertheilt oder dauert die Verhandlung länger
als eine Stunde oder enthält das Protocol mehr als einen Bogen,
beim Einzelrichter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
beim Collegialgerichte 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
jedoch Publikationsstermine nur 35 Kr. = 10 Sgr.
Eine Niederschrift über eine vor- und nachmittägige Verhandlung in einer
und derselben Sache ist als ein Protocol zu betrachten.
- 22) Mandatsbeschlüsse, welche eine außerdem unvermeidliche schriftliche Ausfertigung
vertreten 18 Kr. resp. 5 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.
Alle anderen Mandatsbeschlüsse sind frei, insbesondere diejenigen, welche
Instructionen an Subalterne rücksichtlich der Führung und Vorlegung von
Acten, wegen Freieintragung in den Reproductionskalender u. s. w. enthalten.

- 23) Handzeugnisse 35 Kr. = 10 Sgr.
 Rechnungen f. Revision.
 Regions-Registratur f. Affisions-Registratur.
- 24) Registraturen (Niederschriften über einseitige Anbringen und Erklärungen oder eigene Bemerkungen der Behörden) insoweit kein besonderer Ansat vorgeschrieben ist, für jede Seite 14 Kr. = 4 Sgr.
 Insnations-Registraturen, ferner Niederschriften, welche im Gebiete der dienstlichen Ordnung erfolgen, den Geschäftsgang bei der Behörde oder sonstige Officialfachen betreffen, sind durchgehends frei.
- 25) Registrirung eines in urkundlicher Form auszufertigenden Vertrags, Erbantrittscheines und dergl. 35 Kr. = 10 Sgr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- 26) Rescripte ohne Unterschied für jede Seite 35 Kr. = 10 Sgr. jedoch nicht unter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
 Dafern das Rescript eine gerichtliche Entscheidung enthält, wird es als Erkenntniß angesehen.
- 27) Revision, einschließlich der Verhandlung, Berichtigung und Justification der Rechnung einer Corporation, Kirche, Stiftung, Gemeinde, eines Vormundes u., jedoch ausschließlich eines förmlichen Justificationscheines, bei einem Einnahmebetrage bis zu 50 Fl. resp. 30 Thlr. 30 Kr. resp. 8 Sgr. bis zu 100 Fl. resp. 60 Thlr. 1 Fl. resp. 17 Sgr. bis zu 2100 Fl. = 1200 Thlr. noch $\frac{1}{2}$ Procent und von weiteren Beträgen $\frac{1}{2}$ Procent, jedoch im Ganzen nicht mehr als 35 Fl. = 20 Thlr.
 Der Borrath voriger Rechnung und heimgesahlte Capitalien, sofern sie wieder ausgeliehen werden, kommen dabei nicht in Anschlag. Insoweit die bisherigen Ansätze für Revision der Kirchrechnungen niedriger sind, hat es hierbei sein Bewenden.
- Subhastationspatent f. Edictalladung.
- 28) Subhastationspatent einer anderen Behörde, für den Ansat wie Kr. 10.
 Umlauf f. Ladung.
 Vormundschaftschein f. Besetzungsschein.
 Zeugnisse f. Bescheinigungen.

Dritter Abschnitt. Sportelanfänge der Justizbehörden.

A. In streitigen Rechtsfachen.

Bei den Einzelgerichten.

§. 27.

I. Wenn die Klage vor weiterer Verhandlung zurückgewiesen oder vor dem anberaumten Termine zurückgenommen oder die Sache durch ein erlassenes Mandat erledigt wird, kommen bei einem Gegenstande

a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth 14 Kr. = 4 Sgr.

bis 42 „ = 12 „

b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 175 fl. = 100 Thlr.

42 Kr. = 12 Sgr. bis 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

in Anfaß.

Werden Einwendungen gegen das erlassene Mandat erhoben, so cessiren diese Kosten und gehen in denen des einzuleitenden Prozeßes unter. Dieselben sind deshalb nicht vor eingetretener Rechtskraft zu buchen.

§. 28.

II. Wenn die Sache durch Contumacialerkenntniß oder durch Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß vor Aufnahme der rechtlichen Verhandlung beendet wird, kommt in Anfaß bei einem Gegenstande

a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth 18 Kr. resp. 5 Sgr.

bis 52 „ resp. 15 „

b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis zu 175 fl. = 100 Thlr.

52 Kr. resp. 15 Sgr. bis 2 fl. 20 Kr. = 1½ Thlr.

§. 29.

III. Wenn die Sache nach stattgehabtem rechtlichen Gehör der Parteien, aber ohne daß damit Verweisaufnahmen verbunden waren, durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß beendet wird, kommt in Anfaß bei einem Gegenstande

a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth 35 Kr. = 10 Sgr.

bis 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 175 fl. = 100 Thlr.

1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 fl. = 4 Thlr.

IV. Wenn die Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß, nach stattgefundener Vertheidigung, erfolgt ist, kommt in Anseß bei einem Gegenstande

- a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth 1 fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
bis 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 175 fl. = 100 Thlr.
3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 14 fl. = 8 Thlr.

§. 31.

In den aufgestellten Auctionskaffen werden alle vorkommenden Niederschriften und Ausfertigungen bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß, nicht aber auch die Abschriften und deren Beglaubigungen bezahlt.

§. 32.

In Rechtsfällen, welche nach gesetzlicher Vorschrift ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Einzelgerichten überwiesen sind, kommt der die Summe von 175 fl. = 100 Thlr. überschreitende Werth nicht weiter in Betracht. Auf vergleichbar unschätzbare Gegenstände finden die Vorschriften in §§. 27 — 30 ebenfalls Anwendung.

§. 33.

Im Concurse, mit Ausnahme der gegen den Gemeinschuldner anhängigen Einzelprozesse, so wie in allen Edictalprozessen und bei sonstigen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht zu dem in §§. 27 bis 30 erwähnten Verfahren gehören, greifen die allgemeinen Ansätze und außerdem für ein Erkenntniß

1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 fl. = 4 Thlr.
für wirkliche Distributionsbescheide 5 fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 10 fl. 30 Kr. = 6 Thlr. Alap.

§. 34.

In der Executionseinstanz, einschließlich der darin in Folge freigerichtlichen Auftrags vorgenommenen Handlungen, werden die allgemeinen Ansätze liquidirt, und zwar

- a) zum Viertel in Sachen unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth,
b) zur Hälfte in Sachen von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis zu 175 fl. = 100 Thlr. Werth und

- c) ganz in Sachen von 175 fl. = 100 Thlr. und darüber Werth.

Es kommt hierbei lediglich die Summe, welche beigetrieben werden soll, in Rücksicht, keineswegs das frühere Alagobject.

Zürich. Schwarzk. Autogr. Gesellsch. XX.

§. 35.

Bei den Kreisgerichten.

1. In denjenigen Prozeßsachen, welche bei den Kreisgerichten in erster Instanz verhandelt werden, kommen für die einzelnen gerichtlichen Handlungen die allgemeinen Sporelanlässe in Anwendung. Es werden jedoch mit Ausschluß der Entscheidungssachen die Ansätze sub 4, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24 und 26 um die Hälfte erhöht, wenn das Klagoobject den Werth von 1750 Fl. = 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem werden liquidirt:

- a) für Entscheidungen ohne vorheriges rechtliches Gehör des Gegentheils und für unbedingte Mandate 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- b) für Verweiderlocute, Contumacial-Erkenntniße und Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel des Recurses zulässig ist, 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.
- c) für Definitiv-Entscheidungen nach erfolgtem Gehör beider Theile 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 21 Fl. = 12 Thlr.
- d) für Locationserkenntniße 7 Fl. = 4 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr.

II. In der Appellationsinstanz werden für Entscheidungen

- a) in streitigen Rechtsachen 1 Fl. 10 Kr. = 20 Egr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
- b) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.

berechnet.

§. 36.

Bei dem Appellationsgerichte.

1. Die ersinstanzlichen Handlungen, einschließlich der Entscheidungen, werden wie die der Kreisgerichte berechnet.

II. Für Entscheidungen in der Appellationsinstanz werden berechnet:

- a) bei Berufungen gegen Entscheidungen der Einzelgerichte 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- b) bei Recursen gegen kreisgerichtliche Entscheidungen und bei Berufungen gegen kreisgerichtliche Contumacial-Erkenntniße oder Entscheidungen ohne rechtliches Gehör 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.
- c) bei Berufungen gegen Ueberkenntniße der Kreisgerichte aller Art 7 Fl. = 4 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr.

§. 37.

In den Ansätzen für Entscheidungen in der Appellationsinstanz (§§. 35 und 36) sind alle darauf bezüglichen Niederschriften und Ausfertigungen des erkennenden Gerichts inbegriffen; dagegen berechnet das Gericht, bei welchem die Berufung eingelegt wird, die bei ihm in der Berufungsinstanz vorgekommenen einzelnen Handlungen nach den allgemeinen Sporelanfätzen. Dieselben werden jedoch in solchen Fällen bei den Einzelgerichten in Rechtsfachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Dieervielfältigung der Entscheidungen wird als Abschrift berechnet.

B. In nicht streitigen Rechtsfachen.

1. Aufzeichnungen von unbeweglichem Eigenthum.

§. 38.

Für die gerichtliche Aufzeichnung von unbeweglichem Eigenthum kommen in Ansatz

- 1) bei Gegenständen bis zu 100 Fl. bez. 50 Thlr. Werth 2 Fl. bez. 1 Thlr.
- 2) bei solchen von 100 Fl. bez. 50 Thlr. bis 200 Fl. bez. 100 Thlr.
4 Fl. bez. 2 Thlr.
- 3) von jedem weiteren 100 Fl. bez. 100 Thlr. bis zu 3500 Fl. = 2000 Thlr.
1 Fl. bez. 1 Thlr.
- 4) von 3500 Fl. = 2000 Thlr. an tritt noch $\frac{1}{2}$ Prozent hinzu.

Ferner ist von jedem 100 Fl. 4 Kr.
von jedem 100 Thlr. 2 Sgr.

zur Waisenhauscasse zu zahlen.

Bei Berechnung des Werths kommen nur die Immobilien in Anschlag, keineswegs das mit veräußerte Inventarium oder sonstige Mobilien.

Vorstehende und die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die Aufzeichnung von Verzeigenthum, jedoch sind anstatt der Welsch in das Waisenhaus nach dem Gesetze vom 9. Februar 1855 folgende Beträge an die Verzeichntarmuthscasse zu entrichten:

- a) wenn der Kauf- bez. Tagwerth bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. beträgt,
9 Kr. bez. 2½ Sgr.
- b) wenn er mehr als 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr., aber nicht über 175 Fl. =
100 Thlr. beträgt, 52 Kr. bez. 15 Sgr.
- c) von jedem folgenden 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. 18 Kr. bez. 5 Sgr.

§. 39.

Für Erbantrittsfeine der als Erben eintretenden Ascendenten, Descendenten und Ehegatten findet ein Viertel der §. 38 normirten Ansätze, jedoch nicht unter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.; für Erbceffe in Bezug auf den Nachlaß eines Ascendenten, Descendenten und Ehegatten die Hälfte obiger Ansätze, jedoch nicht unter 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. statt.

§. 40.

Uebernehmen bei Erbtheilungen oder der elterlichen Vermögensabtheilung verschiedene Interessenten verschiedene Grundstücke oder erwirbt Jemand Grundstücke von verschiedenen Besitzern oder erhebt mehrere Grundstücke in einer Versteigerung, so wird, wenn die desfallige Zuschreibung in einer Urkunde erfolgt, der Spottelbetrag vom Gesamtwertb der zugeschriebenen Immobilien berechnet.

Der von dem einzelnen Interessenten zu tragende Kostenantheil wird unter Berücksichtigung des Werths der demselben zugeschriebenen Grundstücke festgesetzt.

§. 41.

In Tauschfällen ist nur der Werth des größeren Grundstücks, nicht beider Tauschobjecte in Ansatz zu bringen.

§. 42.

Werden Grundstücke verschiedener Gerichtsbezirke des Inlandes in einer Urkunde übereignet, so hat jede Behörde nur den Werth der Grundstücke ihres Bezirks in Ansatz zu bringen.

Diese Vorschrift findet auf Tauschverträge keine Anwendung.

§. 43.

In obigen Ansätzen sind alle Verhandlungen, insbesondere alle Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen, welche vor inländischen Behörden zum Zwecke der Uebereignung von Grundeigenthum bis zur Ausfertigung und Ausbändigung der Urkunden ergehen, inbegriffen.

Davon sind jedoch ausgenommen:

- 1) die gerichtliche Aufnahme der auszufertigenden Urkunde (§. 26, Nr. 25);
- 2) die Verhandlungen, welche wegen einer auf den neuen Erwerber übergehenden Hypothek sich nöthig machen, wofür einschließlich der Bemerkung zum Hypothekenbuche und der Benachrichtigung des Gläubigers von jedem 100 Fl. bez. 100 Thlr. der Hypothekenschuld

10 Kr. bez. 5 Sgr.,

jedoch nicht mehr als
in Anfsatz kommen;

3 Gl. 30 Kr. = 2 Thlr.

3) die Nebengeschäfte und Zwischenverhandlungen, welche nur bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommen, wie Vormundschaftsbestätigungen, Veräußerungsdecrete, Protestationen, die gerichtliche Einzahlung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder die Gläubiger.

Für dergleichen Verhandlungen greifen die allgemeinen Anfsätze Platz.

Beim $\mathcal{Z}$. Justizamte Frankenhäusen wird außerdem für die Ab- und Aufschrift in dem Glur- und Lagerbuche die bisherige Gebühr von 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Grundstücke berechnet.

§. 44.

Berschlägt sich das Uebereignungsgeschäft, so greift die Vorschrift in §. 9. Platz.

2. Einzeichnungen in das Hypotheken- und in das Privilegienbuch.

§. 45.

Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch:

1) bei Capitalsummen bis 100 Gl. bez. 50 Thlr. 1 Gl. bez. 15 Sgr.

2) bis 200 Gl. bez. 100 Thlr. 2 Gl. bez. 1 Thlr.

3) von da an tritt $\frac{1}{2}$ Prozent und

4) von 3500 Gl. = 2000 Thlr. ab $\frac{1}{4}$ Prozent hinzu.

5) Bei unbestimmten Summen 52 Kr. bez. 15 Sgr. bis 3 Gl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Für die bloße Vormerkung einer Hypothek findet die Hälfte dieser Anfsätze statt und bei deren wirklicher Eintragung die andere Hälfte.

§. 46.

Für die Eintragung eines Vorzugsrechtes in das Privilegienbuch

1) bei Summen bis zu 200 Gl. bez. 100 Thlr. 40 Kr. bez. 10 Sgr.

2) bei größeren Summen von jedem weiteren 100 Gl. bez. 100 Thlr. 10 Kr. bez. 5 Sgr.

jedoch nicht mehr als 17 Gl. 30 Kr. = 10 Thlr.

3) bei unbestimmten Summen 35 Kr. = 10 Sgr. bis 3 Gl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Hüchsflich der Vormerkung gilt das bei den Hypotheken Bestimmte.

§. 47.

Für die Einzeichnung der Cession, Verpfändung, gerichtlichen Ueberweisung, Ablösung, Prioritätsrückräumung einer Hypothek oder eines Privilegiums kommt ein Viertel der Anfsätze der Eintragung oder Vormerkung der Hypothek, jedoch nicht unter 18 Kr. bez. 5 Sgr. in Rechnung.

§. 48.

Für die Löschung einer Hypothek und eines Privilegiums $\frac{1}{2}$ der Spotel, welche für den Eintrag bestimmt ist, mindestens jedoch 18 Kr. bez. 5 Egr. und höchstens 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

§. 49.

Für die Eintragung der Hypotheken und Privilegien auf Grund eines geschlichen Rechtstitels oder des Vorbehalts der Hypothek an einem Kaufobject; desgleichen für Darlehen aus Kirchen-Veraren und milden Stiftungen aller Art, wenn sie 175 Fl. = 100 Thlr. nicht übersteigen, ist ein Viertel der Aufätze der §§. 45 und 46, jedoch nicht unter 18 Kr. bez. 5 Egr. zu berechnen.

Für Eintragung einer Hypothek und Ausfertigung eines Hypothekenscheines in Gemäßheit des §. 62 der Executions-Ordnung verglichen mit §. 23. des Gesetzes zur Verbesserung des Hypothekenwesens werden

18 Kr. bez. 5 Egr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. berechnet.

§. 50.

Für einen Auszug aus dem Hypotheken- oder Privilegienbuche

18 Kr. bez. 5 Egr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

§. 51.

Wird eine Hypothek für dieselbe Schuld auf die Folien mehrerer Hypothekenbücher oder mehrerer Schuldner, Bürgen u. s. w. eingetragen, vorgemerkt, gelöscht, so findet doch nur die einfache Spotel statt. Dasselbe gilt bei sonstigen Veränderungen und bei den Privilegien. Ist der Werth des Pfandobjects geringer als die eingetragene oder zu löschende Summe, so richtet sich die Spotel nach dem ersteren.

Wird eine schon bestehende Hypothek durch Verpfändung anderer Grundstücke von der Hypothek freigelassen, so kommt die Hälfte des Werthes der neu verpfändeten oder freigelassenen Grundstücke in Rechnung. Der desfallsige Ansat darf jedoch nicht die Hälfte der ganzen ursprünglichen Spotel übersteigen.

§. 52.

In obigen Aufätzen sind alle bei den inländischen Behörden vorkommenden gerichtlichen Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen vom Antrage auf Eintragung, Vormerkung, Cession, Ablösung, Ueberweisung und Löschung bis zur Bemerkung im Hypo-

thesenbuche und Ausständigung der desfalligen Urkunde, sowie des ausgefertigten Löschungscheines enthalten. Nach den allgemeinen Ansätzen sind jedoch dabei vorkommende Nebengeschäfte (vgl. §. 43, Nr. 3) zu vergüten. Wenn dagegen Hypotheken- und Privilegiengeschäfte sich wieder zer schlagen, so findet die Vorschrift in §. 9. Anwendung.

§. 53.

Sind die zu verpfändenden Immobilien in verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes belegen, so hat das Gericht, welches zuerst angegangen wird, zwei Dritttheile und die übrigen ein Dritttheil der Auctionalshörsel anzusetzen.

Werden aus- und inländische Grundstücke zusammen verpfändet, so wird von den inländischen die Hälfte der Auctionalshörsel entrichtet.

3. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 54.

1. Für gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung von Geschäften, welche weder die Bestellung von Hypotheken oder Privilegien, noch die Uebertragung von Grundeigenthum betreffen, wie namentlich von Mobilienkäufen, von Pacht-, Erbzinns-, Gesellschafts-, Waisenschafts-, Ehe-, Einkindschafts-, Adoptions-, Theilungs-, Erb-, Alimentations-, Schenkungsverträgen, Emancipationen, Bestellung eines *procurator* u. kommen für alle Verhandlungen, einschließlich der etwa nöthigen *causae cognitio* und der einmal auszufertigenden Urkunde, je nach dem Werthe des Gegenstandes und dem Umfange des Vertrags 52 Kr. bez. 15 Egr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 10 Tlhr. in Ansat.

Ausgeschlossen hievon ist die Aufnahme solcher Verträge (§. 26, Nr. 25).

Von jedem Vertrage u. werden 21 Kr. = 6 Egr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Tlhr. Waisenhausegebühren berechnet.

II. Für die gerichtliche Uebereignung von Lehnsgütern einschließlich der Beleihung und Ausfertigung des Lehnbriefes greifen die für die gerichtliche Zuschreibung von Allodialgrundstücken normirten Sätze Maß.

In der Fürstlichen Unterherrschaft sind außerdem die in Fällen der Veräußerung des Lehns an einen extraneus hergebrachten 1 procentigen Consensgebühren zu entrichten.

Nach sich die Beleihung in Folge einer in herrschender Hand (mann dominante) eingetretenen Veränderung nothwendig oder tritt der Beliehene in Folge der Beleihung nicht auch zugleich in den Besitz und Genuß des Gutes, so ist für die Beleihung und die

desfalligen Ausfertigungen eine Aversionalspindel von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 bis 10 " 30 " = 6 "

zu entrichten.

III. Für Aufnahme und Niederschrift einer letztwilligen Verfügung und eines Nachtrags zu derselben werden 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr. und für Annahme einer dem Gericht überreichten schriftlichen letztwilligen Verfügung, ingleichen für Zurücknahme solcher Verfügungen jeder Art 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

bis 5 " 15 " = 3 "
 je nach dem vermuthlichen Werthe der Erbschaft und der Dauer des Geschäfts liquidirt.
 Außerdem wird bei der Auf- und Annahme 35 Kr. = 10 Sgr.

bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 für die Waisenhauscaße und die Sporeten für den Depositenchein, für die Aufbewahrung selbst aber nichts berechnet.

Nächstlich der Verhandlungen bei der Eröffnung gelten die allgemeinen Ansätze.

IV. Alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere Vormundschaftsangelegenheiten, freiwillige Substitutionen, Aufnahme von Inventarien u. werden nach den allgemeinen Ansätzen berechnet.

V. An Depositengebühren werden

1. von der ursprünglichen Einnahme

- a) bei baarem Geld von jedem Gulden 1 Kr., von jedem Thaler 3 Spf.,
- b) bei Pretiosen und geldwerthen Documenten von jedem Gulden 1 Kr., von jedem Thaler 2 Spf.,
- c) beim Documenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben

30 Kr. bez. 9 Sgr. bis zu 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

berechnet.

2. Von der wirklichen Ausgabe beträgt die Depositengebühr eben so viel wie von der ursprünglichen Einnahme.

3. Für jede Ausleihe und eben so für jede Wiedereinzahlung deponirter Gelder, mit Inbegriff der Aufbewahrung der Obligationen, wird für jeden Gulden 1 Kr., für jeden Thaler 2 Spf. in Ansatz gebracht.

Wenn deponirte Documente zum Behuf der Einziehung und Wiederausleihe des dadurch verbrieften Capitals oder zu irgend einem andern vorübergehenden Zweck zurückgenommen, nachher aber dieselben Documente oder auch an ihre Stelle andere Documente von gleichem Werthe wieder deponirt werden, so ist dafür keine Depositengebühr

anzusehen. Wird jedoch an die Stelle des zurückgenommenen Dokuments ein Dokument von höherem Betrage deponirt, so ist solches, insoweit es den Betrag des herausgenommenen Dokuments übersteigt, als ein neu deponirtes anzusehen und ist für diesen Mehrbetrag die gesetzliche Depositengebühr anzusehen. Tritt an die Stelle des herausgenommenen Dokuments ein Dokument von niederem Betrage, so ist die von „der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositengebühr von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Dokumenten seiner Zeit anzusehen.

§. 55.

Diese Depositengebühren finden nur dann statt, wenn der Gegenstand wirklich in das Deposital-Verhältniß gekommen und in das Depositenbuch eingetragen worden war.

Von Geldern und Dokumenten der Pflegebefohlenen — Verschwender und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 50 fl. resp. 30 Thlr. jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, außerdem nur die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet, sofern der Grund der Deposition einzig und allein in dem vermündeten Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder andere Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Ansaß zu entrichten.

Von der Depositengebühr für wirkliche Einnahme (§. 54, V. 1.) und Ausgabe (§. 54, V. 2.) wird die eine Hälfte zur Sparteicasse verrechnet, die andere Hälfte fällt den Depositenbewahrern dergestalt zu, daß davon wiederum 2 Dritttheile dem Depositen-Buchführer, ein Dritttheil die übrigen Schlüsselhaber beziehen. Die Depositengebühren für die Ausleihung und Wiedereinzahlung deponirter Gelder (§. 54, V. 3.) erhalten die Depositenbewahrer nach dem angegebenen Verhältnisse allein.

Vierter Abschnitt.

Besondere Sporteln bei den Verwaltungsbehörden.

A. Bei dem Ministerium.

1) Bei Dienstbestellungen.

§. 56.

a. Bei den Hof- und Civil-Dienern.

- | | |
|--|--------|
| 1) Wirkliche Geheime-Räthe mit dem Prädicate Excellenz | 40 Fl. |
| 2) Oberste Hofchargen (Oberhofmeiſter, Oberſtallmeiſter, Oberjägermeiſter &c.),
Geheime-Räthe, ſtimmführende Mitglieder des Miniſteriums, Präſidenten der Landes-
verwaltungs- und höhern Juſtiz-Collegien | 35 Fl. |
| 3) Kammerherren, Hofmarſchall, Leiſe- oder Poſtſtallmeiſter, Landjägermeiſter,
Vicepräſidenten, Geheime-Regierungsräthe, Geheime-Poſträthe &c. | 30 Fl. |
| 4) Oberforſtmeiſter, Räthe der Landesverwaltungs- und der höhern Juſtiz-
collegien, Kreidgerichtsdirectoren, Oberſtaatsanwalt | 25 Fl. |
| 5) Kammer- und Jagdjunker, Forſtmeiſter, Officieren der Landesverwaltungs-
und höhern Juſtizcollegien, Mitglieder der Kreidgerichte, Staatsanwälte, Räthe, die
nicht als Mitglieder der Landescollegien fungiren, Gymnaſialdirector, wirklicher*Ge-
heimer- Secretär, Geheimer-Archivar | 20 Fl. |
| 6) Vorſtände der Unterbehörden, wirkliche Oberförſter, Profeſſoren, Bibliothekar,
Capellmeiſter, Poſtmeiſter, Wildmeiſter, Rentmeiſter, Kanzlei-, Commiſſions-, Rent- &c.
Secretaire der Landesverwaltungs- und der höhern Juſtizcollegien, Obercontroleur, Fi-
nanz-Conſulent | 15 Fl. |
| 7) Amts-, Finanz- &c. Commiſſaire, Secretaire und Actuarien der Kreidgerichte,
der Verwaltungs- und Juſtizämter, Oberlehrer, Förſter, Reviſoren, Rentanten, Poſt-
Berg-, Poſt- &c. Verwalter, Poſtſecretairs, Bauconducteurs, Muſikdirector, Concert-
meiſter, Cammermuſiker und Cammerjänger | 10 Fl. |
| 8) Poſtaſſiſtenten, Poſtexpeditoren, Poſtmuſici, Regiſtratoren, Kanzliſten, Kan-
zei- und andere Aſſiſtenten, Copiſten bei dem Miniſterio und den Landescollegien, Forſt-
ſchreiber, Einſahrer, Steuerauſſeher | 5 Fl. |
| 9) Geringere Stellen | 2 Fl. |

h. Bei den Geistlichen.

1) General-Superintendent	20 Fl.
2) Superintenden	10 Fl.
3) Oberpfarrer	7 Fl.

c. Bei dem Militair.

1) Major	30 Fl.
2) Hauptleute	25 Fl.
3) Oberleutnants und Militairbeamte mit Oberleutnantstrang	20 Fl.
4) Unterleutnants und Militairbeamte mit Unterleutnantstrang	15 Fl.

§. 57.

Durch die vorstehende Classificirung sollen die bestehenden Rangverhältnisse in keiner Weise beeinträchtigt oder modificirt werden.

Sollten Decrete auf Titel oder Stellen ausfertigt werden, welche hier nicht namentlich aufgeführt sind, so wird nach den Ansätzen derjenigen Kategorie liquidirt, welcher sie nach den üblichen Rangverhältnissen am nächsten kommen. Diejenigen Diener aber, die bei ihrer Bestellung Verpflichtungsgebühren zu zahlen haben, sind von der Entrichtung der Decretsporteln frei.

§. 58.

Wird einem Beamten nur ein höherer Titel ohne höheres Amt ertheilt, so ist für das Decret nur so viel anzurechnen, als der Unterschied zwischen dem Ansätze für das letzte Decret und das neue beträgt.

Bleibt ein Beamter in einer und derselben oben A. 1. n. 1 — 8 aufgeführten Classe stehen, z. B. bei der Ernennung eines Actuarius zum Amtsdirecteur, so ist die Hälfte des Sportelaufsatzes für die betreffende Classe zu entrichten.

§. 59.

Auf Nachsuchen ertheilte Titel an Personen, welche nicht im Fürstlichen Dienste stehen, unterliegen einem höheren Ansätze, dessen nähere Bestimmung für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 60.

Bei allen Bestallungen ist noch der 6. Theil der zu liquidirenden Sporteln für die Fürstliche Waisenhauscasse zu berechnen und außerdem kommen 1 Fl. 45 Kr. Dienergebühren in Ansatz.

Letztere können bei den höheren Stellen auch bis 3 Fl. 30 Kr. berechnet werden.

Bei den Stellen A. 1. n. 9 bleiben jedoch Waisenhaus- und Dienergebühren außer Ansatz.

2) Bei Befoldungsverwilligungen.

§. 61.

Neben und außer den Befallungs- oder Verpflichtungsporteln werden für Befoldungen und Befoldungszulagen berechnet

von bis zu 25 Fl. incl.	Nichts,
von über 25 Fl. bis 100 Fl. incl.	2 Procent,
von über 100 Fl.	3 Procent.

Außerdem ist (abgesehen von der Classe A. 1. n. 9) für die Fürstliche Waisenhauscasse der 6. Theil der Sporteln und dann noch 1 Fl. 45 Kr. an Dienergebühren zu liquidiren.

§. 62.

Dienstgrundstücke, Dienstwohnungen und Naturalien überhaupt werden nach dem designationsmäßigen Werthe in Ansatz gebracht.

Bei Befoldungszulagen kommt nur der Betrag der wirklichen Zulage in Inrechnung.

3) Bei Dienstentlassungen.

§. 63.

Bei Dienstentlassungen wird weder für das Abschiedsdecret oder Rescript noch für die Pension oder das Wartegeld eine Sportel berechnet. Wohl aber werden 1 Fl. 45 Kr. für das Waisenhaus und 1 Fl. 45 Kr. Dienergebühren liquidirt; aber auch dies bleibt außer Ansatz, sobald der Beamte ohne seinen Antrag oder sogar gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt und zur Disposition gestellt wird.

Erhält der Verabschiedete bei seiner Entlassung einen höheren Titel, so kommt dafür die vorchriftsmäßige Tage in Ansatz.

B. Bei der Regierung und deren Unterbehörden.

1) Bei den landesherrlichen Behörden.

§. 64.

I. Für die Verleihung von Privilegien:

	Fl.	Kr.	Gr.	Sh.	g.	S.
1) persönlicher Privilegien zur ausschließlichen Betreibung eines Geschäfts	8	45	—	5	—	—
Waisenhausgebühren bis zu	87	30	—	50	—	—
2) Realprivilegien und Gewerksberechtigungen an Vereine und Corporationen	3	30	—	2	—	—
Waisenhausgebühren bis zu	8	45	—	5	—	—
Waisenhausgebühren bis zu	175	—	—	100	—	—
	3	30	—	2	—	—

3) Uebertragung eines Realprivilegiums auf andere Realitäten	1 45	1	—
bis	35	20	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
II. Für Verleihung des Rechts einer juristischen Persönlichkeit	1 45	1	—
bis	17 30	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
III. Für Anerkennung eines Vereins	1 45	1	—
bis	17 30	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
IV. Für Erlaubnistheilungen:			
1) zum Handels- und Gewerbetrieb (Concessionen)	1	—	17
bis	87 30	50	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
2) zu lotteriemäßigen Auspielungen	— 30	—	8 6
bis	17 30	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
3) zur Uebernahme einer Agentur in Auswanderungs- und Assicuranz-Angelegenheiten	8 45	5	—
bis	17 30	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	—
4) zu Patrollirungen und Dismembrationen oder Holzrodungen	1 45	1	—
bis	35	20	—
5) zur öffentlichen Aufführung theatralischer und ähnlicher Vor- stellungen, zur Abhaltung öffentlicher Schießfeste	— 35	—	10
bis	5 15	3	—
V. Für Dispensationen:			
1) von dem Verbot der Verheirathung vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre	1 45	1	—
bis	17 30	10	—
Waisenhausgebühren	— 35	—	10
2) in Innungssachen	3 30	2	—
bis	10 30	6	—
Hiervon zur Waisenhauscasse 18 Kr. bez. 5 Sgr.			
3) Volljährigkeits-Erklärung, Legitimation, Gestattung der Wiederverheirathung, wenn solche bei der gerichtlichen Schei- dung nicht nachgelassen war	5 15	3	—
bis	87 30	50	—

4) andere Dispensationen	bis	145	1	
Waisenhausgebühren		1730	10	
		35	10	
VI. Für Verpflichtungen:				
1) eines Arztes	zur Waisenhauscasse	14	8	
		52	15	
2) eines Wund- und Thierarztes	zur Waisenhauscasse	515	3	
		24	7	
3) eines Physikus	zur Waisenhauscasse	145	1	
	zur Bibliothekcasse	35	10	
		1	17	
4) eines Amtschirurges	Waisenhausgebühren	52	15	
		18	5	
5) eines Kreissthierarztes	Waisenhausgebühren	52	15	
		18	5	
6) eines Apothekers	Waisenhausgebühren	1030	6	
		35	10	
7) eines Administrators einer Apotheke	Waisenhausgebühren	515	3	
		24	7	
8) eines Apothekergehülfen	Waisenhausgebühren	220	110	
		10	3	
9) einer Hebamme		145	1	
10) eines Bürgermeisters		330	2	
	bis	1030	6	
11) eines Schultheißen		52	15	
	bis	330	2	
12) der Bürgermeister- und Schultheißen-Stellvertreter:				
Die Hälfte der Ansätze sub Nr. 10 und 11.				
13) zum Unterthan				
a. eines Ausländers	Waisenhausgebühren	515	3	
	bis	10	3	
		52	15	
b. eines Inländers	Waisenhausgebühren	145	1	
	bis	10	3	
		52	15	
14) eines Geometers		515	3	
Hiervon zur Waisenhauscasse 24 Kr. resp. 7 Sgr.				

15) eines Communalförstere	1 45	1	
bis	5 15	3	
Hiervon zur Waisenhauscaffe 24 Kr. resp. 7 Sgr.			
16) eines Postbeamten	1 45	1	
17) eines Taxators	52	15	
18) eines Wärfers	30	8	6
19) einer Leichenfrau	35	10	
20) sonstiger Personen	30	8	6
bis	1 45	1	
VII. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts	14	8	
Waisenhausgebühren	1 10	20	
VIII. Für die Ausfertigung:			
1) einer Jagdkarte. Nach Maßgabe des Jagdgesetzes.			
2) eines Reisepasses	24	7	
Wird derselbe auf mehrere Jahre ausgestellt, auf jedes Jahr	24	7	
Verlängerung eines Passes	12	3	6
bis	20	6	
3) einer Paßkarte	35	10	
4) eines Wanderbuchs	18	5	
excl. der baaren Auslagen für das Wanderbuch			
5) eines Hausirscheinens nach Maßgabe der besondern Bestimmungen.			
6) eines Gewerbscheines	1 45	1	
bis	8 45	5	
excl. der Gewerbesteuer			
7) eines Auswanderungsscheines	1 45	1	
bis	3 30	2	
3ß die Legalisirung durch Fürstliche Regierung erforderlich hierfür	35	10	
IX. Für die Confirmation			
1) einer Zünngung	17 30	10	
bis	35	20	
Waisenhausgebühren von	1 10	20	
bis	1 45	1	
2) eines Nachtrags zur Zünngung	3 30	2	
bis	10 30	6	
Waisenhausgebühren	35	10	

3) einer Gefellenordnung

fl.	kr.	gr.	sch.	z.
3	30	2	—	—
7	—	4	—	—
—	35	—	10	—

bis
Waisenhausgebühren

2) Bei den Gemeinde Behörden.

§. 65.

1) Für Verpflichtung eines Obermeisters, Beisizers, Handwerkschreibers, sowie sonstiger Personen

18	—	5	—	—
----	---	---	---	---

2) Für ein Dienstbuch

6	—	1	8	—
---	---	---	---	---

3) Für Visiren der Dienst- und Wanderbücher, falls die Arbeitszeit und Führung eingetragen wird
Außerdem unentgeltlich.

4	—	1	—	—
---	---	---	---	---

4) Für einen Trauschein

42	—	12	—	—
----	---	----	---	---

Waisenhausgebühren

5) Für einen Heimathschein

7	—	2	—	—
---	---	---	---	---

Für Legalisirung von Seiten der Landesbehörde

18	—	5	—	—
----	---	---	---	---

Dienstboten erhalten die Heimathscheine unentgeltlich.

18	—	5	—	—
----	---	---	---	---

6) Für ein Sittenzeugniß

30	—	8	6	—
----	---	---	---	---

7) Für Genehmigung zu Ausstellung von Seltenheiten, zu Kunstübungen, zc.

18	—	5	—	—
----	---	---	---	---

bis

35	—	10	—	—
----	---	----	---	---

8) Für Tanzscheine. Hierfür wird die festgesetzte Abgabe entrichtet.

10	—	3	—	—
----	---	---	---	---

9) Sonstige Bescheinigungen

10) Ab- und Zuschreibungen in den Grund- Besch- und Steuerbüchern, zusammen:

a. von geschlossenen Gütern, wenn dieselben über 1750 fl.
= 1000 Thlr. Werth haben

35	—	10	—	—
----	---	----	---	---

außerdem

18	—	5	—	—
----	---	---	---	---

b. von lebigen Grundstücken und Wohnhäusern

10	—	3	—	—
----	---	---	---	---

bei mehr als 10 Grundstücken zc. von den übrigen je

7	—	2	—	—
---	---	---	---	---

und bei mehr als 20 Grundstücken

4	—	1	—	—
---	---	---	---	---

c. Bei dem Finanzcollegium und dessen Unterbehörden.

§. 66.

1) Pachtverträge und zwar von einer jährlichen Pachtsumme von:

a. 500 fl. resp. 300 Thlr. aufwärts 1 Procent nebst je

3	30	2	—	—
---	----	---	---	---

bis

7	—	4	—	—
---	---	---	---	---

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- b. von 250 fl. resp. 150 Thlr. bis 499 fl. resp. 299 Thlr.
1½ % nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- c. von 100 fl. resp. 60 Thlr. bis 249 fl. resp. 149 Thlr.
2 Procent nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- d. von 50 fl. resp. 30 Thlr. bis 99 fl. resp. 50 Thlr.
3 Procent nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- e. von 10 fl. resp. 6 Thlr. bis 49 fl. resp. 20 Thlr.
4 Procent nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- f. von 1 fl. resp. 1 Thlr. bis 10 fl. resp. 5 Thlr. 5 Procent nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

Der einzelne Sportelbetrag wird dadurch ermittelt, daß der nach der Pachtsumme gefundene Procentsatz mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt wird.

Bei Leasapachten und Verpachtungen auf Lebenszeit wird eine 18 jährige Lebensdauer des Pächters angenommen.

Erreicht das Gesamtpachtgeld auf die ganze Dauer der Pachtzeit resp. des Zeitraum für die Leasapächter die Summe von 18 fl. resp. 10 Thlr. nicht, so kommen Sporteln sowie Waisenhaus- und Dienergebühren nicht in Ansatz.

Bei bloßen Pachtprolongationen werden die Sporteln n. f. w. ebenso wie bei neuen Pachtverträgen berechnet.

2) Verleihungen von Fleischbänken und zwar:

- a. Neue Verleihungen (sogenannte Käufe) 1½ Procent Sporteln von der Kaufsumme nebst je

Waisenhaus- und Dienergebühren.

- b. Erbliche Uebertragungen

fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
145	—	1	—	—	—
52	—	15	—	—	—
35	—	10	—	—	—
18	—	5	—	—	—
9	—	2	6	—	—
145	—	1	—	—	—
145	—	1	—	—	—
1730	—	10	—	—	—
9	—	2	6	—	—
145	—	1	—	—	—
18	—	5	—	—	—
52	—	15	—	—	—
18	—	5	—	—	—
110	—	20	—	—	—

Waisenhaus- und Dienergebühren.

3) Braumalzsteuer fixations-Verträge

4) Schauffergelder-Abonnements-Karten

Höchst. Schwarzg. Aud. d. d. Geleisamml. XX.

5) In bergamtlichen Angelegenheiten:

a. Für einen Schurfschein	18	5
b. Ruthungs- und Befätigungsgeldern:		
aa. Bei Stein- und Schieferbrüchen, desgl. Torfgräbereien	448	222
bb. Bei Braunkohlengruben:		
Für eine Fundgrube und 6 Maassen und weniger		2
Für jede hinzukommende Maasse von der 6ten bis 10ten		7 3
Für jede hinzukommende Maasse von der 10ten bis 20sten		6 6
Für jede hinzukommende Maasse von der 20sten bis 50sten		4 6
Für jede hinzukommende Maasse von der 50sten bis 60sten		3 6
Bei Ruthungen auf mehr als eine Fundgrube und zwei Maassen sind noch 5 Sgr. für den Lehnbrief und 11 Sgr. 3 Pf. für das Freifahren zu entrichten.		
In Fürstlicher Unterherrschaft werden für Localbesichtigungen bei gelegentlicher Anwesenheit eines Bergbeamten 2 Thlr. 5 Sgr. berechnet.		
Vergl. §. 13 des Braunkohlenregulativs v. 27. Nov. 1838.		
cc. Für andere bergbauliche Unternehmungen von 1 Fundgrube und 2 Maassen	630	322
Für jede weitere hinzugemuthete Maasse	26	7 6
Wird auf Antrag des Bergunternehmers eine Dienststreife eines Bergbeamten außer den gewöhnlichen Revisionen notwendig, so hat derselbe die nach Abschnitt V. zu berechnenden Diäten und Transportkosten zu vergüten.		
c. Für einen Gewährschein	18	5
d. Für Aufnahme eines Vertrags und dessen Confirmation incl. der Eintragung ins Gegenbuch ohne Rücksicht auf die Größe des Vertrags	1 10	20
e. Für die Verpflichtung von Schichtweisern, Steigern, Ausladern und Ziehern	1 10	20
Außerdem, wenn die Verpflichtung durch Fürstliches Berggericht geschieht, an den Bergrichter		
Für die Verpflichtung eines Grubenofficianten in F. Unterherrschaft	1 45	1
		1 25

- f. Bei Aufnahme eines Bergmannes in die Knappschaft
 g. Bei Beförderung zum Steiger u. s. w.
 h. Für Beglaubigung einer Abschrift . . .
 und für deren Verfertigung . . .
 i. Für einen Ausstand . . .
 k. Für Taxation einer Grube, vorausgesetzt, daß nicht
 eine besondere Reise eines Bergbeamten erforderlich ist,
 indem, wenn letzteres der Fall, die nach Abschnitt V.
 zu berechnenden Diäten und Transportkosten außerdem
 zu vergüten sind.

Für die Tage selbst . . .	1	20	23
Für das Siegel . . .	18	5	
Für die Abschrift . . .	9	2	6

- l. Zur Vergewaltigten-Armuthscaße von jedem Bergmann
 aa. bei der Aufnahme als Junge . . .
 bb. bei der Aufnahme als Häuer . . .
 cc. für einen Heimaths-, Abkehr- oder Trauschein . . .
 dd. beim Avancement zum Steiger u. s. w. . .

	26	7	6
	52	15	
	35	10	
	52	15	

m. Marktscheidergebühren:

- aa. für Legung einer Fundgrube . . .
 bb. für Legung einer Maasse bis 40 ften . . .
 cc. für Legung einer Maasse von 40. bis 60 ften . . .
 dd. für jeden Winkel unter Tage . . .
 ee. für jeden Winkel über Tage . . .
 ff. für eine Marktscheiderstufe
 und außerdem Reisekosten nach Abschnitt V., wenn
 die Entfernung von König über zwei Stunden be-
 trägt, sowie ferner die Vergütung baarer Aus-
 lagen für Hülfsleistung u.

	1	10	20
	35	10	
	26	7	6
	13	4	
	7	2	6
	1	45	1

n. Bei dem Consistorium und dessen Unterbehörden.

I. Consistorialgebühren.

§. 67.

- 1) Gestattung, die Taufe eines neugebornen Kindes über 30
 Tage hinaus zu verschieben, für jeden weiteren Tag . . .
 2) Gestattung, mehr als drei anwesende Verwandten zu bitten,
 für jeden über drei . . .

	35	10	
	1	45	1

		Fr.	Sp.	an.	de.	19.	2.
3)	Gestattung der Confirmation vor erfülltem gesetzlich dazu befähigendem Alter	bis	35	—	10	—	—
		bis	8 45	—	5	—	—
4)	Gestattung nur zweimaligen Aufgebots verlobter Personen	bis	3 30	—	2	—	—
		bis	8 45	—	5	—	—
5)	Gestattung nur einmaligen Aufgebots	bis	8 45	—	5	—	—
		bis	17 30	—	10	—	—
6)	Gestattung einer Trauung ohne vorheriges Aufgebot	bis	17 30	—	10	—	—
		bis	35	—	20	—	—
7)	Gestattung der Trauung an demselben Sonntag, an welchem das letzte Aufgebot geschieht	bis	1 45	—	1	—	—
		bis	7	—	4	—	—
8)	Gestattung der Trauung ohne Aufgebot in Nothfällen am Wohn- oder Krankenbette	bis	1 45	—	1	—	—
		bis	35	—	20	—	—
9)	Gestattung der Trauung in der Charwoche, nämlich vom Sonntage Palmorum bis zum 1. Osterfeste incl.	bis	5 15	—	3	—	—
		bis	14	—	8	—	—
10)	Gestattung der Trauung außerhalb des Wohn- oder des Geburtsortes der Verlobten	bis	3 30	—	2	—	—
11)	Gestattung der Hausrauung	bis	1 45	—	1	—	—
		bis	8 45	—	5	—	—
Anmerk. Liegt die Ursache des Gesuchs in Erkrankung eines der Verlobten, so wird die Dispensation unentgeltlich ertheilt.							
12)	Gestattung der Trauung verwittweter oder geschiedener Ehegatten vor Ablauf der Ordnungsfrist, welche für den wiederbeirathenden Ehemann auf ein halbes Jahr, für die wiederbeirathende Ehefrau auf ein Jahr festgesetzt ist, für jeden daran fehlenden Monat	bis	35	—	10	—	—
		bis	5 15	—	3	—	—
13)	Gestattung der Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte, zwischen der Tante und dem Nefen, zwischen dem Großoheim und der Großnichte, zwischen der Großtante und dem Großneffen, zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes statt angenommen hat, desgleichen zwischen dem Wahl (Adoptiv-) Vater oder der Wahl (Adoptiv-) Mutter und den Abkömmlingen des Wahl (Adoptiv-) Kindes, sowie zwischen						

den Eltern der Wahl- (Adoptiv-) Eltern, und dem Wahl- (Adoptiv-) Kinde oder den Abkömmlingen des letztern	8 45	5	—
bis	35	20	—
14) Dispensation von Veibringung der Testimonio integritatis	1 10	—	20
bis	10 30	6	—
15) Gestattung eines Begräbnisses außer der gesetzlichen Zeit	3 30	2	—
bis	21	12	—

Bemerkungen. Wenn nach gehörig stattgehabtem Aufgebote zu dem Gesuche um Gestattung der Handtrauung (sub N^o 11) bloß Krankheit u. die Veranlassung giebt, so ist der Ortsgeistliche ermächtigt, dem Gesuche zu entsprechen. In den Fällen sub. 1. 2. 4. 7. 8. 10. 11. 15. ist der Superintendent ermächtigt, Dispensation zu erteilen, hat aber dem Consistorium alsbald Anzeige zu machen. In den Fällen sub. N^o 3. 5. 9. 12. 14. hat das Consistorium die Dispensation zu erteilen. In den Fällen sub. N^o 6. 13. haben Wir Uns Selbst die Dispensation nach Anhörung des Consistoriums zu erteilen vorbehalten.

Die Dispensations-Summe wird, soweit ein geringster und höchster Aufsat verzeichnet ist, einerseits nach dem Vermögen der Beteiligten, andererseits nach den Umständen bemessen, durch welche die Dringlichkeit des Gesuchs bedingt ist.

Die Hälfte der Dispensations-Gelder wird an die oberherrschastliche resp. unterherrschastliche Waisenhauscasse abgegeben, die andere Hälfte bei der Pensionscasse für Geistliche verrechnet.

Außer dem Aufsat der Dispensations-Gelder sind in den Fällen, in welchen der Superintendent die Dispensation erteilt, für denselben noch
und in den übrigen Fällen für die Pensionscasse der Geistlichen
bis

anzusehen.	— 52	15	—
16) Gebühren für die Ordination	— 52	15	—
a. der Geistlichkeit	1 45	1	—
b. der geistlichen Pensionscasse	12 15	7	—
17) Gebühren für die Vocation der geistlichen Pensionscasse	5 15	3	—
18) Gebühren für Einführung eines Geistlichen	4 30	2 15	—
a. der geistlichen Pensionscasse	10 30	6	—
b. dem Generalsuperintendenten	7	4	—

für sämtliche dabei vorkommende Geschäfte des geistlichen Inspectors, einschließlich der Predigt.

Anmerk. Ist an dem Orte, wo eine Localverrichtung vorgenommen wird, kein anderes schickliches Unterkommen zu finden, so ist der Pfarrer verpflichtet, den mit dem Geschäft Beauftragten Wohnung, Licht, Heizung und Speisung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer von der Gebühr jedes Beauftragten täglich 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

III. An Cyphoralgebühren in Dispensations-, Ehe-, Pacht- und Kirchstuhl-Angelegenheiten erhält der Superintendent:

§. 69.

- 1) Für jedes Blatt einer Registratur oder eines Protokolls
- 2) Für einen Termin zur Vernehmung mehrerer Personen, einschließlich des Protokolls
- 3) Für einen Bericht
- 4) Für jede andere schriftliche Ausfertigung

IV. Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten.

§. 70.

- 1) Für Pfarrberichte in Ehe- oder Kirchstuhl-Angelegenheiten
- 2) Für ein Pfarramtzeugniß in Privatsachen und wenn das Zeugniß mehr als eine Person betrifft, für jede noch
- 3) Für die Vorbereitung zu einer Eidesleistung und für das darüber auszustellende Zeugniß, in minderwichtigen Rechtsfachen anßerdem
- 4) Für die Gegenwart des Geistlichen bei einer gerichtlichen Eidesleistung einschließlich der Vorbereitung In minderwichtigen Rechtsangelegenheiten

Anmerkung. Hinsichtlich der Pfarramtsgebühren in rein geistlichen Angelegenheiten (jura stolae) verbleibt es bei den jeden Orts geltenden bisherigen Bestimmungen.

fl.	gr.	sch.	kr.
18	—	5	—
1	—	17	—
35	—	10	—
35	—	10	—
35	—	10	—
35	—	10	—
35	—	10	—
7	—	2	—
1	—	17	—
124	—	24	—
145	—	1	—
145	—	1	—
110	—	20	—

Dienstbestellungen.

Für Bestallung eines Pfarrers, Diaconus, Pfarrsubstituten mit der Hoffnung der Nachfolge, ohne Unterschied des Dienst Einkommens

Für Bestätigung eines Schullehrers oder Lehrersubstituten

Diese Gebühren hat der Angestellte aus eigenen Mitteln zu tragen.

R.	Ar.	Gr.	Ar.	Gr.	Ar.
	7			4	
	3	30		2	

Gemeinschaftliche Bestimmungen

bezüglich der in den §§. 56—70 bestimmten Sporteln.

§. 71.

In den §§. 56—70 bestimmten Aversionalsporteln ist das etwaige mündliche Anbringen, die gewöhnliche Nachforschung und die Berichtserstattung an die Oberbehörde, sowie deren Recept imbegriffen. Besonders sind nur die ganz außergewöhnlichen und im Edictalverfahren vorkommenden Handlungen zu berechnen. Hierfür, sowie für die sonstigen sportelpflichtigen Handlungen, für welche keine Aversionalspiertel bestimmt ist, greifen die in §. 26 normirten allgemeinen Ansätze Maß. Jedoch sind bei den Verwaltungs-Ämtern die N^o 8 18. 19. 20. aufgeführten Sporteln nur zur Hälfte und die Sportel sub Nr. 21 nach dem für die Einzelrichter normirten Betrage zu berechnen. Außerdem hat für schriftliche Bescheide der unteren Verwaltungsbehörden 1 Zl. 45 Kr. bis 3 Zl. 30 Kr. und für die der oberen Verwaltungsbehörden 3 Zl. 30 Kr. bis 5 Zl. 15 Kr. in Ansatz zu kommen.

Fünfter Abschnitt.

Separatgebühren.

1) Diäten und Commissionsgebühren.

§. 72.

Für Amtöverrichtungen, welche ein Fürstl. Diener außerhalb der Jur seines Amtes kraft seines Amtes oder in Folge erhaltenen besonderen Auftrags vornimmt, kann derselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Diäten und Ersatzung seiner baaren Auslagen in Anspruch nehmen.

Nur bei Zustizbehörden sind für Amtshandlungen in sportelpflichtigen Civilsachen, die außerhalb des Geschäftsorts der Behörde, aber innerhalb der Jur des

Gerichtsfestes vorgenommen werden, Gerichts- oder Commissions-Gebühren zu berechnen, welche an den fungirenden Beamten ausgezahlt werden, sobald sie von dem Zahlungspflichtigen entrichtet, bezüglich eingezogen sind.

§. 73.

An Commissionsgebühren wird je nach der Zeitdauer des Geschäfts die Hälfte oder der ganze Betrag des dem Diener bewilligten Diätensafes gewährt.

§. 74.

Bei mehrtägigen Verrichtungen sind täglich wenigstens sechs Stunden dem Geschäft zu widmen. Die Anfangs- und Beendigungszeit ist stets in dem Protokolle zu vermerken.

Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers darf nur da erfolgen, wo dies nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist oder durch den Umfang des Geschäfts geboten wird. Bei auswärtigen Testamentsaufnahmen sind regelmäßig an Stelle einer zweiten Gerichtsperson die im Orte bestellten Urkundspersonen zuzuziehen. Die Zuziehung eines Dieners muß durch die Natur des Geschäfts geboten sein. (§. 92. I.)

§. 75.

Ist einem F. Diener bei Uebertragung eines gewissen Amtes die Vornahme der mit demselben in Verbindung stehenden Reisen ohne besondere Entschädigung, oder gegen Bezug eines fixirten Diäten- und Reisekosten-Vauschquantums oder gegen speciell normirte Säße zur Pflicht gemacht, oder bestehen für gewisse Diener in Bezug auf die Voraussetzungen und die Art und Weise des Diätenbezugs und der Transportkostenvergütung bestimmte Vorschriften, so hat es bei denselben, in soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden sind, sein Bewenden.

(Es verbleibt demnach hinsichtlich der Vergütung des Reiseaufwandes der Beamten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der Forstbeamten, der Superintenden, Schulinpectoren, anderer Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, mit Ausnahme der Gymnasiallehrer, bei den deshalb getroffenen besonderen Bestimmungen, bezüglich bei den herkömmlichen Säßen, ferner rücksichtlich der Diäten und Reisekosten des Justizpersonals in Strafsachen bei den Vorschriften der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen (U. S. 1850, S. 295 ff.) und endlich rücksichtlich der Medicinalpersonen (Physiker, Thier- und Wundärzte und Apotheker) bei den Bestimmungen der Medicinal-Taxe vom 16. Juli 1844 (U. S. 1844, S. 24 ff.).

Zürst. Schw. Ruckst. Gesetzsamm. XX.

§. 76.

Außerhalb der Fälle des §. 75 werden an Diäten vermilligt:

I. Für die stimmungsführenden Mitglieder des K. Ministeriums und die Vorstände der Landesverwaltungs- und der höheren Justiz-Collegien . 5 fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

II. Für die Räte der Landesverwaltungs- und der höheren Justizcollegien, die Oberforstmeister, Kreisgerichtsdirectoren, den Oberstaatsanwalt, den Chef des Militair-Commandos, die Stabsofficiere und die Hauptleute . . 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

III. Für die Assessoren der Landescollegien, Mitglieder der Kreisgerichte, die Staatsanwälte, die Vorstände der Justiz- und Verwaltungsämter, den wirklichen Geheimen-Secretair, die Forstmeister und wirklichen Oberförster, den Geheimen-Archivar und Bibliothekar, die Directoren der Straf-, Heil und Besserungs-Anstalten, die Superintendenden, die Lieutenants, die Militairbeamten mit Officiersrang, den Ober-Steuer-Kontrolleur (soweit rücksichtlich desselben nicht der §. 75 eintritt und soweit nicht der Diätenaufwand von dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein zu bestreiten ist).

2 fl. 37 Kr. 4 Hll. = 1 Thlr. 15 Sgr.

IV. Für die Secretaire der Landesverwaltungs- und der Justizcollegien, die als solche definitiv angestellten Beamten des Revisionsbüreaus, der Hauptlandescasse und Landescredittcasse, die Vorstände der Rent- und Steuerämter, des Vergamtes, der Hütteninspection und die oberen Baubeamten, die Pfarrer und Diakonen, sowie die Professoren und Oberlehrer des Gymnasiums und der Realschule 2 fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr.

V. Für die Secretaire und Actuarien bei den Justiz- und Verwaltungsämtern, Auditoren und Accessiten, Collegialregistratoren, Steuercommissaire, Rent- und Steueramts-Assistenten, sowie Assistenten des Revisionsbüreaus, Berschreiber, Cassenbeamten der Unterbehörden, Bergverwalter, Einjahrer, Kreidthierärzte, Hofverwalter

1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Förster 2 fl. 2 Kr. 2 Hll. = 1 Thlr. 5 Sgr.

VI. Hüttenbeamten, Geometer (mit der Verpflichtung, die Instrumente vorzuhalten), Kanzleiasistenten, Kanzlisten, Amtsregistratoren, Accessiten der Rent- und Steuerämter, Copisten, Forstgehilfen, Straßeneberausseher 1 fl. 18 Kr. 6 Hll. = 22 Sgr. 6 Pf.

VII. Diener der Landescollegien, Gendarmerie-Wachmeister, Feldwebels, Steuer-ausseher (letztere mit der unter III. rücksichtlich des Ober-Steuer-Kontrolleurs ausgesprochenen Beschränkung) 56 Kr. = 16 Sgr.

VIII. Diener der Unterbehörden, Gendarmen, Sergeanten, Gefangenenwärter 35 Kr. = 10 Sgr.

IX. Bediener der Unterbehörden, Corporals und gemeine Soldaten

28 Kr. = 8 Sgr.

Die Diener und Bediener der Unterbehörden haben nur unter den in der Gebühren-taxe für Strafsachen ausgesprochenen Voraussetzungen auf den Bezug von Diäten Anspruch.

Die hier gewählte Reihenfolge ist ohne Einfluß auf die sonst bestehenden Rangverhältnisse.

Alle hier nicht namentlich genannten Diener werden wie diejenigen namentlich aufgeführten beurtheilt, welche ihnen im Range gleich stehen.

§. 77.

Im Allgemeinen richtet sich der Diätensatz nach dem Amte, welches der Diener bekleidet und nicht nach dem etwaigen höheren Titel oder Rang.

Sind mehrere Stellen in einer Person vereinigt, so werden die Diäten nach derjenigen Stelle bemessen, in welche das bezügliche Geschäft einschlägt. Auch hat der Diener, welche die Geschäfte eines eine höhere Dienststelle bekleidenden Dieners besorgt, nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihm nach seinem eigenen Dienstverhältnis gebührt.

§. 78.

Der im §. 76. bestimmte Diätensatz enthält die Vergütung für einen vollen Tag von 24 Stunden.

Der Tag wird jedoch schon für voll gerechnet, wenn das Geschäft, mit Einschluß der Hin- und Rückreise, nicht innerhalb 6 Stunden beendet wird.

Für Geschäfte in einer Entfernung unter oder bis zu einer halben Meile vom Wohnorte werden den Commissarien Tagegelder nur alsdann bewilligt, wenn sie nachweisen, daß sie genöthigt gewesen sind, sich außerhalb ihres Wohnortes selbst zu verpflegen. Ob dieser Nachweis geführt ist, hat die betreffende vorgesetzte Behörde in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts und die Entfernung des Ortes zu beurtheilen.

Bei Justizbehörden werden jedoch in solchen Fällen Kommissionsgebühren berechnet. (vgl. §. 73).

Nur halbtägige Diäten finden statt bei Geschäften, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise an einem Vormittage oder einem Nachmittage, oder in der Mittagszeit und zwar innerhalb 6 Stunden beendet werden; Anfang und Ende der Verrichtung ist da-

her in dem Protocolle stets zu bemerken. Wird dies unterlassen, so werden nur halbtägige Diäten vergütet.

Wird die Expedition erst Nachmittags begonnen, dauert jedoch den andern Tag noch fort, so passiren für den Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Diäten. Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, jedoch nicht über Mittag des andern Tages, so wird auch für den letztern die Hälfte des Diätensafes für einen Tag berechnet.

In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier statt.

Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten, für deren jede die Kosten besonders zu berechnen sind, dergestalt vorgenommen, daß der Commissarius oder die Commission nicht erst nach Beendigung einer Amtshandlung nach Hause zurückkehrt, so sind die Diäten unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnismäßig zu vertheilen.

§. 79.

Die Diäten des §. 76. erhöhen sich bei Verschiebungen in das Ausland, wo e i übernachtet werden muß, um die Hälfte. Dasselbe gilt bei Dienstreisen von der Oberherrschaft in die Unterherrschaft oder umgekehrt bei den Dienerclassen Aa I bis V im §. 76.

§. 80.

Außer den Diäten können noch in Ansaß gebracht werden:

1) Die nothwendigen Transportkosten von den Dienststellen im §. 76 unter Aa I bis VI doch unter Vorbehalt der rücksichtlich einzelner Dienerclassen (z. B. des Forstpersonals) bestehenden besondern Bestimmungen;

2) in Fällen wo übernachtet werden muß, die unvermeidlichen Auslagen für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie für Trinkgelber von den Dienststellen im §. 76 unter I und II.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht, Trinkgelber wird den Dienerclassen III und IV mit 1 fl. 10 Kr. = 20 Sgr., den Dienerclassen V und VI excl. der Kreisärzte mit 52½ Kr. = 15 Sgr. und den Dienerclassen VII bis IX mit 17½ Kr. = 5 Sgr. vergütet.

3) Rüksichtlich der Dienercassen im §. 76 unter I und II für einen Bedienten täglich 56 Kr. = 16 Sgr.

Sollte in einem einzelnen Falle für den verwendeten Diener noch anderer Aufwand entstanden sein, so wird die besondere Berechnung des letzteren, neben den vorerwähnten Sägen, unter gleichzeitigem Nachweise der Nothwendigkeit gestattet.

Sicher gehören insbesondere nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen und Lohnbedienten in größeren Städten, an Porto und dergleichen.

§. 81.

Was die Transportkosten bei den Unterbehörden (Kreisgerichte, Verwaltungs- und Justizämter, Rent- und Steuerämter, Bergamt) anlangt, so passiren solche, insofern nicht die Nothwendigkeit der Anwendung von Transportmitteln im einzelnen besondern Falle nachgewiesen wird, nur bei denjenigen Expeditionen, welche an Orten vorkommen, die über ½ Meile vom Sitze der Behörde entfernt sind und bei denen der fungierende Beamte selbst für sein Fortkommen sorgt. Unter dieser Voraussetzung kann der Vorstand resp. das Mitglied und der Subalternebeamte für jeden halben Tag je 52½ Kr. = 15 Sgr. und für einen ganzen Tag je 1 Rtl. 45 Kr. = 1 Thlr. liquidiren.

An Orten, wo die Amtspersonen von obiger Durchschnittsberechnung nicht ohne ihren baaren Schaden Gebrauch machen können, ist der Betrag der wirklich aufgewendeten Transportkosten durch Quittung des Empfängers nach den laufenden Mietzpreisen zu bescheinigen.

Für diesen Fall aber werden dem Vorstände der Kreisgerichte, der Verwaltungs- und Justizämter, sowie den Kollegialmitgliedern, in deren Wagen auch die etwa mitfungirenden Unterbeamten aufzunehmen sind, zwei Pferde mit Wagen vergütet. Andere Beamte dürfen nur ein einspänniges Fuhrwerk liquidiren, es müßte denn unter ganz besondern Umständen die Benutzung eines zweispännigen Fuhrwerks nothwendig gewesen sein.

In dem Wagen einer Gerichtscommission haben zugleich auch die Physicats- und etwaigen Urkundspersonen, soweit möglich, Aufnahme zu finden.

§. 82.

Hinsichtlich der Vergütung der in Dienstgeschäften der Oberbehörden aufgewendeten Transportkosten gilt der Grundsatz, daß in jedem einzelnen Falle nur der wirklich gehabte Aufwand liquidirt werden darf.

Für das Maß aber, innerhalb dessen derartige Aufwände sich halten sollen, gelten folgende Vorschriften:

a) Wo Eisenbahnverbindung besteht und sich im einzelnen Falle als genügendes Transportmittel darstellt, muß diese benutzt werden. Die Diener der in §. 76 gedachten 1. Kategorie haben Anspruch auf Benutzung der 1. Wagenklasse, die Diener der 2., 3., 4., 5. Kategorie sind zu Liquidirung der 2. Wagenklasse befugt; alle übrigen sind nur berechtigt, die 3. Wagenklasse zu liquidiren.

Sämmtliche Diener haben Anspruch auf Erstattung der für ihr Gepäck etwa bezahlten Ueberfracht und die Diener sub I. bis incl. VI. auf Erstattung der Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen.

Bei Mitnahme eines Bedienten erhalten die sub I. und II. in §. 76 bezeichneten Bramten noch den Fahrpreis 3. Klasse vergütet, es müßte denn sein, daß der benutzte Eisenbahnzug eine 3. Wagenklasse nicht gehabt hätte, in welchem Falle von dem Commissarius die 1. Klasse und für den Bedienten der Preis der 2. Klasse liquidirt werden kann.

b) Insofern keine Eisenbahn benutzt werden kann, sind die Diener der 1. und 2. Kategorie einen Wagen mit 2 Extrapost- oder Miethpferden, die der 3. (dafern die Benutzung der Extrapost im einzelnen Falle kostspieliger sein würde) nur einen zweispännigen Miethwagen, die Diener der 4., 5. und 6. nur einen einspännigen Miethwagen zu liquidiren berechtigt. Unter allen Umständen ist indeß von sämmtlichen Dienern, mit Ausfluß der 1., und im Falle der Mitnahme eines Bedienten, auch der 2. Kategorie, stets die Beförderung mit dem Postwagen zu wählen, wo dies möglich ist.

Den Dienerklassen III. bis VI. ist nachgelassen, statt der wirklich aufgewendeten Transportkosten die Aversionalsätze des §. 81 zu liquidiren.

§. 83.

Über Jouragegelber oder Natural-Jourage bezieht, darf, insoweit nicht speciell andere Bestimmungen, bei denen es sein Bewenden hat, getroffen sind, Fuhrkosten nur in dem Falle liquidiren, wo er die Reise ihrer Natur nach mit den eigenen Pferden nicht machen kann.

§. 84.

Militairpersonen beziehen die in den §§. 76 und 80 festgesetzten Diäten beziehungsweise Vergütungen für Dienstaufwand nur bei einzelnen Versendungen, wenn keine Einquartierung stattfindet.

Bei Streifcommandos ohne Nachtquartier, sowie bei Marschen von und nach Krankenhäusern bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen.

2) Prüfungsgebühren.

§. 85.

- 1) Für die Prüfung eines Candidaten der Theologie sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zusammen . . . 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.
- 2) Für die Prüfung eines Candidaten zur Ordination (pro ministerio) jedem der drei Mitglieder der Prüfungs-Kommission . . . 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
- 3) Für die Prüfung eines Arztes . . . 21 Fl. = 12 Thlr. im Ganzen.
- 4) Für die Prüfung eines Wundarztes . . . 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
- 5) Für die Prüfung eines Apothekers oder Provisors 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen, excl. der Auslagen für Reagentien.
- 6) Für die Prüfung eines Thierarztes . . . 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
- 7) Für die Prüfung eines Hörers, jedem der Fachmänner 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
- 8) Für die Prüfung eines Aspiranten zum Rechnungs- und Kassendienst, jedem der Fachmänner . . . 2 Fl. 24 Kr. resp. 1 Thlr. 12 Sgr.
- 9) Für die Prüfung eines Fortschüffen, jedem der Fachmänner . . . 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
- 10) Für die Prüfung eines Landesgeometers . . . 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
- 11) Für die Prüfung der Rechtsandidaten und Accessiten bewendet es bei der Vorschrift in den §§. 13 und 24 des Regulativs über die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtsandidaten, Accessiten und Auditoren vom 26. April 1853, S. 79 ff. der G. Samml. 1853.

3) Collecturgebühren und Zählgelder.

§. 86.

Die Sportelrendanten der Verwaltungs- und Justizbehörden beziehen eine Collecturgebühr von 5 Prozent der wirklich erhobenen Einnahmen an Sporteln und Strafgeldern mit Anschluß jedoch der baaren Verläge.

Werden dergleichen Einnahmen für Rechnung der Collegialgerichte durch die Einzelgerichte eingehoben, so gebührt dem Sportular der Letzteren, welcher die Einnahme und Ablieferung besorgt, die eine Hälfte der Collecturgebühr, wogegen die andere Hälfte dem Sportular der Ersteren, welcher die eingehobenen Sporteln und Straf gelder verrechnet, zufällt. Die in Bezug auf das Cassen- und Rechnungswesen des Fürstl. Kreisgerichts zu Sondershausen getroffenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Bei Auctionen von Mobilien erhält derjenige Subalternbeamte, welcher die Erstehungsgelder zu verrechnen hat, von 1 Fl.: 2 Kr., von 1 Thlr.: 1 Sgr.

4) Rechnungsgebühren.

§. 87.

In wichtigen Concurs-, Sequestrations-, Erbschafts- oder andern verwickelten gerichtlichen Angelegenheiten werden dem Beamten, welcher die Rechnung aufstellt, für jeden Bogen derselben 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. zugebilligt.

5) Archivgebühren.

§. 88.

Der mit dem Archivgeschäfte beauftragte Subalterne erhält bei Angelegenheiten der Privaten für Auffuchen und Vorlegen von Acten, wenn 10 Jahre seit der letzten Expedition abgelaufen und die Acten in dem Archiv niedergelegt sind, von jedem Fascikel 14 Kr. = 4 Sgr.

6) Gebühren der Gemeinde-Beamten und Urkundspersonen.

§. 89.

Urkundspersonen, sowie Gemeindebeamte, denen die Beforgung von Auktionen, Befichtigungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verrichtungen aufgetragen wird, erhalten bei Geschäften bis zu zwei Stunden Dauer 21 Kr. = 6 Sgr.
auf jede Stunde längerer Dauer noch 10½ Kr. = 3 Sgr.
jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 56 Kr. = 16 Sgr.
für schriftliche Meldungen oder Aufsätze 21 Kr. = 6 Sgr.
für notwendige Wege außerhalb des Wohnortes von mindestens einer halben Stunde Entfernung 21 Kr. = 6 Sgr. bis 42 Kr. = 12 Sgr.

Fungiren Gemeindebeamte als Sachverständige oder Zeugen, so erhalten sie die für diese bestimmten Gebühren.

Obige Aufsätze finden für Gemeindebeamte in öffentlichen Angelegenheiten nicht statt, in Gemeindeangelegenheiten nur dann, wenn die Gemeinde keine Aversionalvergütung giebt.

Außerdem erhalten Gemeindebeamte:

- a. für ihre Theilnahme bei Landesgrenzberichtigungen pro Tag 1 Fl. bez. 17 Sgr.
- b. für Bescheinigungen rücksichtlich des Ankaufs von Gift 10 Kr. bez. 3 Sgr.
- c. für Bescheinigungen bez. der Versicherung von Mobilien mit Einschluß der Inventur für die erste Seite 20 Kr. bez. 3 Sgr.
für jede weitere Seite 7 Kr. bez. 2 Sgr.

- d. für Bescheinigungen, welche mit Rücksicht auf das Gesetz v. 10. Juni 1856, die Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems betr., aufgestellt werden 10 Kr. bez. 3 Egr., wenn sie mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite 7 Kr. = 2 Egr.

7) Gebühren der Sachverständigen.

§. 90.

- I. Für das Geschäft und die damit verbundene Versäumniß bekommen

- a. Sachverständige aus dem Stande des Bauern oder des Bürgers von geringerem Gewerbe für einen vollen Tag 1 Fl. 10 Kr. = 20 Egr.
- b. Sachverständige aus höhern Ständen für einen vollen Tag 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Wenn das Geschäft und die damit verbundene Versäumniß — mit Einschluß der Hin- und Zurückreise bei auswärtigen Verrichtungen — nicht über 6 Stunden, aber auch nicht unter 4 Stunden dauert, greift die Hälfte obiger Ansätze und bei noch kürzerer Dauer, insbesondere bei Würdigung geringer Häuser und Grundstücke, ein Viertel oder ein Drittel obiger Ansätze Platz.

II. Findet das Geschäft außerhalb des Wohnortes statt, so werden Diäten von gleicher Höhe der Versäumnißgebühr (I.) mit Rücksicht auf die dort aufgestellten Abstufungen zugewilligt.

III. Für notwendiges Nachtquartier wird ein Drittel der Diätenansätze vergütet.

IV. Eine Vergütung für Transportkosten findet nur bei solchen Sachverständigen statt, welche nach ihren Berufs- und Standesverhältnissen, wenn sie in eigenen Angelegenheiten reisen, ebenfalls besondere Transportkosten aufwenden würden, oder wenn eine unumgängliche Nothwendigkeit des Transportes nachgewiesen wird. Aber auch in solchen Fällen tritt nur die Vergütung für ein Reitpferd oder ein einspänniges Fuhrwerk ein.

V. Es werden für Abgabe

- 1) eines besondern ausgearbeiteten Gutachtens oder ausführlichen Taxations-Ansatzes 52½ Kr. = 15 Egr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- 2) für eine Uebersetzung aus fremden Sprachen für jedes Blatt 1 Fl. 10 Kr. = 20 Egr.
- 3) für Abgabe einer eigentlich wissenschaftlichen Ausarbeitung 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 21 Fl. = 12 Thlr.
- 4) für Abgabe einer bloßen Grundstücksage
 - a. von nicht über einer Seite 14 Kr. = 4 Egr.

Hrsg. v. Schwarzb. Rudolf. Gesesamml. XX.

b. von jeder weitem Seite . . . $3\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Sgr. bis 7 Kr. = 2 Sgr. berechnet.

Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Transportkosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten zukommt.

8) Zeuengebühren.

§. 91.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren

1) wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehaltlich des Erfasses eines etwa zu beschleunigenden positiven Schadens für jede Stunde Versäumnis

$3\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Sgr. bis 14 Kr. = 4 Sgr.

Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumnis an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.

Die Höhe der Versäumniskosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Der Zeitaufwand wird nach der Zeit, welche der Zeuge bei der Behörde zubringen muß, bemessen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumnis und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise

$10\frac{1}{2}$ Kr. = 3 Sgr. bis 1 Fl. 45. Kr. = 1 Thlr.

zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansaß statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht volle Viertelmeilen nicht in Ansaß.

Die Höhe der Reisekosten ist mit Rücksicht auf die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüglich der Transport-Mittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transport-Kosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde. Das letzte Alinea des §. 90. greift auch hier Platz.

9) Dienergebühren.

§. 92.

I. Für Verrichtung außerhalb des Geschäftslocals, jedoch innerhalb der Flur des Gerichtshofes, empfängt der Diener, welcher einen Beamten begleitet, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Letztere auf den Bezug von Commissionsgebühren berechtigt ist, bis zu 3 Stunden Dauer eine Gebühr von 21 Kr. = 6 Sgr., für eine längere Dauer 35 Kr. = 10 Sgr.

II. Für Versteigerungen, welche dem Diener nach §. 41 der Execut. Ord. vom 18. Juni 1854 übertragen werden, sowie für den Ausruf bei Versteigerungen, welche ein Gerichtsdeputirter besorgt, und zwar sowohl in- als außerhalb des Gerichteslocals 18 Kr. resp. 5 Sgr., dauert das Geschäft über 4 Stunden 35 Kr. = 10 Sgr.

III. Für den Aufschlag und die Abnahme ausländischer Substitutionspatente und Edictalladungen 17½ Kr. = 5 Sgr.

IV. Für Auspfändungen erhält ein Diener bei einem Liquidum
 bis zu 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. . . 7 Kr. = 2 Sgr.
 bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. . . 14 Kr. = 4 Sgr.
 bis zu 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr.: 21 Kr. = 6 Sgr.
 darüber hinaus 42 Kr. = 12 Sgr.
 für Ausweisungen zc. 14 Kr. = 4 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

Reist der Schuldner bei Vorzeigung des Auspfändungs- oder Ausweisungsbefehls sofort Zahlung oder Gehorsam, so hat er immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

V. Für Einlegung einer Wache pro Tag 21 Kr. = 6 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

VI. Für Arrestirung 21 Kr. = 6 Sgr.

Die in diesem §. aufgeführten Gebühren werden nicht vorzugsweise aus der Sporetcasse, sondern nur, wenn sie von den Zahlungspflichtigen eingegangen sind, an den Diener gezahlt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Müdoistadt, den 4. März 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

Dr. v. Vertrab.

v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Inhalts-Verzeichniß.

- I. Abschnitt.**
Allgemeine Bestimmungen. §§. 1—25.
- II. Abschnitt.**
Allgemeine Sporettafeln für Justiz- und Verwaltungsbehörden. §. 26.
- III. Abschnitt.**
Sporettafeln der Justizbehörden.
A. In streitigen Rechtsfachen.
Bei dem Einzelgerichten. §§. 27—34.
Bei den Kreisgerichten. §. 35.
Bei dem Appellations-Gerichte. §§. 36—37.
B. In nicht streitigen Rechtsfachen.
1) Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum. §§. 38—44.
2) Einzeichnung in das Hypotheken- und Privilegienbuch. §§. 45—53.
3) Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. §§. 54—55.
- IV. Abschnitt.**
Besondere Sporetteln bei den Verwaltungsbehörden.
A. Bei dem Ministerium.
1) Bei Dienstbestellungen. §§. 56—60.
2) Bei Bestellungsbeswilligungen. §§. 61—62.
3) Bei Dienstentlassungen. §. 63.
B. Bei der Regierung und deren Unterbehörden.
1) Bei den landesherrlichen Behörden. §. 64.
2) Bei den Gemeindebehörden. §. 65.
C. Bei dem Sananz-Collegium und dessen Unterbehörden. §. 66.
D. Bei dem Consistorium und dessen Unterbehörden.
I. Consistorialgebühren. §. 67.
II. Kirchen- und Schulinspectionengebühren. §. 68.
III. Cyboralgebühren in Tödspensions-, Ehe-, Wacht- und Kirchenaus-
angelegenheiten. §. 69.
IV. Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten. §. 70.
Gemeinschaftliche Bestimmungen bei der in den §§. 56—70 be-
stimmten Sporetteln. §. 71.
- V. Abschnitt.**
Separatgebühren.
1) Tislen und Commissionengebühren. §§. 72—84.
2) Prüfungsgebühren. §. 85.
3) Lecturagebühren und Zählgelber. §. 86.
4) Rechnungergebühren. §. 87.
5) Archivgebühren. §. 88.
6) Gebühren der Gemeindebeamten und Urfamdspersonen. §. 89.
7) Gebühren der Sachverständigen. §. 90.
8) Zeugengebühren. §. 91.
9) Dinergebühren. §. 92.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1859.

M X. Verordnung

vom 4. März 1859, das dem Stadtrathe der Residenz Rudolstadt verliehene Recht der unmittelbaren Beitreibung ordnungsmäßig angeschriebener Gemeinde-Umlagen betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des Artikels 139 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1855 beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Dem Stadtrathe Unserer Residenz Rudolstadt wird das Recht verliehen, ordnungsmäßig angeschriebene Gemeindeumlagen unmittelbar und ohne Concurrenz Unserer Justiz- und Verwaltungs-Behörden durch die in dem 2. Abschnitt der Exeutions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 138 ff.) als zulässig erklärten Zwangsmittel von den Zahlungspflichtigen beizutreiben.

§. 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung anmit beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigesetzten Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. März 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. u. S.

Dr. v. Vertrab.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. März 1859, das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi die Ausfuhr von Pferden aus dem hiesigen Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze über Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Rudolstadt, den 10. März 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1859.

Nr. XII. Gesetz,

betr. den Ansaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom
25. März 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben uns, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags veranlaßt gefunden, über den Ansaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte Nachstehendes zu verordnen:

1. Ansaß, Erhebung und Nachweisung der Anwaltsgebühren.

§. 1.

Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte sollen künftig, sofern sie nicht Verhandlungen in Strafsachen betreffen, lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der demselben beigefügten Taxe erhoben werden.

§. 2.

Für Bemühungen, für welche in der beigefügten Taxe kein Ansaß enthalten ist, z. B. Notiren der Terminverhandlungen, Eintragung der Termine in die Geschäftskalender, Durchlesen der gegenseitigen Schriften u. s. w. können die Anwälte nichts in Ansaß bringen.

§. 3.

Der Anwalt kann in Civilprozeßsachen seine Deserviten erst dann fordern, wenn der Prozeß oder ein Verfahren beendet oder das Patrocinium aufgehoben worden ist, oder wenn der Prozeß durch die Schuld seines Gewaltgebers liegen bleibt. Außerhalb des Fürstl. Schw. Autokr. Gesetzbuchl. XX.

13

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 2. April 1859.

Civilprozeßes ist der Anwalt zur Einforderung seiner Gebühren im Allgemeinen schon nach Vornahme der einzelnen, dem Gebührenansatz unterliegenden, Handlung berechtigt.

§. 4.

Die Erhebung oder auch nur Einforderung von Gebühren nach Ansätzen über oder außer der Taxe oder über den von der Behörde festgesetzten Betrag zieht, außer der Verbindlichkeit zur Zurückzahlung des vorschristswidrig Erhobenen, Disciplinar-Strafe nach sich.

§. 5.

Diese Strafe richtet sich nach der Größe des vorschristswidrig Erhobenen oder Eingeforderten und besteht in einem Verweise oder in einer Geldbuße von 5 fl. bis 35 fl. resp. 3 Thlr. bis 20 Thlr.

Bei wiederholten Rückfällen tritt Suspension, und nach Befinden Remotion ein.

§. 6.

Verträge der Anwälte mit ihren Gewaltgebern über höhere Gebühren, Diäten und Reisekosten erfordern zur Klagbarkeit die richterliche Genehmigung; doch kann das freiwillig Rechtsbezahlte nicht zurückgefordert werden.

§. 7.

Den Gegenstand der Rechtssache, in welcher der Anwalt dient, darf derselbe von seinem Gewaltgeber weder ganz, noch zum Theil käuflich oder sonst an sich bringen.

§. 8.

Dem Gewaltgeber ist es gestattet, dem Anwalte freiwillig eine Vergütung über die tagordnungsmäßige zustießen zu lassen.

§. 9.

Jeder Vertrag, wodurch sich ein Anwalt von seinem Gewaltgeber eine Belohnung seiner Bemühungen vor oder während des Rechtsstreites, außer den tagmäßigen Deserviten, bedingt — namentlich für den Fall des Sieges (*palmarium*) oder hinsichtlich eines Theils der im Prozeße befangenen Sache (*quota litis*) — ist nichtig und berechtigt, das bereits Gegebene zurückzufordern.

§. 10.

Außerdem muß der Anwalt das Doppelte des nach dem vorigen § vorschristswidrig Versprochenen oder Geleisteten als eine von seiner Disciplinar-Behörde auszusprechende Strafe an die Armencaße seines Wohnorts erlegen.

§. 11.

Der Anwalt, welcher in eigener Sache einen Prozeß führt, kann die tagmäßigen Gebühren für seine eigenen Bemühungen von dem zur Kostenersatzung verpflichteten Gegner ersetzt verlangen.

§. 12.

Ist einer Person, welche das Armenrecht erlangt hat, ein Officialanwalt zu bestellen, so hat das Prozeßgericht solchen unter denjenigen Anwälten, welche am Orte des Gerichts wohnen, oder in Ermangelung solcher unter denjenigen, welche vor demselben zu practiciren pflegen, unter Einhaltung einer gleichmäßigen Reihenfolge zu bestimmen.

§. 13.

Der Officialanwalt kann seine Gebühren nur dann fordern, wenn sein Client zu bessern Umständen gelangt oder der Gegner zu deren Erstattung verurtheilt wird. Er ist aber mit allen Auslagen zu verschonen und sind die gleichwohl nicht zu umgehenden notwendigen Verläge, insoweit sie nicht von der armen Partei selbst erlangt werden können, dem Anwalt aus der Gerichtscasse zu erstatten.

§. 14.

Wird von einem Anwalte eine Prozeßschrift zu den Akten gegeben, nachdem schon von Seiten der Parteien das eingelegte Rechtsmittel wieder zurückgenommen oder auch die durch Vergleich oder sonst geschehene Beendigung des Rechtsstreites bei dem Prozeßgerichte zur Anzeige gebracht worden ist, so können Gebühren dafür nur dann in Anspruch gebracht werden, wenn er zur Zeit der geschehenen Fertigung dieser Schrift von jener Zurücknahme oder Beendigung noch keine Kenntniß gehabt hat und dies bei eintretendem Zweifel handgebend an Gidesstatt versichert.

§. 15.

Wo die Bogenzahl der Schrift den Ansat bestimmt, sind einzelne Seiten verhältnißmäßig zu liquidiren; Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertel des Ansatzes für einen Bogen.

Abschriften, Niederschriften und Heinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf der Seite wenigstens 24 Zeilen, bei Briefseiten in Quart mindestens 16 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten. Außerdem findet nach dem Ermessen des Gerichts eine verhältnißmäßige Ermäßigung und zwar sowohl der Schreibgebühr, als des Ansatzes für die Abfassung selbst statt.

§. 16.

Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäfts bestimmt sind, werden halbe und mehr als halbe Stunden für voll, weniger als halbe, jedoch mit Ausnahme der angefangenen ersten halben Stunde, gar nicht berechnet. Die Wege-Entfernungen, werden nach den für die Posten geltenden Grundsätzen bemessen.

§. 17.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privatacten gerechtfertigt werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privatacten widerspricht, oder wenn der Sachwalter auf seine Pflicht versichert, daß solche ihm unabsichtlich abhanden gekommen seien, können auch ordentlich geführte Deservitenbücher zur Nachweisung dienen. Die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich zu erhärten, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 18.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 17) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Sätzen und Preisen übereinstimmt.

II. Aufstellung der Gebühren-Rechnung.

§. 19.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Acten mit Anführung der Actenblätter angeführt werden. Außerdem ist die Rechnung dem Anwalt zur Beseitigung des Mangels zurückzugeben.

Unzulässig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation zu übertragen.

III. Feststellung der Gebühren-Rechnung.

§. 20.

Niemand braucht Anwaltsgebühren zu bezahlen, welche von der zuständigen Behörde nicht festgestellt worden sind.

§. 21.

Wer gleichwohl Zahlung geleistet und mehr, als er ordnungsmäßig zu erlegen schuldig gewesen, bezahlt hat, kann die durch die nachfolgende richterliche Ermäßigung abgestrichene Summe zurückfordern.

§. 22.

Der gerichtlichen Beitreibung der Deserviten muß stets die Feststellung der Gebühren-Rechnung vorhergehen.

§. 23.

Zum Zweck der Feststellung ist die Gebühren-Rechnung in doppelten Exemplaren zu übergeben. In Civilprozessen, in welchen schriftlich verfahren wird, hat dies mit der Schlussschrift der betreffenden Instanz, in den mündlich zu Protocoll verhandelten Sachen vor der gerichtlichen Entscheidung oder doch vor eingetretener Rechtskraft derselben zu geschehen.

Zu widerständlungen ziehen Ordnungsstrafen bis zu 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. nach sich.

§. 24.

Die Feststellung der Gebühren-Rechnung erfolgt

1) in allen Sachen, welche vor einer Behörde verhandelt werden, von der Behörde, vor welcher die mündliche oder schriftliche Verhandlung stattgefunden, jedoch dergestalt, daß bei eingewendeten Rechtsmitteln die Behörde, welche darüber zu erkennen hat, auch die Gebühren für die zu den Acten der unteren Instanz gekommenen Ausführungen derselben und die Wegenschriften festzustellen hat;

2) in allen anderen Sachen von dem persönlichen Richter des Anwalts und zwar je nachdem die Gebühren-Forderung 175 fl. = 100 Thlr. erreicht oder nicht, im ersten Falle von dem k. k. Kreisgerichte, im letzteren aber von dem k. k. Justizsamte.

§. 25.

Bei der Feststellung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansaß bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher kann, wo die Tage einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Ansaß zulässig machen.

Aus demselben Grunde ist auch jeder Ansaß für eine offenbar ganz unnötige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen verschuldeter Versäumniß des

Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für frivole Anträge und Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen.

§. 26.

Dagegen darf der Richter auch von Amtswegen sowohl ganz übergangene Ansätze nachtragen, als auch zu niedrige Ansätze erhöhen.

§. 27.

Die in Folge der Bestimmung bei den einzelnen Posten vorgenommenen Abstriche sind auch auf dem zurückzugebenden Rechnungsexemplare zu vermerken.

§. 28.

Gegen die Bestimmung kann sowohl der Anwalt, als der Zahlungspflichtige binnen 10 tägiger Nothfrist, von Empfang der festgestellten Rechnung ab, Vorstellung bei der zunächst vorgesezten Behörde thun. Jedoch ist, wenn die ersinstanzliche Bestimmung von dem Appellationsgericht, dem Ober-Appellationsgericht oder der Regierung erfolgte, die Vorstellung bei diesen Behörden selbst einzureichen und von dem Collegium nach vorgängiger Veränderung des Referenten darüber zu entscheiden.

IV. **Vertheilung der Gebührenforderung.**

§. 29.

Vor der gerichtlichen Vertheilung muß die Gebühren-Rechnung dem Zahlungspflichtigen vom Anwalte zugestellt worden sein.

Zur Bescheinigung dieser Zustellung genügt eine Niederschrift des Sachwalters in seine Acten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschrift ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung der gerichtlichen Vertheilung Zahlung zu leisten.

Der desfallige Antrag kann bei dem Prozeßgerichte selbst gestellt werden.

§. 30.

Der Gewaltgeber kann von dem Prozeßgegner, welcher ihm zur Wiedererstattung verpflichtet ist, dieselbe ohne weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfesverfahrens beanspruchen.

V. **Vorausgabe der Manualacten.**

§. 31.

Nach vollständiger Berichtigung der festgestellten Gebühren hat der Anwalt die ge-

fürten Handacten seinem Vollmachtgeber auf Verlangen auszuantworten; jedoch darf derselbe etwaige Quittungen und sonstige ihm zu seiner Deckung gereichende Beweismittel zurückbehalten.

VI. Annahme von Vorschüssen.

§. 32.

Dem zur Prozeßführung bevollmächtigten Anwalte ist es gestattet, einen angemessenen Vorschuß zu erfordern; in allen anderen Fällen darf nur, wenn voraussichtlich baare Auslagen zu machen sind, der etwaige Betrag derselben als Vorschuß verlangt werden.

VII. Schlußbestimmung.

§. 33.

Dieses Gesetz nebst der beigefügten Lage tritt mit dem 1. April d. J. für alle nach diesem Tage vorkommenden Bemühungen und Auslagen der Anwälte in Kraft und sind von da ab alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Advokaten-Gebührentaxe vom 8. Jan. 1847, aufgehoben. Jedoch finden in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche in Gemäßheit des §. 2 des Einführungspatentes zum Gesetz, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 12. Nov. 1858, auch nach dem 1. April nach den bisherigen Prozeßvorschriften erledigt werden, die zeitherigen Tagbestimmungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. März 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

Dr. v. Bertrab. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Gebühren- und Tage für die Rechtsanwälte.

1. Information zum Prozeß, durch mündliche Rücksprache, je nachdem eine umständliche Besprechung mit dem Gewaltgeber oder eine mühsame Durchsicht von Urkunden oder Erkundigung nach factischen Umständen, nach Zeugen oder andern Beweismitteln erforderlich ist

- a) beim Einzelgericht . . . 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.,
in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. jedoch höchstens 35 Kr. = 10 Sgr.
- b) beim Collegialgericht . . . 35 Kr. = 10 Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

Der vorstehende Ansatz ist in Rechtsstreitigkeiten vor dem Einzelgericht nur einmal und zwar beim Beginn der ersten Instanz, in Prozessen vor einem Collegialgericht jedoch zweimal, nämlich einmal im ersten Verfahren und das zweite Mal im Beweisverfahren statthaft.

2. Durchsicht öffentlicher Acten, welche zur Sache gehören, mit Ausnahme solcher, in denen der Anwalt vom Anfange an selbst gearbeitet hat, für jeden Band 17½ Kr. = 5 Sgr. bis zu 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr., in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. jedoch im Ganzen nur 17½ Kr. = 5 Sgr.

3. Vollmacht mit Einschluß des Formulars und der Reinschrift
35 Kr. = 10 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.,
in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. nur 17½ Kr. = 5 Sgr.

Für ein Substitutorium mit Einschluß der Reinschrift . . . 17½ Kr. = 5 Sgr.
Liegt die Nothwendigkeit der Substitution in der Person des Anwalts, dann paßirt nichts.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind nur gedruckte oder lithographirte Vollmachten zulässig.

4. Für jeden nothwendigen Brief 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr., wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, für jeden Bogen . . . 35 Kr. = 10 Sgr.
bis 52½ Kr. = 15 Sgr.
jedoch in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. im Ganzen nicht über 35 Kr. = 10 Sgr.
Bezieht sich der Brief nur auf die Information in der Sache, so ist derselbe unter Kr. 1 inbegriffen.

5. *Klage*, schriftliche, einschließlich der Interventionschriften,

- a. beim Einzelgerichte . . . 35 Kr. = 10 Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Tblr.
jedoch in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Tblr. nicht über

1 Fl. 10 Kr. = 2 Sgr.

- b. bei einem Collegialgerichte 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Tblr.

6. *Deductions-Schriften*, namentlich die processualischen Wechselschriften im ersten Verfahren, die Weidantretungs- und weiteren Schriften im Weidverfahren, die Schriften, wodurch Rechtsmittel eingewendet, ausgeführt und widerlegt werden, Klagedenunciations-Schriften, schriftliche Gutachten von jedem vollgeschriebenen Bogen

- a. beim Einzelgericht . . . 35 Kr. = 10 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.

- b. beim Collegialgericht 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Tblr.

Der Gesamtanfaß darf in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Tblr. nicht

52½ Kr. = 15 Sgr. übersteigen.

Anmerkung zu Nr. 5 und 6. Hat ein Anwalt bei demselben Gerichte in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten gleichzeitig mehrere Klagen oder Deductionschriften eingereicht, welche wegen Gleichartigkeit des Streitgegenstandes oder Klaggrundes ihrem wesentlichen Inhalte nach mit einander gleichlautend sind, so ist das Gericht ermächtigt, die Gebühr dafür und zwar nach der Zahl der Schriften bis auf zwei Dritttheile oder die Hälfte der Anfaße sub. Nr. 5 und 6 zu ermäßigen.

7. *Schriftliche Eingaben und Aufsätze* jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besonderen Anfaß haben, von jedem vollgeschriebenen Bogen 35 Kr. = 10 Sgr.

bis 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.

für die Seiten verhältnismäßig, jedoch im Ganzen nicht unter 24½ Kr. = 7 Sgr.

und in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Tblr. im Ganzen nicht über 52½ Kr. = 15 Sgr.

Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen, Weidantretungs-schriften, paßirt nichts.

8. *Quittungen und Recepisse* 14 Kr. = 4 Sgr.

Die Bescheinigung des Empfanges eigener Forderungen, sowie die Vollziehung der Insumationsdocumente bleibt außer Anfaß.

9. *Liquidation der Deserviten und Verläge* und deren mündliche oder schriftliche Ueberreichung zur Feststellung 17½ Kr. = 5 Sgr.

wenn die Liquidation mehr als einen Bogen umfaßt 35 Kr. = 10 Sgr.

Karstl. Schwarzb. Rudolst. Gesefamm. XX.

10. Rechnung zu prüfen, einschließlich Erinnerungen zu stellen, für jeden Bogen der Rechnung 52½ Kr. = 15 Sgr. bis 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.

Dabei sind alle unnützen und zum Verschleiß der Sache abzweckenden Monita zu vermeiden.

11. Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte jeder Art, als Kauf, Tausch, Pacht, Mieth, Alimentations- oder Leibrenten-Contracte, Gefeßigungen, Entschädigungen, Cessionen, Fideicommiss, Leosbrieft, Obligationen, Erbrecesse, Rechnungen, Kewerfe, Schenkungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, Verlassenschafts- oder andere Specificationen, Testamente, Codicille, Vergleiche, Verzichte und Verträge jeder Art . 52½ Kr. = 15 Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

Insofern jedoch die Aufnahme der Urkunde mühsam gewesen und letztere ungewöhnlich stark sein sollte, so ist dem Richter erlaubt, auch einen höhern Ansaß, das Doppelte, nach Befinden selbst das Dreifache passiren zu lassen.

Zu ganz besondern Fällen, wo die Ausarbeitung einer Urkunde außerordentlich weitläufig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, z. B. bei Kauf- oder Pachtcontracten über bedeutende Nittergüter, Testamenten, Fideicommissen und dergl. kann mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und der gehalten Mühe, auch allenfalls der Bogenzahl noch ein Mehreres, und zwar mit Einschluß der dabei gehalten umständlichen Information . . 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr. zugewilligt werden.

12. Termine, Abwartung derselben

a. Beleihungstermin 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

b. Termin zur Eröffnung von Bescheiden und sonstigen Beschlüssen
35 Kr. = 10 Sgr.

c. sonstige Termine und zwar

aa. vor einem Einzelgerichte 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
jedoch in Rechtsfreistigkeiten unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. nur

35 Kr. = 10 Sgr.

bb. vor einem Collegialgerichte . . . 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis
5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

Bei Terminen, welche Vormittags begonnen und mit einer Unterbrechung des Nachmittags fortgesetzt werden, findet der Ansaß doppelt statt.

Dauert eine terminliche Verhandlung ohne Unterbrechung über zwei Stunden, so ist, wenn solches durch die öffentlichen Acten nachgewiesen werden kann, die Hälfte mehr anzusetzen verstatlet.

Wird dagegen im Termine gleich nach seiner Eröffnung die Verhandlung verlagert, so findet nur der niedrigste Ansaß statt.

13. Verhandlungen, mündliche jeder Art, soweit sie nicht zur Information gehören und mit Ausnahme der Termins-Abwartung, z. B. für Vernehmung und Versorgung von Auctionen, Inventuren, Verpachtungen und ähnlichen Geschäften, wenn sie nicht über eine Stunde dauern,

a. in Sachen unter 43 Gl. 45 Kr. = 25 Thlr. . . . 35 Kr. = 10 Sgr.

b. in Sachen über 43 Gl. 45 Kr. = 25 Thlr. . . . 52½ Kr. = 15 Sgr.

bis 1 Gl. 10 Kr. = 20 Sgr.

bei längerer Dauer für jede weitere Stunde

zu a. 17½ Kr. = 5 Sgr.

zu b. 35 Kr. = 10 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.

jedoch für den ganzen Tag

zu a. nicht über 1 Gl. 45 Kr. = 1 Thlr.

zu b. nicht über 7 Gl. = 4 Thlr.

Wenn ein Sachwalter statt in einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zu Protokoll anbringt, so darf er nie mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu berechnen verstatlet ist.

14. Mündliches Gutachten 35 Kr. = 10 Sgr.

Für bloße mündliche Beantwortung einfacher Anfragen nach dem Stande des Processes u. s. w. ist nichts in Ansaß zu bringen. Schriftliche Beantwortung solcher Anfragen fällt unter die Tage von Briefen.

15. Zählgebühren für Empfangnahme, Rückgabe oder Weiterzahlung von Geldsummen, wenn das Geld im Ganzen oder doch in nicht mehr als 3 Posten bezahlt worden, ein halb Prozent einschließlich der nöthigen Verpackung; ist das Geld im Einzelnen, d. h. in mehr als 3 Posten erhoben oder auf diese Weise ausgezahlt worden, ein Prozent.

Von Vorprüfungen, welche der Anwalt von seinem Vollmachtgeber erhält, sowie von Geldern, die ihm von demselben zur Deckung von Gerichtskosten zugestellt werden, dürfen keine Zählgebühren berechnet werden.

16. Progeneticum für gelungene Unterhandlungen und sonstige außerordentliche Dienstleistungen bei Rechtsgeschäften, insofern die Ansätze der gegenwärtigen Tage namentlich unter Verhandlungen keine Anwendung leiden, für alle dabei vorkommenden Bemühungen zusammen ein Prozent vom Geldwerthe des Gegenstandes, wenn derselbe die Summe von 875 Fl. = 500 Thlr. nicht übersteigt; dagegen, wenn derselbe sich höher beläuft, ein halb Prozent von jedem weiteren Hundert Thaler = 175 Fl. Wo der Geldwerth sich nicht erkennen läßt, tritt obrigkeitliches Ermessen ein.

17. Rein- und Abschriften von jedem Bogen . . . 10½ Kr. = 3 Egr.
bei Briefbogen in Quart nur 7 Kr. = 2 Egr.
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

18. Botenlöhne

a. von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf bloß der Postgelderverlag angesehen werden;

b. von Sendungen an Orte, wohin Botenlegenheit ist, nicht mehr als für Benutzung solcher Gelegenheiten gezahlt werden muß;

c. in allen andern Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, bestimmt der desfalls nothwendige Verlag, welcher, insofern er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu beschreiben ist.

19. Für Wege innerhalb des Wohnortes zur Vornahme von Handlungen, welche schon mit einem Ansätze versehen sind, z. B. zur Abwartung von Terminen, zur Actendurchsicht, Information ist nichts besonders zu berechnen; für andere auf besonderes Verlangen des Gerichts oder Gewaltgebers im Wohnorte oder in der Ortsflur gemachte Wege 35 Kr. = 10 Egr. bis 1 Fl. 10 Kr. = 20 Egr.

20. Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes neben dem Ansätze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:

- 1) für Versäumniß, von jeder Stunde ($\frac{1}{2}$ Meile) Weges der Hinreise 35 Kr. = 10 Egr.,
jedoch für den ganzen Tag nie über 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Anmerk. 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.

Anmerk. 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Versäumnis und das Geschäft zusammen genommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansaß von 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thalern ein. Für überschießende Stunden treten die Ansätze unter Nr. 1 für „Versäumnis“ ein.

2) An Diäten täglich 2 Fl. 37½ Kr. = 1 Thlr. 15 Sgr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle 6 Stunden, nur die Hälfte.

Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Betrag für Logis, Erleuchtung, Heizung und Trinkgeld noch besonders mit 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. für jede Nacht vergütet.

Auch passieren bei Reisen in das Ausland, falls der Rechtsanwalt in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthalts in Allem 4 Fl. 22½ Kr. = 2½ Thlr. Diäten.

3) An Transportkosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt 2 Fl. 37½ Kr. = 1½ Thlr.
wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch

35 Kr. = 10 Sgr.

einschlüssig Wege-, Brücken- und Pfastergeld.

Ebenso viel passiert für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an demselben Tage erfolgen kann.

Wo eine Eisenbahn- oder Postverbindung besteht und passend benutzt werden kann, passiert nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansaß für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an einem Tage mehrere Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehrere die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben. In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur einmal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen theilhaft anzusetzen, im letzteren Falle hingegen den Ansaß für Versäumnis — unter Ziffer 1 vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 2. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publicationstermine findet niemals ein Ansaß für Reisekosten statt.

Anmerkung 3. In allen bürgerlichen Prozeßsachen, deren Object den Werth von 43 Gl. 45 Kr. = 25 Thlr. nicht erreicht, ist dem Gewaltgeber zwar gestattet, sich eines Advokaten aus einem anderen Amtsbezirke zu bedienen; derselbe hat jedoch in diesem Falle die Reisekosten selbst zu tragen und kann deren Erstattung von seinem Gegner nur dann verlangen, wenn sich im Orte des Gerichts gar kein Anwalt befindet oder ihm doch die Annahme eines solchen aus einem besondern Grunde, z. B. wegen Verwandtschaft mit dem Gegentheile nicht zugemuthet werden kann.

Anmerkung 4. In Prozeßsachen über Objecte von höherem Werthe ist der Partei die Wahl ihres Anwalts zwar aus anderen Amtsbezirken, als dem ihres Wohnorts, ebenfalls gestattet, jedoch kann dieselbe vom Gegner, wenn der Wohnort des Anwalts vom Orte des Gerichts über 6 Stunden entfernt ist, nur die Erstattung der Reisekosten auf 6 Stunden beanspruchen und muß den Mehrbetrag ebenfalls selbst tragen.

Anmerkung 5. Die in dem einen Landestheile wohnenden Anwälte müssen zu Abwartung von Terminen vor Gerichten des anderen Landestheiles einen in diesem letzteren Landestheile wohnenden Anwalt bevollmächtigen und können Reisekosten von ihrem Vollmachtgeber nur in dem Fall, wenn ihnen die Reise durch ein Specialmandat aufgetragen worden ist, vom Gegentheile aber in keinem Falle beanspruchen.

Anmerkung 6. Bedient sich Jemand mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde eines ausländischen Advokaten, so brauchen die Reise- und Zehrungskosten von dem Gegner nicht erstattet zu werden, selbst dann nicht, wenn an dem Orte des Gerichts keine oder nicht genug Advokaten wohnen.

Anmerkung 7. Im Fall ein Advokat bei einem auswärtigen Gerichte einen Termin nicht selbst, sondern durch einen in seinem Wohnorte oder doch nicht im Orte des Gerichts wohnenden Advokaten abwartet, so dürfen, wenn dieser letztere die diesfällige Reise blos wegen Abwartung dieses Termins unternimmt, allerdings die gewöhnlichen Reisekosten in Ansaß gebracht werden, wogegen, wenn derselbe dabei auch noch eigene Geschäfte zu besorgen hat, wegen des im Auftrage eines Andern abzuwartenden Termins nur die Termins-, keineswegs aber auch Reisekosten passiren.

Anmerkung 8. Wenn ein Advokat bei einem auswärtigen Gerichte mit Genehmigung der zuständigen Behörde, ohne solche jedoch vor seinem Erscheinen besonders ausgewirkt zu haben, einen Termin nicht zu dem hierzu bestimmten Tage, sondern vorher oder auch nachher abwartet, so sind ihm bloß die Gebühren für den Termin, nicht aber auch Reisekosten zu verwilligen.

21. Gatten und Führen der Privatacten einschließlich der Postgebühren für jeden Band bis zu 25 Blatt 7 Kr. = 2 Sgr.
darüber bis zu 100 Blatt 17½ Kr. = 5 Sgr.
über 100 Blatt 35 Kr. = 10 Sgr.
jedoch in Sachen unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. im Ganzen nur 17½ Kr. = 5 Sgr.

Inhalts-Verzeichniß.

- I. Anzapf, Erhebung und Nachweisung der Anwaltsgebühren. §. 1—15.
 - II. Aufstellung der Gebühren-Rechnung. §. 19.
 - III. Feststellung der Gebühren-Rechnung. §. 20—25.
 - IV. Freitreibung der Gebühren. §. 29 u. 30.
 - V. Herausgabe der Handacten. §. 31.
 - VI. Annahme von Vorschüssen. §. 32.
 - VII. Schlußbestimmung. §. 33.
- Gebühren • Tage.**
-

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1859.

M. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. März 1859, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Fürstl. Meusischen Steueramtes zu Gera betreffend.

Nach einer Mittheilung des Fürstl. Meus-Plauischen Ministeriums zu Gera ist dem dortigen Fürstlichen Steueramte vom 18. d. M. an die Befugniß

1) zur vollständigen Abfertigung der auf der Eisenbahn ohne Grenzabfertigung mit Anfußzetteln und Ladungsverzeichniß eingehenden Güter,

2) zur Abfertigung von Begleitscheinen l.

ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 22. März 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

1. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. April 1859, die Erweiterung der Abfertigungsbefugniß des Herzogl. Sächsischen Steueramtes zu Meiningen betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Meiningen ist dem dortigen Steueramte die erweiterte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II vom 1. dieses Monats an beilegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 7. April 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

1. XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. April 1859, die seit dem Jahre 1841 im Fürstenthum stattgefundenen Münzanspragungen betreffend.

Der im Artikel 24 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 getroffenen Verabredung gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seit dem Jahre 1841 bis jetzt für das Fürstenthum ausgeprägt und in Circulation gesetzt worden sind:

A. wegen der Fürstlichen Oberherrschaft:

I. an Courant-Münzen:

1,000 fl. — Kr. — fltr.	in 2 Gulden-Stücken	in den Jahren 1841 --- 1846 nach dem 24½ fl. Fuße.
163,500 " — " — "	in 1 Gulden-Stücken	
78,340 " — " — "	in ½ Gulden-Stücken	
242,840 fl. — Kr. — fltr.		

II. in Scheidemünze:

1) in Silberscheidemünze:

16,450 fl. — Kr. — fltr.	in 6 Kreuzer-Stücken	in den Jahren 1840 -- 1846 nach dem 27 fl. Fuße.
7,750 " — " — "	in 3 Kreuzer-Stücken	
24,200 fl. — Kr. — fltr.		

2) in Kupferscheidemünze:

8,000 fl. — Kr. — Hlr.	in 1 Kreuzer-Stücken	} in den Jahren 1840 — 1858.
6,077 " — " — "	in $\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken	
50 " — " — "	in $\frac{1}{4}$ Kreuzer-Stücken	
14,127 fl. — Kr. — Hlr.		

B. wegen der Fürstlichen Unterherrschaft:

I. an Courant-Münzen:

20,400 Thlr. — Sgr. — Pf. in Vereinig.-Zwei-Thaler-Stücken in den Jahren 1840 und 1845 nach dem 14 Thlr. Fuße.

II. in Scheidemünze:

1) in Silberscheidemünze:

4,014 Thlr. 27 Sgr. — Pf. in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Silbergroschen im Jahre 1841 nach dem 16 Thaler-Fuße.

2) in Kupferscheidemünze:

1,105 Thlr. 19 Sgr. — Pf. in 3, 2 und 1 Pfennig-Stücken im Jahre 1842.

C. für das ganze Fürstenthum.

An Courant-Münzen:

10,560 Thlr. — Sgr. — Pf. in Ein.-Vereinig.-Thaler-Stücken im Jahre 1858 auf die erste Münzperiode nach dem 30 Thlr. Fuße.

Mudolsfadt, den 8. April 1859.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

- vom 11. April 1859, die Aufhebung der Weimarschen Bankstelle in der Residenz Rudolstadt betreffend.

Der Verwaltungsrath der Weimarschen Bank hat mit Genehmigung des hiesigen Gouvernements beschlossen, die in der Residenz Rudolstadt auf Grund landesherrlicher Concession errichtete Bankstelle in Ermangelung entsprechenden Geschäftsumfanges mit dem 15. April d. J. wieder aufzuheben, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.
Rudolstadt, den 11. April 1859.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1859.

N. XVII. Bekanntmachung

des F. Consistoriums, die anderweite Verheirathung verwitweter oder geschiedener Personen betreffend, vom 13. April 1859.

Im Anschluß an die Vorschrift in Art. XVI. der Successionsordnung von 1. Nov. 1760 (S. 51. der Nachträge zur Proceßordnung), sowie an die für die Fürstliche Unterherrschaft unter'm 17. Mai 1780 erlassene und unter'm 22. März 1805 und 8. Februar 1825 in Erinnerung gebrachte Verordnung, desgleichen an die für den oberherrschaftlichen Landestheil unter'm 28. Juni 1844 (Gef. S. 1844, S. 23.) veröffentlichte Bekanntmachung werden die Geistlichen des Fürstenthums bei Vermählung strenger Verantwortlichkeit wiederholt angewiesen, verwitwete oder geschiedene Personen, welche in eine zulässige weitere Ehe treten wollen, für den Fall, daß Kinder aus der vorangegangenen Ehe leben, nicht eher aufzubieten und zu trauen, bis von denselben durch ein von demjenigen Einzelgerichte, welches ihren persönlichen Gerichtsstand bildet, gehörig ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen worden ist, daß sie sich mit ihren Kindern aus der vorhergegangenen Ehe rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse abgefunden, zu dem Ende auch zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse ordentliche Ehepacten errichtet und, was die Fürstliche Unterherrschaft betrifft, die in den Statuten vorgesehene Theilbietung mit ihren Kindern vollzogen haben oder daß eine solche Abfindung und Regulirung im einzelnen Falle sich nicht nöthig macht.

Rudolstadt, den 13. April 1859.

Fürstlich Schwarzb. Consistorium.
v. Bamberg.

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesesamml. XX.

16

Ausgegeben in Rudolstadt den 14. Mai 1859.

N. XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 29. April 1859, die nach dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 zur Ausstellung von Eheconsensen berechtigten Behörden betr.

Die zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 (Wef. S. 1851, S. 51) vereinigten Regierungen haben sich zu einer gegenseitigen Bezeichnung derjenigen Behörden verpflichtet, die in den einzelnen Staaten zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) bei Verheirathungen ihrer Angehörigen im Auslande berechtigt sind.

Nachdem die desfallsigen Mittheilungen von den nachbenannten Regierungen eingegangen sind, so werden dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Preußen.

Zur Ertheilung der Bescheinigungen, daß Preussische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, sind die Königlich-provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin befugt.

Sachsen.

Im Königreiche Sachsen sind die sämmtlichen Königl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe derjenigen Behörden, welche, ohne jedoch an eine besondere, ausdrücklich vorgeschriebene Form rücksichtlich der Fassung der bezüglichen Atteste gebunden zu sein, zu bescheinigen haben, daß der Verheirathung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Diese Bescheinigungen bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königl. Kreisdirection.

Hannover.

Zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) sind im Königreiche Hannover die Obergkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) ausschließlich zuständig. Die Obergkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Weseß keine Anwendung findet, die Königl. Beamten.

An die Stelle der letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Bremen die Landes-herrlichen Herzoglich-Bremenschen Beamten, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) Der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Bunsdorf und Nienburg;

2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Noringen, Münden, Nordheim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;

3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Lelle, Harburg, Uelzen, Winsen a. d. Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lachnow und Dauenberg;

4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Bugtebude, Otterndorf und Bremervorde;

5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Osnabrück, Mette und Lingen;

6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden, und Esens.

7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der dem betreffenden Amte, Magistrate oder Kirchspielgerichte vorgesetzten Provinzial-Regierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Gültigkeit nicht erforderlich.

Rurheffen.

Die betreffenden Bescheinigungen sind von den Regierungs-Commissionen, den Polizei-Directionen und den Landrathämtern auszustellen.

Großherzogthum-Pfess.

Zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) sind die Großherzoglichen Kreisämter befugt. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinheffen bestehenden Gesetzgebung bei Berechnungen keinerlei Heirathsconsens oder Heirathschein erforderlich ist, während dies allerdings in den beiden andern Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Consense in den in Rede stehenden Fällen durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinheffen nicht ausgestellt, hier vielmehr ähnliche Bescheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie sie in dergleichen Fällen nach Art. 13 des Schlußprotocoll vom 25. Juli 1854, zu Art. 3 des Vertrages von den Preussischen Behörden ausgestellt werden.

Sachsen-Weimar.

Zur Ausstellung der Trauscheine sind im Großherzogthume die Gemeindevorstände befugt.

Sachsen-Meiningen.

Im Herzogthume sind zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugt: die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Wörsdorf und die Bürgermeister-Aemter zu Walsungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ilmstadt, Schalkau, Gräfenhain, Lehesten, Gumburg und der Stadtrath zu Grannichfeld.

Sachsen-Altenburg.

Zur Ausstellung der zum Zwecke der Trauung im Auslande erforderlichen Trauscheine sind sämmtliche zur Ausstellung von Heimathscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe) verfassungsmäßig competent. Diese Trauscheine bedürfen, wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit stets noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung, welche Behörde überdies in besonderen Fällen auch selbst Veranlassung nimmt, derartige Bescheinigungen auszustellen.

Braunschweig.

Zur Ausstellung der Trauscheine sind im Herzogthume für die Städte deren Magistrat und für das übrige Land die Herzoglichen Kreisdirectionen befugt.

Anhalt-Bernburg.

Für das Herzogthum sind die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig diejenigen Behörden, welchen die Befugniß zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen zusteht.

Rassau.

Im Herzogthume sind die sämmtlichen Herzoglichen Aemter die zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) zuständigen Behörden.

Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) sind im Fürstenthume die Fürstl. Landräthe befugt.

Reuß älterer Linie.

Im Fürstenthume sind zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) in den Städten die Stadträthe, für [das] platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten die Fürstl. Landesregierung und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Consistorium nach der Verordnung vom 17. Januar 1859 ermächtigt.

Schaumburg-Lippe.

Die Eheconsense (Trauscheine) werden für das Fürstenthum nur von der Fürstl. Regierung selbst ausgestellt.

Lippe.

Zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen sind im Fürstenthume befugt: 1) die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, sowie in dem Flecken Schwalenberg, und 2) die Aemter des Landes.

Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg ist das Verwaltungsamt daselbst zur Ausstellung derjenigen Bescheinigung, auf Grund welcher eine Trauung stattfinden darf, competent, während in dem Oberamte Meisenheim die Bürgermeister der Fünf Bürgermeistereien Meisenheim, Weherbach, Mergheim, Meddersheim und Standerndorf als Civilstandsbeamte (welchen zugleich die Schließung der Ewiche zusteht) die gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe zu prüfen haben, ohne daß das Vorhandensein dieser Erfordernisse noch durch einen besondern Trauschein beurkundet wird.

Bremen.

Im Bremischen Gebiete sind der Polizeidirector der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Weserfeld und Bremerhaven zur Ausstellung der Trauscheine befugt.

Hamburg.

Zur Ertheilung und Ausstellung der erforderlichen obrigkeitlichen Eheconsense sind ausschließlich folgende Hamburgische Behörden befugt: Die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch- und der Wechlande und das Amt Rixbüttel.

Frankfurt a. M.

Zur gültigen Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) für die Angehörigen der Stadt sind die Stadtcanzlei, für die Angehörigen der Landgemeinden das Landverwaltungsamt die befugten Behörden.

Rudolstadt, den 29. April 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Hertrab.

Berninger.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1859.

N^o XIX. Gesetz,

betreffend die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts
in der Fürstl. Unterherrschaft, vom 20. Mai 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 35) was folgt:

§. 1.

Am 1. Octbr. 1859 tritt in der Fürstl. Unterherrschaft für den Privat- und gewerblichen Verkehr an die Stelle des bisher gebräuchlichen sogenannten Nordhäuser und Mühlhäuser Scheffels der Preussische Scheffel als ausschließliches Fruchtgemäß. Nur bezüglich der abzugebenden Zinsfrüchte wird das zeitherige Gemäß noch beibehalten.

§. 2.

Der neue Scheffel enthält Dreitausend zweihundsebenzig Cubitzoll Preussisch und ist Zwei und zwanzig Zoll im Richten weit. Neun Scheffel sind demnach Sechzehn Cubitzuß Preussisch. Der Scheffel wird in Sechzehn Mepen getheilt. Die Mephe enthält demnach Einhundert zwei und neunzig Cubitzolle Preussisch, oder Neun Mepen sind Ein Cubitzuß.

§. 3.

Als ausschließliches Gemäß für Flüssigkeiten gilt vom 1. October 1859 ab in der Fürstlichen Unterherrschaft das Preussische Quart. Dasselbe ist gleich Einer Drittel Mephe hält Vier und sechzig Preussische Cubitzoll.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XX.

17

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 28. Mai 1859.

§. 4.

Abgesehen von dem nur für die Abgabe von Zinsfrüchten beibehaltenen s. g. Nordhäuser und Mühlhäuser Scheffel (§. 1) dürfen andere als diesem Gesetze entsprechende Gemäße weder von einem Beamten gestempelt, noch von öffentlichen Behörden und Beamten bei ihren Geschäften oder von Privatpersonen im Verkehr angewendet werden.

§. 5.

Das Größenverhältniß der auf früheren Verbindlichkeiten beruhenden Leistungen wird durch das neue Gemäß zwar nicht geändert, jedoch sind dergleichen Verpflichtungen nach vorgängiger Reduction unter Anwendung des neuen Gemäßes zu erfüllen.

§. 6.

Alle den gegenwärtigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, Localstatuten und Observanzen treten mit dem 1. October 1859 außer Kraft.

§. 7.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschrieben

Mudolsstadt, den 20. Mai 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

Dr. v. Vertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

M XX. Verordnung

vom 20. Mai 1859, betr. die Ausführung des Gesetzes vom demselben Tage über die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts in der Fürstl. Unterherrschaft.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts in der Fürstl. Unterherrschaft wird auf Grund des §. 7 desselben und mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (W. S. 1855, S. 48) mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

Abchnitt I. Nichtungsbchörden.

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 8. October 1858 (Ges. Samml. 1858, S. 187) errichteten Nischämter

Frankenhausen und Schlotheim

haben die Beforgung der Nichtungsgeschäfte rücksichtlich der durch das Gesetz vom heutigen Tage für die Fürstl. Unterherrschaft eingeführten Gemäße zu übernehmen. Die beiden Nischämter haben ihre Vorsehrungen so zu treffen, daß sie das Nischen der Gemäße spätestens am 15. Juli d. J. beginnen können.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 7, und 9 der Verordnung vom 8. Oct. 1858 gelten auch für den durch die gegenwärtige Verordnung den Nischämtern Schlotheim und Frankenhausen zugewiesenen neuen Geschäftszweig.

§. 3.

Die Nischämter sind berechtigt, für das Nischen und Stempeln der Gemäße die in der beigefügten Lage festgesetzten Gebühren zu erheben.

§. 4.

Dem Landrathsbeamten in Frankenhausen wird in Vertretung der Fürstl. Regierung übertragen:

- 1) die Aufbeurwahrung der Urgemäße;
- 2) die Nichtung der von den Nischämtern zu haltenden Normalgemäße;
- 3) die Controle über die fortdauernde Richtigkeit der Normalgemäße der Nischämter.

Abchnitt II. Polizellische Strafbestimmungen.

§. 5.

Sämmtliche Gemäße, welche im inländischen öffentlichen oder gewerblichen Verkehr gebraucht werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und von einem inländischen Nischamte gestempelt sein. (§. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage). Handel- und Gewerbetreibende dürfen auch ein mit dem Stempel eines inländischen Nischamtes nicht versehenes Gemäß von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von

Waaren in ihrem Geschäftsbetriebe dient, nicht ein mal besitzen. Zuwiderhandlungen sind stets mit Confiscation der verbotenen Gemäße und überdies das erste Mal mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr., in Wiederholungsfällen mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bezüglich entsprechender Gefängnißhaft zu bestrafen.

§. 6.

Der Gebrauch unrichtiger Gemäße im öffentlichen oder gewerblichen Verkehr d. h. solcher Gemäße, welche zwar geächtet, durch Abnutzung oder Beschädigung aber unzutreffend geworden sind, wird das erstemal mit 1 Thlr. bis 5 Thlr., in Wiederholungsfällen bis zu 20 Thlr. Geldbuße oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft. Außerdem tritt die Confiscation der unrichtigen Gemäße ein.

Zu dieselbe Strafe verfallen Handel- und Gewerbetreibende, auch wenn sich ihnen ein Fall des wirklichen Gebrauchs der unrichtigen Gemäße nicht nachweisen läßt.

§. 7.

Der Gebrauch falscher oder ungeächter und zugleich unrichtiger Gemäße in gewinnstüchtiger Absicht, oder die Fälschung gestempelter Gemäße ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Abschnitt III.

Messungs-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Bei dem k. r. Landrathskamte in Frankenhäusen werden Urmaßstäbe aufbewahrt, nach welchen die von den Mäßeämtern zu haltenden Normalmaßstäbe geächtet werden. (§. 4.)

§. 9.

Die §§. 14. 15. und 16. der Verordnung vom 8. October 1858 gelten auch rückwärtlich des neuen Maßstabs.

B. Besondere Bestimmungen.

1) bei Getreide-Maßen.

§. 10.

Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen muß zirkelförmig sein und zwar mit folgenden Durchmessern:

bei dem ganzen Scheffel 22 Zoll Durchmesser,
 „ „ halben „ 17 „ „

bei dem viertel Scheffel	12	Zoll	Durchmesser,
„ der ganzen Meße	7	„	„
„ „ halben	5½	„	„
„ „ viertel	4½	„	„
„ „ achteil	3½	„	„

Bei hölzernen Gemäßen sind jedoch unbedeutende Abweichungen von diesem Durchmesser nachzulassen.

§. 11.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen werden. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran gehörig befestigt sein, so daß er bei dem Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf der letztere nicht geacht werden.

§. 12.

Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaßes, welches durch einen Wöttcher unter Leitung und Beihülfe des Richtmeisters geschehen kann, ist trockene Hirse auf folgende Art anzuwenden.

Ueber die Mitte des Normalscheffels stellt man einen auf vier Füßen ruhenden, viereckigen hölzernen Trichter, dessen obere quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere vier Zoll in jeder Seite groß ist.

Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drahtgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei geschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz, läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung in den Normalscheffel rein ablaufen, und setzt ihn, nachdem er behutsam abgestrichen worden, zur Seite. Hierauf stellt man den zu achtenden Scheffel unter den Trichter, schüttet die Hirse aus dem Normalscheffel in den Trichter bei geschlossenem Schieber, öffnet diesen und läßt den Inhalt in den zu prüfenden Scheffel ein.

Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Richtmeister oder der Wöttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß. Ist

dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhaltes so oft wiederholt, bis Uebereinstimmung mit dem Normalscheffel entsteht.

Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schloßer zum Beschlagen gegeben und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so wird soviel als nöthig von den innern Wänden oder vom Boden abgenommen, und erst dann der Scheffel nach wiederholter Vergleichung gestempelt.

§. 13.

Bei hölzernen, mit Eisen beschlagenen Getreidemaßen wird ein größerer Stempel dreimal inwendig auf den Boden und ein kleinerer dreimal oben unmittelbar auf den Rand eingebrannt.

Bei kupfernen, eisernen u. Maßen wird der Stempel in das Metall selbst eingeschlagen; nur darf der Inhalt der Gemäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

§. 14.

Damit die möglichste Uebereinstimmung der hölzernen Hohlmaße mit den Normalgemäßen erreicht werde, sind nur solche zur Nüchung anzunehmen, deren Holz gehörig ausgetrocknet ist.

§. 15.

Das k. k. Landrathsdamt Krankenbauhen bedient sich des Nüchungsstempels der k. k. Regierung mit dem k. k. Wappen — dem Doppeladler — und den Buchstaben F. S. R. (§. 4). Die Nüchämter wenden dieselben Stempel an, welche für die Waagen und Gewichte gebraucht werden. (§. 15 der Verordnung vom 8. Oct. 1858.)

2) Bei den übrigen Hohlmaßen mit Ausfluß der Gläser.

§. 16.

Bei der Nüchung von blechernen, zinnernen u. i. w. Hohlgemäßen für Maß und Trocken mit Ausnahme der Getreidemaße (§§. 8 ff.) sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Die Nüchämter haben sich, abgesehen von den erforderlichen Normal-Maßen mit viereckigen (quadratischen) Stücken Spiegelglas zu versehen, deren Seite ungefähr einen halben Zoll mehr beträgt als der Durchmesser des jedesmaligen Normal-Maßes.

2) Alle zur Nüchung übergebenen Gemäße aus Blech müssen am obern Rande einen umgelegten Bund haben, mit welchem das Gemäß gerade abschneidet, ohne daß an dem Bunde gefeilt ist. Gemäße, die nicht nach dieser Vorschrift angefertigt sind, dürfen zur Nüchung nicht angenommen werden.

3) Unterhalb des Bundes und sehr nahe demselben müssen die Gemäße, der Stem-

pelung wegen, mit einem Zinntropfen versehen sein. Gemäße, an denen dieser Zinntropfen fehlt, braucht das Nischamt nicht anzunehmen.

4) Die Prüfung der Hohlgemäße, sowohl für „Naß“ als für „Trocken“ geschieht mit Wasser, und zwar mit Brunnen- oder Regenwasser, welches letztere jedoch im Allgemeinen vorzuziehen ist. Das Wasser muß mäßig erwärmt sein, weil es dadurch dünnflüssiger wird, leichter das Metall neßt und das Anhängen von Luftblasen vermindert.

5) Zu das zu prüfende Gemäß wird zuerst Wasser gegossen, welches man mit einem geeigneten Holzstäbchen umrührt und dann wieder ausgießt, so daß nur noch die Wände benetzt bleiben. Alsdann wird das Gemäß auf einem möglichst waagerechten Tisch in einen flachen Blechteller gestellt.

6) Nun gießt man Wasser in das Normal-Maß und fährt, ehe es ganz voll ist, mit dem vorerwähnten Holzstäbchen an der Wand des Gefäßes herum, um etwaige Luftblasen zu entfernen. Das Normal-Maß wird darauf so vollständig mit Wasser gefüllt, daß nach dem Aufheben der Glasplatte nirgends größere Luftblasen unter derselben zu sehen sind.

7) Jetzt wird das Normal-Maß, nach allmählig abgezogener Platte vorsichtig in das zu prüfende Gemäß ausgeleert, bis nichts mehr abtropft. Durch Aufschickung der Glasplatte überzeugt man sich, ob das zu prüfende Gemäß mit dem Normalmaße gleichen Inhalt habe oder nicht. Daß bei dem Ueberfüllen etwa in den Blechteller gelaufenes Wasser nachgegossen werden muß, versteht sich von selbst.

8) Bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit der Prüfung, ist dieselbe unbedingt zu wiederholen, was bei nur einiger Übung leicht und schnell geschehen kann.

9) Unrichtig befundene Gemäße werden dem Eigentümer ungestempelt wieder zurückgegeben, wenn nicht bei blechernen Gemäßen das Nischamt kleine Abweichungen durch geeignete Hammerschläge auf dem Boden sofort abändert.

3) Bei den für den Ansehauf von Vier u. zu verwendenden Gläsern.

§. 17.

Es dürfen nur solche Gläser zur Nischung angenommen werden, bei denen nach Aufnahme des gesetzmäßigen Quantum Flüssigkeit über dem Spiegel der letzteren ein etwa $\frac{1}{2}$ Zoll breiter Rand — der mit einem eingestrichenen oder eingebrannten farbigen Striche bezeichnet sein muß — leer bleibt.

Bei der Normirung der Glasgemäße ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Jedes Glas wird mit der linken Hand über einen Blechteller gehalten; mit der

rechten Hand wird aus einem nebenstehenden Kübel das Normalmaß voll Wasser geschöpft und rasch in das Glas eingegossen, bis nichts mehr abtropft. Sollte bei dem Ueberfüllen etwas Wasser in den Blechteller gelaufen sein, so muß dieses, wie sich von selbst versteht, nachgegossen werden. Alle so behandelten Gläser werden alsdann in einer Reihe auf einen möglichst waagerechten Tisch gestellt und das in ihnen befindliche Wasser wird mit einem geeigneten Holzstäbchen umgerührt.

Diejenigen Gläser, welche sich hierbei als unrichtig herausstellen, sind sofort zu confisciren.

Rudolstadt, den 20. Mai 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

T a r i f

für die Ämter der Fürstl. Untertanschaft bei Mithung
I. der Getraide Maße.

Benennung der Maße.	Gebühren für	
	Institung und Stempelung.	Prüfung und wo nöthig Stempelung der bereits institirten Maße.
ein ganzer Scheffel	15 Sgr. — Pf.	10 Sgr. — Pf.
ein halber "	10 " — "	6 " — "
ein viertel "	7 " — "	4 " — "
eine ganze Meße	4 " — "	2 " — "
eine halbe Meße	3 " — "	2 " — "
eine Viertelmeße	2 " — "	1 " 3 "
eine Achtelmeße	1 " 6 "	1 " — "
II. der Hohlgemäße aus Blech, Zinn &c.		
1 Quartmaß	2 Sgr. — Pf.	1 Sgr. 6 Pf.
$\frac{1}{2}$ "	1 " 6 "	1 " — "
$\frac{1}{3}$ "	1 " — "	— " 8 "
$\frac{1}{4}$ "	— " 8 "	— " 6 "
$\frac{1}{5}$ "	— " 8 "	— " 6 "
$\frac{1}{6}$ "	— " 6 "	— " 4 "
$\frac{1}{8}$ "	— " 6 "	— " 4 "
III.		
Für jedes Quart oder $\frac{1}{2}$ Quartmaß von Glas	— Sgr. 3 Pf.	

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1859.

M XXI. Gesetz

vom 27. Mai 1859, betreffend die Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militairlasten.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und im Hinblick auf §. 25. des Grundgesetzes vom 21. März 1854, was folgt:

§. 1.

Die Militairlasten werden als allgemeine Landeslasten angesehen und sind, insofern sie nicht von auswärtigen Staaten zu bestreiten, oder aus besonderen Gründen bestimmten Bezirken, Aemtern oder Unterthanen obliegen, z. B. bei militairischen Exe- cutionen, aus der Landescasse zu vergüten, von den Unterthanen aber sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einstweilen zu übernehmen.

§. 2.

Zu den Militairlasten, auf welche sich gegenwärtiges Gesetz bezieht, gehören:

- 1) die Einquartierung durchziehender und cantonnirender einheimischer oder anderer Truppen, mit oder ohne Verpflegung;
- 2) die Bestellung der auf Märschen oder für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, sowie der Ersatz von Verlusten, die nachweislich ohne Verschulden der Eigenthümer oder deren Beauftragte bei Leistung von Spannfuhren u. an Anspann- vich, Schiff und Geschirr vorgekommen sind;

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XX.

18

Abgegeben in Rudolstadt den 4. Juni 1859.

3) die Uebersetzung, Einrichtung und Unterhaltung von Wachtlocalen, Magazinen und Lazarethen, sowie von andern für die Truppen oder für militairische Zwecke erforderlichen Räumen, die sonstige Verpflegung kranker oder verwundeter Militairpersonen und deren Verdrigung;

4) die Natural- und Fourage-Lieferungen an die Truppen und an die Magazine;

5) die Leistung von Botengängen und Handarbeiten zu militairischen Zwecken;

6) die Kriegscontribution an eine feindliche Macht.

Hierbei wird durchgängig vorausgesetzt, daß die Leistung ordnungsmäßig, d. h. in Folge desfallsiger Anordnung der zuständigen Behörden, erfolgt ist.

§. 3.

Die Vertheilung der Militairlasten richtet sich nach den Verhältnissen und militairischen Rücksichten.

Insofern dergleichen nicht entgegenstehen, sollen die Militairlasten, mit Vorbehalt endgültiger Ausgleichung aus der Landescaße (§. 19.), auf die einzelnen Amtsbezirke, nach deren Größe und Leistungsfähigkeit, und in denselben wieder auf die Stadt- und Landgemeinden, sowie auf die Gutsbezirke vertheilt werden.

Die einem Amtsbezirke zugewiesenen Militairlasten werden auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt.

§. 4.

Die Vertheilung der den Gemeinden oder Gutsbezirken zugewiesenen Militairlasten erfolgt innerhalb derselben mit Rücksicht auf das Vermögen und Einkommen der Einwohner.

Bei Vertheilung einzuquartierender Truppen ist auf den Raum und die Beschaffenheit der Wohnungen geeignete Rücksicht zu nehmen und hiernach bei Aufstellung der Einquartierungsstellen eine Abstufung in Classen zu bewirken.

Im Falle der Abwesenheit auf längere oder kürzere Zeit hat jeder Einquartierungspflichtige dafür zu sorgen, daß die ihn während seiner Abwesenheit treffende Einquartierung vorschristsmäßige Aufnahme und Verpflegung finde, auch die von ihm getroffene Einrichtung der Gemeindebehörde anzuzeigen.

§. 5.

Ein Jeder, welcher in dem Orte oder Bezirke, wohin Truppen zur Einquartierung mit oder ohne Verpflegung gewiesen werden, oder wo die im §. 2 Nr. 3 gedachten Bedürfnisse vorliegen, Räumlichkeiten zur Verfügung hat, ingleichen Jeder, welcher zur

Befreiung von Militairbedürfnissen erforderliche Naturalien besitzt, ist solche in Kriegszeiten für militairische Zwecke zur Benutzung bezüglich zum Verbrauch herzugeben verbunden.

§. 6.

Die Stellung der Voten in Militair-Angelegenheiten und der Handarbeiter erfolgt nach den rücksichtlich solcher Leistungen für die Gemeinden gesetzlich oder oberzwingmäßig bestehenden Normen. (Art. 136, 137 der rev. Gem. Ordn.)

§. 7.

Alle zeitlich von einzelnen Personen, Häusern oder Gütern in Anspruch genommenen Befreiungen von den Militairlasten (§. 2) werden hierdurch aufgehoben. Befreit bleiben nur

1) die Mitglieder des Fürstlichen Hauses für sich, für die der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesenen Grundbesitzungen, so wie für Gebäude, welche den Gliedern der Fürstlichen Familie zu längerem oder kürzerem Aufenthalte dienen;

2) die zu den Dienstverrichtungen der öffentlichen Behörden und Beamten, sowie die für den allgemeinen Gottesdienst, den öffentlichen Unterricht, gleichwie für andere öffentliche Anstalten bestimmten Räumlichkeiten, die öffentlichen Krankenhäuser die Armenhäuser, die Hospitäler, Gefangenhäuser und Strafanstalten.

Rücksichtlich der unter Nr. 2 benannten Räumlichkeiten tritt eine Ausnahme von dieser Befreiung im Falle dringenden Bedürfnisses dann ein, wenn an dem Orte, wo sich die Gebäude befinden, alle anderen Räume vollständig in Anspruch genommen sind.

Wir behalten uns vor, in Kriegszeiten die Hausstände verheiratheter Officiere und Unterofficiere Unseres Contingents, die mit demselben zur Verwendung gegen den Feind ausgerückt sind, von der Uebernahme der durch dieses Gesetz geregelten Militairlasten zu befreien.

§. 8.

Jeder, welcher Anspannvieh, d. h. Pferde oder Ochsen oder Kühe hält, ist zur Mittheilung der Militair-Spann-Fuhren bezüglich zur Stellung requirierter Reispferde verpflichtet.

Die Stellung eines Pferdes ist der Stellung von zwei Ochsen oder vier Kühen gleich zu achten.

§. 9.

Völlig befreit von Mittheilung der Militair-Spannfuhren und Stellung der Reispferde sind ausnahmsweise

1) die Besitzer von Dienstpferden, rücksichtlich solcher;

2) die Postanstalten, jedoch nur rücksichtlich der contractmäßig für den Postdienst zu haltenden Pferde.

Auch können zu solchen Leistungen

3) die den Gliedern des kaiserlichen Hauses gehörigen Wagen- und Reit-Pferde nicht requirirt werden.

§. 10.

Die obere Leitung der Vertheilung der Militairlasten steht Unserer Regierung zu.

Dieselbe ordnet entweder selbst oder durch Beauftragte die Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Bezirke, nach Befinden auch auf die Gemeinden und Gutsbezirke an, und bestimmt das Erforderliche hinsichtlich der Einrichtung und Füllung von Magazinen, der Herstellung von Nachlocalen und Lazarethen, sowie hinsichtlich anderer nöthig werdender Vorkehrungen.

§. 11.

Die Vertheilung der einem Amtsbezirke zugewiesenen Militairlasten auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt, sofern nicht Unsere Regierung deshalb einen besonderen Commissär ernannt oder selbst Bestimmung getroffen hat, durch das Verwaltungsamte. Dasselbe kann zu seiner Unterstützung Abgeordnete aus den Gemeindebehörden der Städte und ländlichen Gemeinden mit beratender Stimme zuziehen. Ein solcher Abgeordneter erhält für Versäumnis und etwaigen Transport eine billigmäßige Entschädigung nach dem Ermessen der Behörde.

§. 12.

Die Vertheilung der Militairlasten in den Gemeinden, sowie die zeitige Anschaffung von Fourage und Lebensmitteln liegt den Vorständen der Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken den Vertretern derselben, unter Aufsicht der vorgesetzten Staatsbehörde, bezüglich dazu ernannter Commissäre ob. Die Bürgermeister und Schultheißen haben sich der Beihülfe einer angemessenen Anzahl von Gehilfen zu bedienen, die zu diesem Geschäfte von den Stadt- und Gemeinderäthen, bezüglich von der Gemeindeversammlung, bestimmt werden.

§. 13.

Für die Vertheilung der einzuquartierenden Truppen und der zu stellenden Transportmittel sind in allen Orten Einquartierungs- und Spannrollen aufzustellen, welche nach deren Feststellung den Einquartierungs- und Spannpflichtigen bekannt gemacht, zugleich auch acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem in ordnlicher Weise zu veröfentlichenden Orte aufgelegt werden.

Diese Einquartierungs- und Spannrollen sind von Zeit zu Zeit einer Revision und, wo nöthig, Berichtigung hinsichtlich neu hinzukommender Leistungspflichtiger oder sonstiger vorgekommener Veränderungen zu unterwerfen.

Die Rollen sind nach ihrer Vollendung den Verwaltungsdämtern mitzutheilen, welche hieraus Uebersichten für den Bezirk aufzustellen haben.

§. 14.

Die Behörden sind befugt, alle zur Vertheilung der Militairlasten erforderlichen Einrichtungen für den Amtsbezirk bezüglich die Gemeinden zu treffen.

Dieselben haben dahin zu wirken, daß, soweit als thunlich, immer eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Militairlasten stattfinde und eine Ausgleichung herbeigeführt werde, wenn die Kräfte der zunächst herangezogenen Gemeinden oder Einzelner nicht, oder wenigstens nicht auf die Dauer, ausreichen sollten.

§. 15.

Der Gemeindevorstand ist, ohne daß dadurch Belästigungen für andere Gemeinden herbeigeführt werden dürfen, befugt, vorübergehende Leistungsunfähigkeit oder Hindernisse, z. B. Niederkunft der Hausfrau, Todesfälle im Hause, schwere Krankheit in der Familie, vorbehaltlich der Nachleistung in Natur oder nach dem Geldwerthe zu berücksichtigen, auch die durch die Einquartierungs- und Spannrollen gebildete Reihenfolge, so oft es nach Maßgabe des Bedürfnisses von ihm für zweckmäßig erachtet wird, zu unterbrechen. Niemand darf sich einseitiger Mehrübernahme von Militairlasten nach Anordnung des Gemeindevorstandes weigern.

Der Anspruch auf volle Entschädigung des nachgewiesenen notwendigen Aufwandes an die Gemeinde ist aber in dem Falle vorbehalten, wenn der Einspruch später für begründet erachtet wird.

§. 16.

Zu den Bedürfnissen unter §. 2, Nr. 3 sind zunächst öffentliche Gebäude, wenn dazu geeignete vorhanden sind, zu nehmen; sind aber dergleichen nicht vorhanden, so bestimmt die betreffende Behörde diejenigen Privatgebäulichkeiten, welche dazu abgegeben werden müssen.

Natural-Lieferungen sind in Friedenszeiten in der Regel durch von den Staats- oder Gemeindebehörden abzuschließende Lieferungsverträge zu beschaffen. In Kriegszeiten können solche Lieferungen denjenigen auferlegt werden, welche sich im Besitze der in Frage stehenden Gegenstände befinden. Bei der Auslage von dergleichen Lieferungen

ist auf möglichste Vertheilung unter die Besitzer der zu liefernden Gegenstände nach Verhältnis der Größe des Besitzes und mit Berücksichtigung des eigenen Bedürfnisses der Ersteren, sowie auch auf ausreichende Entschädigung zu sehen.

§. 17.

Den Verfügungen der ausführenden Behörden ist stets ohne Aufschub Folge zu leisten. Die Behörden sind berechtigt, Säumige oder Widerspenstige durch Strafauslage hierzu anzuhalten, nach Befinden auch das zu Leistende mit Zwang, wenn nöthig mittelst militärischer Exccution, von denselben zu erheben oder auf ihre Kosten anderweit zu beschaffen.

Wenn abwesende Leistungspflichtige keine Einrichtung getroffen haben, nach welcher die sie während ihrer Abwesenheit treffenden Militairlasten vorschriftsmäßig geleistet werden (§. 4), so ist der Gemeindevorstand berechtigt, auf Kosten des Pflichtigen das Erforderliche anzuordnen.

Sofern Gemeinden die ihnen auferlegten Beträge nicht gehörig leisten sollten, sind die betreffenden Staatsbehörden befugt, dieselben zu erheben und, da nöthig, durch Exccution beizutreiben.

Der durch Anwendung von Zwangsmaßregeln erwachsende Aufwand wird gleichfalls im Verwaltungswege administrativ begetrieben.

§. 18.

Wegen Verfügungen und sonstige Anordnungen von Staats- und Gemeinde-Behörden findet binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte an, wo der Betheiligte Kenntniß davon erlangt hat, Berufung im geordneten Instanzenzuge statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Für die im §. 2 benannten Militairlasten wird eine Vergütung nach billiger Tage aus der Landescasse geleistet, soweit nicht die betreffenden Truppen selbst eine Vergütung bezahlt haben.

Die Bestimmung der Tage und dessen, was dafür zu leisten ist, findet von Zeit zu Zeit im Verordnungswege statt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Insofern die Vergütung nach diesen Tagen nach der Natur der Verhältnisse nicht eintreten kann, hat der Betheiligte den Betrag seiner Leistung oder Beschädigung zu berechnen und durch den Gemeindevorstand unter Zugiehung von Sachverständigen, welche das Verwaltungsamt bestimmt, feststellen zu lassen, vorbehaltlich der Ermäßigung durch die dazu berufenen Staatsbehörden.

§. 20.

Die vollständige und endgültige Ausgleichung der Militairlasten durch Vergütung von Seiten des Staats erfolgt wo möglich 6 Monate nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie entstanden sind.

Unser Ministerium hat wegen gehöriger Liquidirung und Bescheinigung der Militairlasten und periodischer Vorlegung der Liquidationen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Vergütung wird von dem Verwaltungsamte bei der Regierung spätestens monatlich, nach dem Ermessen des Ministeriums auch in kürzeren Fristen liquidirt.

Dasselbe ist berechtigt, denjenigen, welche die Vergütung getragener Militairlasten beanspruchen, die Anmeldung und Bescheinigung ihrer desfallsigen Forderung binnen einer ausschließlichen, jedoch nicht kürzer als 4 Wochen zu bestimmenden, Frist, aufzugeben.

Den bezüglichlichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs resp. der Magazinverwaltungen beigelegt sein, worauf die Regierung, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütungs-Anerkennnisse ausgestellt.

Sind Bescheinigungen von Seiten des Militairs nicht zu erlangen gewesen, so kann von der Staatsbehörde das Zeugniß des Gemeindevorstandes, daß die in Frage stehende Leistung wirklich erfolgt sei, als genügend angesehen werden.

In den Vergütungs-Anerkennnissen sind die verabreichten Gegenstände, sowie die Vergütungsansätze dafür, anzugeben.

Aufundlich haben Wir dieses Geheß eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. Mai 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. K.

Dr. v. Bertrab. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1859.

N XXII. Verordnung

der Fürstl. Regierung, betreffend das Verbot des Tabackrauchens u. in Waldungen, vom 12. Mai 1859.

Zur möglichsten Verhütung von Waldbränden wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges. S. 1855, S. 48) Folgendes verordnet:

I.

Das Rauchen von Taback aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Taback- oder Cigarrentresten oder von brennendem Zunder in Waldungen, ausgenommen auf den durch solche führenden Chaussees, Landstraßen oder gebauten Communicationswegen, ist für die Zeit von 15. April bis zum letzten September jeden Jahres bei einer Geldstrafe bis zu 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten.

II.

Bei einer gleichen Strafe ist der Gebrauch von Streichzündhölzchen innerhalb der Waldungen, ausgenommen auf den durch dieselben führenden Chaussees, Landstraßen oder gebauten Communicationswegen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, gänzlich untersagt.

Rudolstadt, den 12. Mai 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

Verninger.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XX.

19

Ausgegeben in Rudolstadt den 11. Juni 1859.

N XXIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 25. Mai 1859, die Ertheilung eines Privilegiums für den Mechanikus Henry Burden zu Troy in den vereinigten Staaten Amerika's auf eine neu erfundene Maschine zur Anfertigung von Hufeisen betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Mechanikus Henry Burden zu Troy in den vereinigten Staaten Amerika's ein Privilegium auf eine von ihm neu erfundene Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf nacheinander folgende Jahre, von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundene Maschine in den hiesigen Fürstl. Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fr. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Nudolstadt, den 25. Mai 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Vertrab.

K. H. Vater.

№ XXIV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 25. Mai 1859, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums für John Leigh zu Manchester auf ein erfundenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Garne, sowie auch wollene Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu planiren, zu steifen und überhaupt zu appretiren.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem John Leigh zu Manchester ein Privilegium auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, von ihm neuerfundenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Garne, sowie auch wollene Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu planiren, zu steifen und überhaupt zu appretiren, auf fünf nach einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne dessen Zustimmung das bezeichnete Verfahren in den hiesigen Fürstlichen Landen anzuwenden befugt sein soll.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung des fr. Verfahrens in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Weheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 25. Mai 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Vertrab.

H. H. Vater.

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Juni 1859, das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh betreffend.

Nachdem die Ausfuhr von Schlachtvieh, und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, andern Schaafvieh und Ziegen von der königlich Bayerischen Regierung über die westliche Zollgrenze (vom Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Lindau, beide eingeschlossen,) ferner von Seiten der königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierungen über ihre Zollgrenzen verboten worden ist und auch die königlich Preussische Regierung dieser Maßregel hinsichtlich der äußeren Zollgrenze (gegen das Zollvereinsausland) im Westen der Monarchie sich angeschlossen hat, so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi und auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Schlachtvieh (Pos. 39. b—c der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs) aus dem Fürstenthume über die vorbezeichneten Grenzen des Zollvereins nach dem Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze über Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Zugleich werden die dieselbigen Staatsamterthemen vor dem bei Uebertretung des Verbotes sie treffenden Schaden und Nachtheil gewarnt.

Mudolfstadt, den 3. Juni 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1859.

XXXVI. Verordnung

vom 17. Juni 1859, die Declaration des §. 36 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums zu Beseitigung entstandener Zweifel, was folgt:

Der in §. 36 des Sportelgesetzes vom 4. März d. J. unter II. b vorgeschriebene Sportellsatz von 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis zu 14 Fl. = 8 Thlr. findet auch auf Entscheidungen des Appellationsgerichts bei Berufungen gegen freidgerichtliche Zwischenbescheide (§. 136. Nr. 2 des Gesetzes, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 12. November 1858) Anwendung.

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift erstreckt sich auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Kostenliquidation dem Zahlungspflichtigen noch nicht zugestellt worden ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Juni 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. i. S.

Dr. v. Bertrab. v. Retelhödt. v. Bamberg.

M XXVII. Verordnung

der k. k. Regierung, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, vom 21. Juni 1859.

Zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte, der Aufbewahrung und dem Verkaufe von Schießpulver entstehen können, verordnet k. k. Regierung mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (G. S. 1855, S. 48) Folgendes:

1.

Niemand darf mit Schießpulver handeln, ohne dazu die Berechtigung durch Concession zum Materialwaarenhandel oder durch besondere Verleihung erlangt zu haben.

2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Nacht, sowie an Unbekannte, Schulkinder, Lehrlinge oder an solche Personen, von denen ein vorsichtiger Gebrauch nicht vermutet werden kann, ist verboten.

3.

Alle Gewerbetreibende, welche sich mit dem Verkaufe von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Einkauf und Absatz des Pulvers entnehmen läßt.

4.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen einen Vorrath von höchstens zwei Pfunden und außerdem in seinem Hause eine Quantität von höchstens zehn Pfunden halten. Dieser letztere Vorrath muß in einem abgeordneten, mit feinem Rauchsange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluss zu haltenden Local, welches sich im Bodentraum befindet, und zwar in festen, vollkommen dichten, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Größere Mengen Pulver sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die Ortspolizeibehörde sich überzeugt hat, aufzubewahren.

5.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluss befindlichen Behältnissen, entfernt vom Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvorräthe ist das ausnahms-

weise gestattete Gewichtsquantum nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben.

6.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

7.

Pulvertransporte dürfen nur am Tage stattfinden. Jeder Pulverwagen muß mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen sein, damit die Beladung mit Pulver schon von fern für Jedermann kenntlich wird.

Es darf mit Pulverladungen nur im Schritt gefahren werden. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner zulässig. Mehrere Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben.

Sollte die Ladung auf dem Transporte lose geworden sein oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesem Uebelstande abgeholfen worden ist.

8.

Jedem Pulvertransporte von mehr als einem Centner ist ein besonderer Führer beizugeben, der wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen voranzugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat. Dieser Aufforderung ist unweigerlich Folge zu leisten.

Weber der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback oder Cigarren rauchen.

9.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe so möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 300 Schritte entfernt, abwarten.

10.

Kommt ein Pulvertransport an Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritte von den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde die Ankunft zu melden, und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den Ort oder um denselben herum gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln, z. B. Abschließung oder Auslöschung offener Feuerungen etc., beobachtet werden sollen.

Sollten Hindernisse aufstoßen, welche einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen nicht in dem Orte Halt machen, sondern müssen umkehren und die Begräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

11.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, an der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zu dem Handwerker zur Verbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so ist das Pulver vorher abzuladen und einstweilen außerhalb des Ortes an einem von der Ortspolizeibehörde anzuweisenden Orte so sicher und vorsichtig als möglich aufzubewahren. Die Kosten dieser Maßregel trägt der Transportführer.

12.

Ein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause anhalten. Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dieses nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgebannt und zur Schmiede geführt werden.

In allen solchen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde um Anweisung des Ortes zur Aufstellung für die Nacht anzufragen. Die Kosten für Aufstellung von Wachen hat der Transportführer zu tragen.

13.

Zu widerhandlungen gegen die vorsehenden Anordnungen unterliegen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, einer Geldbuße bis zu 87 fl. 30 Kr. = 50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

14.

Die Polizeibehörden und Gendarmen haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und etwaige Contraventionen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Mudolstadt, den 21. Juni 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertram.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1859.

N. XVIII. Nachtrag

zu dem Bauregulative für die Fürstlichen Gebäude vom 30. Sept. 1853,
d. d. 5. August 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen zur Beseitigung eines entstandenen Zweifels auf Grund des §. 4 des Bauregulative vom 30. Sept. 1853 (Ges.-Samml. 1853, S. 261 ff.) hiermit, daß der Anstrich der äußern Seiten der Fenster und Hausthüren auf herrschaftliche Rechnung zu übernehmen ist, wogegen die Erneuerung und Erhaltung des Anstrichs der innern Seiten der Fenster und Hausthüren sowie der Anstrich der übrigen Thüren lediglich Sache der Bewohner der betreffenden Fürstl. Gebäude verbleibt.

Aufkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. August 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. G.

Scheidt.

v. Bamberg.

M XXIX. Verordnung

vom 19. August 1859, das dem Stadtrathe zu Frankenhäusen verliehene
Recht der unmittelbaren Beitreibung ordnungsmäßig ausge schriebener
Gemeinde-Umlagen betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.
haben auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des Artikels 139 der revidir-
ten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Dem Stadtrathe zu Frankenhäusen wird bis auf Weiteres das Recht verliehen,
ordnungsmäßig ausge schriebene Gemeinde-Umlagen unmittelbar und ohne Concurrenz
Unserer Justiz- und Verwaltungs-Behörden durch die in dem 2. Abschnitt der Executions-
Ordnung vom 10. Juni 1854 (Gef.-Samml. 1854, S. 138 ff.) für zulässig erklärten
Zwangsmittel von den Zahlungspflichtigen beizutreiben.

§. 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung anmit beauftragt.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen
Inselgel.

So geschehen

Mudolstadt, den 19. August 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

Scheidt.

v. Bamberg.

N XXX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 16. August 1859, die Ertheilung eines Privilegiums für Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika auf eine verbesserte Methode, Mahlsteine zuzurichten, betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans in Amerika ein Privilegium auf eine verbesserte Methode, Mahlsteine zuzurichten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundene Methode in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung im hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Kollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Mudolsstadt, den 16. August 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

K. H. Vater.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dritzehntes Stück vom Jahre 1859.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. September 1859, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Der zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation unterm 19. September 1857 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe allseitig ratifizirt worden ist, in der deutschen Uebersetzung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. September 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhödt.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits
und der
Argentinischen Konföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Ländestheile nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XX.

22

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. Sept. 1859

burg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche befeelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation auszu dehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

den Herrn Hermann Herbart Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren
Geschäftssträger und General-Consul, und

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegen-
heiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und sämtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei

und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des anderen Theiles kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer anderen fremden Nation oder eines anderen fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zwecke ihres Aufenthaltes und ihres Handels mietzen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrik-Waaren aller Art, soweit es die Geseze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigen Schutz und die vollständige Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesezen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagier-Schiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen und Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesezen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer anderen Regierung, eines anderen Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugesprochen hat, oder künftig zugesprochen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des anderen Theiles keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theiles mit anderen oder höheren Hölten und Abgaben, als mit denjenigen

belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes anderen fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Lonnengeldern, Leuchtthurmsgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Vergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffsbruchs, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des anderen Theiles keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereines nach den Gebieten der Argentinischen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letzteren nach den Staaten des Zollvereines, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereines oder der Argentinischen Konföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Wechsbrieffen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörige Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Wäktern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten seyn, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die

Bürger der Argentinischen Konföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Konföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen frei stehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Konföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Konföderation sollen in den Staaten des Zollvereines dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet crachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, sowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufes, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles ohne Testament oder schriftliche Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Bestimmung der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über einen Theil oder Einiges der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erb-

schaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Konföderation, und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten rohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unseiwilligen Militär-Dienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Kontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem vertragenden Theile freistehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theiles residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt seyn, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollvereine gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen, Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugesprochen sind oder künftig werden zugesprochen werden, und in gleicher Weise sollen die Konsuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Konföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Konföderation den Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugesprochen sind oder künftig werden zugesprochen werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein

Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung dafelbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privat-Personen oder dem Staat anvertraut worden seyn, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen seyn, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des anderen Theiles aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthume den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privat-Häusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des anderen Theiles aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten acht-jährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren am Siege der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Herrmann Heribert Friedrich von Sülch.

(L. S.)

(gez.) Bernabe Lopez.

(L. S.)

1. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1859, die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schlachtvieh betreffend.

Mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* wird das durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. (Verf.-Samml. Seite 126) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Fürstenthume über die südlichen und westlichen Grenzen des Zollvereines hiermit wieder aufgehoben.

Rudolstadt, den 16. September 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Werth.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1859.

N^o XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. October 1859, das im Herzogthume Nassau erlassene Gesetz wegen Besteuerung des im Inlande bereiteten Bieres betreffend.

Im Herzogthume Nassau ist durch Gesetz vom 23. Juli d. J. das im Inlande bereite Bier mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß vom 1. d. M. ab von dem dahin eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe im Betrage von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm zu 80 Maß (160 Litres) entrichtet werden und die Erhebung und Controlirung dieser Abgabe durch die auch zur Erhebung der Branntweinsteuer bestellten Behörden erfolgen soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 24. October 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N XXXIV. Gesetz

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 2. November 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir hierdurch, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

I. Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;

zu Position 27. Kophalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1) Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalersufse, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenufse angegeben.

2) Position 5 n. erhält den Zusatz: „Anmerkung zu n. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelsfund Rosmarinöl zugelegt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.“

3) Position 6 d. erhält den Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen“.

4) Position 10 c. ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas“, anstatt: „gemustertes weißes Glas“.

5) Position 20 sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition“ zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ungleichen Waaren aus Gewinnsfen von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Wein (einschließlich

(Elsenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Papp, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mäßen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr“.

6) In Beziehung auf die Bestimmungen in der Position II. 21 a. nebst Anmerkung ist zu setzen:

„a. 1) Rohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefschäfte, auch Zuchten, ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament

1 Centner 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

2) Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Krapsleder, auch künstliches, für inländische Krapsfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle

1 Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr.“

7) Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen“.

8) Position 21 c. ist zu setzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate“, anstatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien“.

9) Position 21 d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi“, anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament“.

10) Position 25 b. β. ist dahin zu fassen:

„Gese aller Art mit Ausnahme der Weinhese“.

11) Position 25 g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:

„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze.

11 in Kübeln von weichem Holze“.

12) Position 25 h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg“, anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett“.

13) Position 25 m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken“ zu streichen.

14) Position 26 soll lauten:

		beim				beim			
		Eingänge		Ausgänge		Eingänge		Ausgänge	
		Zhlr.	Sgr.	Zhlr.	Sgr.	Zl.	Kr.	Zl.	Kr.
„Del, in Fässern eingehend:									
a) Baumöl	1 Cntn.	1	10	—	—	2	20	—	—
Anmerkung 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf dem Kontor ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugelegt worden									
	1 Cntn.	frei	—	—	5	frei	—	—	17½
b) anderes Del	1 Cntn.	—	15	—	—	—	52½	—	—
Anmerkung 2. Sogenannte Oelfaden, als Rüchslände bei dem Verschlagen aus Reis, Kappes, Hülsenamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Auchen und Rüchsländen									
	1 Cntn.	—	1	—	—	—	3½	—	—

15) Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel“ zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier“ einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Presspähnen“.

16) Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:

		beim Eingange	
a) Gefärbte Seide und Florettseide, ferner Woll aus Baumwolle und Seide	1 Centner	8 Zhlr.	— Sgr. od. 14 Zl. — Kr.
Die Tara von			
16 in Fässern und Kisten,			
9 in Ballen			
bleibt unverändert.			

17) Position 30. b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle“, anstatt: „Bänder und Borten“.

18) Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh“, anstatt „Thierfett“.

19) Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Centner auf 1 Zhlr. — Sgr. oder 1 Zl. 45 Kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer“ zu streichen.

21) Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachseleinwand“ zu setzen: „Wachstuch“.

22) Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch“, anstatt: „und Malertuch“.

23) Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchgins“.

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarif zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner ist in 100 Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935 $\frac{1}{2}$ = 1000 Kurheffischen Pfunden,

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

14 = 15 Kurheffischen Pfunden,

und Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 35 Kurheffischen Centnern zu 110 Pfunden.“

2) In Aa III. sind die Worte: „(1½ Ggr.)“ und „(3 Ggr.)“ zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Aa IV. d. 2. im ersten Absätze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugesprochen ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzapfung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.“

Im zweiten Absatze sind „2 Pfund“ anstatt „4 Pfund“ zu setzen.

Der dritte Absatz ist dahin zu ändern:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.“

4) Unter A. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle“, anstatt: „Bänder und Borten.“

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insigne bedrucken lassen.

So geschehen

Müldorfstadt, den 2. November 1859.

(L. S.) **Friedrich Günther**, K. d. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftehantes Stück vom Jahre 1859.

N^o. XXXV. Gesetz

vom 11. November 1859, die Nichterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf das Jahr 1860 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Classen- und classificirte Einkommen-Steuer wird auf das Jahr 1860 nicht erhoben.

§. 2.

Unser Finanz-Collegium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Beidrückung Unseres Insignels und gewöhnlicher Unterschrift.
So geschehen

Frankenhäusen, den 11. November 1859.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

N XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. November 1859, den Beitritt des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen
Gouvernements zur Paskarten-Convention betreffend.

Der über den Gebrauch der Paskarten abgeschlossenen Convention (Ges. S. 1851,
Seite 10) ist die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Um-
fang des Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab beigetreten.

Wudolfsbad, den 11. November 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N XXXVII. Verordnung

vom 18. November 1859, die Abgabe der Gesefsammlung an Behörden
und Beamte betreffend.

Zur Beseitigung verschiedener Unzuträglichkeiten, die bei der Abgabe der Gesef-
sammlung an Behörden und Beamte mehrfach entstanden sind, sehen Wir Uns
veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen:

§. 1.

Es verbleibt bei der zeitherigen Einrichtung, nach welcher an sämtliche landes-
herrliche und gemeinschaftliche Behörden, an die Kirchen und Gemeinden, sowie an
die bei dem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte zu Eisenach und dem gemeinschaft-
lichen Ober-Appellationsgerichte zu Jena angestellten Beamten die Gesefsammlung
kostenfrei abgegeben wird.

Die in dieser Weise abgegebenen Exemplare der Gesefsammlung werden Eigen-
thum der betreffenden Behörde, Stelle, Kirche und Gemeinde, nie aber Privateigen-
thum eines einzelnen Beamten.

§. 2.

Ebenso, wie die landesherrlichen und gemeinschaftlichen Behörden und die Kirchen
sind auch die Gemeinden zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der ihnen verwilligten
Freiexemplare der Gesefsammlung verpflichtet. Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten
haben nach Befinden den Verlust des Frei-Exemplars zur Folge.

§. 3.

Den Mitgliedern und Beamten des Fürstlichen Ministeriums, der Landesverwaltungs-Collegien und des Kreisgerichts Rudolstadt, welche zeither je ein Freieigenplaar der Gesefsammlung für ihre Person erhalten haben, verbleibt natürlich das Privat-Eigenthum an den in diefer Weiße bezogenen Jahrgängen; — vom 1. Januar 1860 a b find aber die Vorstände und Mitglieder, sowie die Secretäre und Actuarien des Fürstlichen Ministeriums, der Regierung, des Finanz-Collegiums, des Consistoriums, der Kreisgerichte, der Landrathämter, der Justizämter und Amtocommissionen, endlich auch die Auditoren und Accessisten verpflichtet, sich je ein Exemplar der Gesefsammlung für ihre Person und auf ihre Kosten zu halten.

§. 4.

Der Abonnements-Preis der Gesefsammlung beträgt

- 1) mit dem Rudolstädter Wochenblatte (welches excl. Postaufschlag jährlich 48 Kr. und bei der Ausgabe auf feinem Papier 1 Fl. 12 Kr. kostet) 17½ Kr.,
- 2) ohne Wochenblatt 52½ Kr. für den Jahrgang.

Rudolstadt, den 18. November 1859.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzehntes Stück vom Jahre 1859.

M XXXVIII. Verordnung

vom 25. November 1859, die Kompetenzverhältnisse der Bergbehörden u. u. betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben in Folge der neueren Gesetzgebung eine Revision der bestehenden Bestimmungen über die Kompetenzverhältnisse Unserer Bergbehörden und insbesondere über die Zuständigkeit Unserer Berggerichte, sowie über das von denselben zu beobachtende Verfahren vornehmen lassen, und verordnen nach dem Resultate derselben auf den Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

I. Kompetenzverhältnisse im Allgemeinen.

§. 1.

Die Zuständigkeit des Fürstlichen Bergamtes zu König und des mit demselben verbundenen Berggerichts erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Fürstenthums.

Der dem Fürstlichen Justizamte zu Frankenhäusen mittelst Höchster Resolution vom 26. September 1838 erteilte Auftrag zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in dem unterherrschaftlichen Landestheile wird hiermit zurückgezogen.

Das Berggericht hat jedoch in Rechtsachen, bei welchen der Fürstlichen Unterherrschaft angehörige Personen oder Sachen betroffen werden, regelmäßig diejenige

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammst. XX.

25

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. Dec. 1859.

unterherrschaftliche Gerichtsstelle, in deren Bezirke jene Personen oder Sachen sich befinden, zur Vornahme der auf die Instruction der Sache bezüglichen Handlungen, wie zur Abhaltung von Terminen, Abforderung von Erklärungen, Vornahme von Besichtigungen, desgleichen auch zur Vollstreckung der Hülfe u. s. w. zu requiriren. Gleiche Requisitionen erläßt das Berggericht bei größeren Ortsentfernungen auch an die Gerichtsstellen der Oberherrschaft.

II. Zuständigkeit des Berggerichts in streitigen Bergsachen und das Verfahren in solchen.

§. 2.

Das Berggericht hat als *forum speciale causarum* die ersinstanzliche Leitung und Entscheidung aller streitigen Bergsachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Werths derselben (§. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung des privilegiirten Gerichtsstandes betreffend, Ges.-Samml. 1850, S. 360). Eine freiwillige Erstreckung dieser Gerichtsbarkeit ist unstatthaft. Die Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 175 Fl. = 100 Thlr. nicht erreicht, werden nach Maßgabe der für das Verfahren vor den Einzelgerichten bestehenden Vorschriften verhandelt (§§. 64 ff. des Gesetzes, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 13. November 1858 — W.-S. 1858, S. 253 —), wegegen bei Streitobjecten im Werthbetrage von 175 Fl. = 100 Thlr. und darüber die das Verfahren vor den Collegialgerichten regelnden Vorschriften Anwendung finden (§§. 40 ff. ebendas.).

Die Ermittlung des Werths des streitigen Gegenstandes erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 22 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte u. s. w. vom 1. Mai 1850 (S. 352 ff. der W.-S.) und in den §§. 1—3 des gedachten Gesetzes vom 13. November 1858 (W.-S. 1858, S. 253).

§. 3.

In Concursproceßten wird beim Berggerichte ein Specialconcurs über die dem Gemeinschuldner gehörigen Bergtheile und dessen sonstiges Vergeigenthum zur Befriedigung der Berggläubiger eingeleitet und nur diejenige Specialmasse, welche zu dieser Befriedigung nicht erforderlich ist, an die Hauptmasse abgeliefert.

Wenn außerhalb des Concurses die Subhastation von Vergeigenthum auf Requisition einer andern Behörde erfolgt, so hat das Berggericht den Erlös ebenfalls nur nach Abzug der Bergschulden an die requirirende Behörde abzuliefern.

§. 4.

Nach Maßgabe der §§. 12, 16, 21 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte v. vom 1. Mai 1850 (Ges.-Samml., Seite 352 ff.) und der §§. 136 ff. des Gesetzes, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 13. November 1858 (Ges.-Samml. S. 253 ff.) gehen die Berufungen gegen Definitiventscheidungen und Zwischenbescheide des Verggerichts bei Beschwerden, deren Gegenstand den schätzbaren Werth von 433 Fl. = 25 Thlr. nicht erreicht, an das Kreisgericht zu Rudolstadt, welches in letzter Instanz entscheidet. Erreicht der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 433 Fl. = 25 Thlr., aber nicht von 175 Fl. = 100 Thlr., so ist für dergleichen Berufungen und zwar mit Ausschluß jeder weiteren Berufung das Appellationsgericht zuständig.

Bei Beschwerden, deren Gegenstand den Werth von 175 Fl. = 100 Thlr. erreicht, oder unschätzbar ist, bildet das Appellationsgericht ebenfalls die Berufungsinstanz; es ist jedoch solchenfalls gegen dessen Entscheidung die Oberberufung nur dann angeschlossen, wenn von ihm die Entscheidung des Verggerichts bestätigt wird.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 136 — 140 des Gesetzes vom 13. November 1858 auf streitige Vergsachen ebenfalls Anwendung.

§. 5.

Die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen, sowie die Zuständigkeit zu deren Behandlung und Entscheidung, desgleichen die Unsechtbarkeit der in solchen Klagen ertheilten Entscheidungen wird nach den §§. 141 ff. des Gesetzes vom 13. Nov. 1858 und den §§. 11, 17 und 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte v. beurtheilt. Es sind demnach Klagen über Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Verggerichts zum Gegenstande haben, beim Kreisgerichte zu Rudolstadt, über Nichtigkeiten, welche bei diesem Gerichte vorkommen, beim Appellationsgerichte und über Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des letzteren Gerichts betreffen, ebenfalls bei dem Appellationsgerichte in erster Instanz anzubringen.

§. 6.

Für das Pfüßverfahren sind die Vorschriften der Executions-Ordnung vom 18. Juni 1854 (Ges.-Samml. Seite 138 ff.) maßgebend.

III. Zuständigkeit des Bergamtes und des Berggerichts bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das dabei zu beobachtende Verfahren.

§. 7.

Nachtgeschäfte auf den Todesfall sind der Zuständigkeit der Bergbehörden entzogen.

Dagegen sind Nachtgeschäfte unter Lebenden, welche sich auf Bergsachen beziehen, der alleinigen Zuständigkeit der Bergbehörden unterworfen (§. 3 des Gesetzes über Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes vom 1. Mai 1850 (W.-G. S. 360).

§. 8.

Schurf-, Nuthungs- und Beleihungssachen gehören vor das Bergamt. Bei der Beleihung von Bergesigenthum ordnet dasselbe die Rechtsverhältnisse mit dem Erwerber, entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung von Grundeigenthum zu bergbaulichen Zwecken zu erfolgen hat, regulirt die Abfindung mit dem Grundeigenthümer, gibt aber, wenn diese Regulirung auf gültlichem Wege nicht gelingt, die Sache zur weiteren Erledigung an das Berggericht ab, bewirkt ferner den Eintrag in das Bergbuch (§§. 11 ff.) und fertigt, insoweit dies nicht von der Assortirenden höheren Stelle geschieht, die Beleihungsurkunde aus.

§. 9.

Dem Berggerichte steht die Aufnahme und Befestigung von Verträgen über bereits verliehenes oder concessionirtes Bergesigenthum, die Zuschreibung solchen Eigenthums bei Besitzveränderungsfällen, die Belastung desselben mit Hypotheken und Dienstbarkeiten zu. Es sind dabei die Vorschriften der Gesetze vom 6. Juni 1856, die gerichtliche Ueberweisung unbeweglicher Sachen betreffend (§. 163 ff. der Gef.-Samml.), und über die Verbesserung des Hypothekenwesens (§. 173 ff. der Gef.-Samml.), sowie der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni dess. Jahres (§. 209 ff. d. W.-G.), insoweit nicht die Natur der Sache oder specielle Berggesetze eine Abweichung von diesen Vorschriften nothwendig machen, zur Anwendung zu bringen. Es ist jedoch das Bergamt ebenso berechtigt, als verpflichtet, Anträge auf Ueberweisungen und Hypothekenbestellungen, welche in Abwesenheit des Bergrichters angemeldet werden, an- und aufzunehmen und sind dieselben alsdann dem Berggerichte zur weiteren Verhandlung vorzulegen.

§. 10.

Unter Wegfall des zeitherigen Gegenbuchs wird beim Berggerichte ein Hypothekenbuch geführt, welches unverzüglich neu anzulegen ist. Die Uebertragung der Hypotheken in dies neue Buch erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 88 des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856 und §. 41 der Ausführungs-Berordnung vom 20. Juni dess. Jahres.

Das Geschäft der Umschreibung der Hypotheken in das neue Buch muß spätestens bis zum 1. April 1860 vollendet sein.

§. 11.

Beim Bergamte kommt das Lehubuch, welches zeither über das unmittelbar verliehene Bergcigenthum geführt wurde, in Wegfall. Dasselbe wird nunmehr mit dem Gegenbuch vereinigt, beim Bergamte als Lagerbuch geführt, daselbst aufbewahrt, und erhält den Namen Bergbuch.

§. 12.

Das Bergbuch wird nach dem beiliegenden Formulare geführt. Jede Verleihung enthält darin ein besonderes Folium. Dasselbe umfaßt 3 Rubriken.

§. 13.

In der mittleren Rubrik wird die Bergbauberechtigung unter Angabe des Namens der Grube, der Lage, Größe, Grenzen, der dazu etwa gehörigen Berechtigung und der vertriehenen Mineralien u. genau verzeichnet.

§. 14.

Die linke Rubrik ergibt den Besitzer und den Besitzwechsel, sowie den Besitztitel, bestehe dieser nun in der unmittelbaren Erwerbung (Verleihung), oder in der mittelbaren Erwerbung (Kauf, Tausch, Erbfall).

§. 15.

Die rechte Rubrik gibt einen kürzlichen Nachweis über die auf das Grubenseld eingetragenen Hypotheken, sowie die darauf übernommenen Dienstbarkeiten und derartigen Lasten.

§. 16.

Den Einträgen ist ein Hinweis auf die bezüglichen Acten des Bergamtes und Berggerichts, bei Hypotheken auch auf das Folium des Berghypothekenbuchs, beizufügen.

§. 17.

Ist das Grubenfeld ins Freie gefallen, so wird das Folium des Bergbuchs als erledigt abgeschlossen. Wird ein solches Feld später wieder verliehen, so ist auf dem neu anzulegenden Folium auf das frühere erledigte hinzuweisen.

§. 18.

Zu dem Bergbuche ist ein alphabetisches Register über die Namen der Gruben, und ein dergleichen über die Grubenbesitzer zu führen.

§. 19.

Das Berggericht hat vor Ausfertigung von Urkunden über irgend eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Uebertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Vergegenstandum betrifft, sich mit dem Bergamte in Verbindung zu setzen. Dem letzteren sind auch alle Conceptione zu solchen Urkunden vorzulegen, damit der vorgekommene Fall zu dem Bergbuche notirt und die betreffende Stelle dieses Buches nach Band und Seitenzahl auf dem Conceptione vermerkt wird. Dieser Vermerk ist der Ausfertigung der Urkunde selbst einzuverleiben.

§. 20.

Berufungen gegen berggerichtliche Verfügungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (§. 355 d. W.-G.) an das Kreisgericht zu Rudolstadt.

IV. Straf- und Polizeigerichtsbarkeit. Bergpolizei. Disciplinarsachen.

§. 21.

Die den Bergbehörden früher zugesandene Straf- und Polizeigerichtsbarkeit wird in Gemäßheit der Vorschriften der Straf-Proceß-Ordnung von den ordentlichen Gerichten des Landes ausgeübt.

Das Bergamt kann jedoch nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und zur Straf-Proceß-Ordnung die auf Grund berggesetzlicher Bestimmungen verfallenen Geldbußen einfordern, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1855 (§. 48 der W.-G.) Ge- und Verbote mit Strafantrohungen im Bereiche der Bergpolizei erlassen.

Die Vorschriften über den Umfang und die Behandlung der Disciplinarsachen erleiden hierdurch keine Aenderung.

V. Anfaß und Einziehung von Kosten, sowie Führung der Cassengeschäfte.

§. 22.

Beim Verggerichte findet der Anfaß der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach den für die ordentlichen Gerichtsbehörden des Landes gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe statt, daß in streitigen Sachen, deren Gegenstand 175 fl. = 100 Thlr. erreicht oder unschätzbar ist, die für das Kreisgericht normirten Sätze maßgebend sind. Die Buchung und Einziehung von Kosten, sowie die Verrechnung der bei der berggerichtlichen Sportelklasse vorkommenden Ausgaben geschieht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. December 1852 (S. 251 ff. der V.-Z.) und der Verordnung vom 18. Januar 1856 (S. 72 ff. der V.-Z.).

Es soll jedoch dem Verggerichte nachgelassen sein, die desfallsigen Ausgabebelege statt einvierteljährlich, nur alljährlich mit den Lieferabscheinen, den Sportelbüchern und dem verbliebenen Baarbestand und zwar längstens bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres bei der Fürstl. Regierung einzureichen. Der Vergrichter ist zugleich Sportel-Cassen-Verwalter und als solcher zu den nach der Verordnung vom 11. April 1851 (S. 19 der V.-Z.) den Sportelrendanten zugewilligten Collecturgebührenbezügen berechtigt.

VI. Disciplinarbehörde.

§. 23.

Die nächste dienstliche Aufsicht über das Verggericht steht dem Kreisgerichte zu Ludolstadt zu. Die Aufsichtsbehörde für das Vergamt bildet das Fürstliche Finanz-Collegium.

VII. Schlußbestimmung.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1860 in Kraft.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Frankenhäusen, den 25. November 1859.

(L. S.) **Friedrich Wünther**, F. j. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

F o l i u m 1.

Besitzer.	Ergenßand.	Eingetragene Rechte.
Thuringia, Berggerichtshof, beisehen am 1. Juni 1855. v. G. 1 act. des Bergamts. Sattler, Emil, Kaufmann zu Muhlsholtz, Käufer am 31. April 1837. v. G. 31. act. des Berggerichtshof. Sattler, Christian. Sattler, Friedrich, zu Memba, zu gleichen Theilen von Emil Sattler erbt am 21. Juli 1858. G. 131. act. des Berggerichtshof.	Maria, verleben auf Kupfer. b) Lage des Grundbesitzes: in der Gasse von Buchs n. c) grenzt an Straße n. d) das Grundstück enthält e) mit der Verleibung ist als Zwölftel das Recht zur Führung eines Stollen-Grubens n. verhanden. G. 21. act. des Bergamts.	Grundbesitz für 600 Thlr. rückständiges Kapital an die Berggerichtshof Thuringia am 31. Juni 1837. Fol. 38 des Hyp.-Buchs. Als Dienstbarkeit ist die Verpflichtung zur Durchführung von Arbeiten der Grube (Steinschneide) übernommen worden am 1. April 1838. G. 1. act. des Berggerichtshof. Die Hypothek von 600 Thlr. ist gelöscht, den 11. August 1840. Fol. 38 des Hyp.-Buchs. In das Rechte gefallen am 1. Juni 1859.

1859.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzehntes Stück vom Jahre 1859.

N XXXIX. Verordnung

vom 9. December 1859, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1842 (Ges.-Samml. 1842, S. 57).

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben, da der in der Verordnung vom 2. März 1842 (Ges.-Samml. 1842, S. 57) §. 24 bestimmte Zeitraum von 10 Jahren als zu kurz erschien, um in demselben eine sichere Grundlage für eine mit den Statuten der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen vorzunehmende Revision zu gewinnen, erst jetzt die vorbehaltene genaue Prüfung der grundsätzlichen Bestimmungen der Anstalt eintreten lassen können.

Als Resultat dieser sorgfältigen Untersuchung hat sich ergeben, daß es, ohne den Bestand der Anstalt zu gefährden, auch zur Zeit noch nicht thöricht ist, die Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen zu erhöhen. Dagegen hat sich die Nöthigkeit der Aufnahme einer neuen Beitrags- und Pensionsklasse, sowie verschiedener anderer Modificationen der Statuten herausgestellt und haben Wir deshalb beschlossen, zusätzlich zu der Verordnung vom 2. März 1842 zu bestimmen, was folgt:

Art. 1.

Zu §. 3 alin. 1 der Verordnung.

Auch die Mitglieder des Gendarmie-Corps können der Pensions-Anstalt beitreten, ohne jedoch zum Beitritt zwangsverpflichtet zu sein.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XX.

26

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 17. Dec. 1859.

Art. 2.

Zu §. 3 alin. 2.

Sollten des beigebrachten Gesundheitszeugnisses ungeachtet dem Curatorium darüber Bedenken aufstoßen, ob der Aufzunehmende hinsichtlich seines Gesundheitszustandes den Anforderungen der Statuten entspricht, so ist dasselbe berechtigt, das Obergutachten eines Physikus oder des Mitgliedes Unserer Regierung für Medicinalsachen einzuholen und von dem Ausfalle desselben die Aufnahme in die Pensionsanstalt abhängig zu machen.

Art. 3.

Zu §. 4 alin. 1. 2. 3.

An die Stelle der Vorschrift im §. 4 alin. 1. 2. und 3. der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Anstalt theilt sich in vier nach Beitrag und diesem entsprechender Pension verschiedene Klassen ab. Die Beiträge

in der 1. Klasse sind jährlich	3	Fl.	30	Kr.	oder	2	Thlr.
" " 2. " " "	10	"	30	"	"	6	"
" " 3. " " "	21	"	—	"	"	12	"
" " 4. " " "	31	"	30	"	"	18	"

Zu Fällen, wo das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau um mehr als volle 5 Jahre übersteigt, ist zu dem jährlichen Beitrage noch ein jährlicher Zuschlag, der in einem Sechstheile des jährlichen Beitrages besteht, zu zahlen, folglich:

in der 1. Klasse —	Fl.	35	Kr.	oder —	Thlr.	10	Sgr.
" " 2. " 1	"	45	"	"	1	—	"
" " 3. " 3	"	30	"	"	2	—	"
" " 4. " 5	"	15	"	"	3	—	"

Diese Zuschlagssumme erhöht sich für jede volle 5 Jahr, um welche das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau noch weiter übersteigt, jedesmal um ein Sechstheil, so daß, wenn z. B. der Mann volle 20 Jahre älter als die Frau sein sollte, der Zahlungsbetrag sich erhöht:

in der 1. Klasse auf 5	Fl.	50	Kr.	oder	3	Thlr.	10	Sgr.
" " 2. " 17	"	30	"	"	10	"	—	"
" " 3. " 35	"	—	"	"	20	"	—	"
" " 4. " 52	"	30	"	"	30	"	—	"

Art. 4.

Zu §. 4 alin. 6.

An die Stelle der Vorschrift im §. 4 alin. 6 der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Entrichtung der Beiträge unter Hinzurechnung der Zuschlagsgelder hat in halbjährigen Vorauszahlungen am 1. Januar und 1. Juli zu erfolgen und beginnt für jedes Mitglied, je nachdem dasselbe im ersten oder zweiten Quartale des Halbjahres beitragspflichtig wird oder seinen Beitritt erklärt, mit dem laufenden oder dem nächstfolgenden Semester, also mit dem dem Eintritte vorausgehenden oder zunächstfolgenden 1. Januar bezüglich 1. Juli. Bei besoldeten Dienern werden die an die Pensionscasse zu gewährenden Leistungen sofort an den am 1. Januar und 1. Juli fälligen Besoldungsbezügen gekürzt; andere Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Halbjahr spätestens bis zum Schluß des Monats Januar bezüglich Juli zu entrichten, widrigenfalls dieselben sofort durch Execution auf dem Verwaltungswege beigetrieben werden. (Verordnung vom 2. März 1855 — Ges.-Samml. S. 47 — und Executionsordnung vom 10. Juni 1854 — Ges.-Samml. S. 138 — §§. 77 ff.)

Art. 5.

Zu §. 6.

Der §. 6 der Verordnung erhält nachfolgende Erläuterungen und Zusätze:

Mitglieder der Anstalt, welche, ohne zum Beitritt zwangsverpflichtet zu sein, derselben freiwillig beigetreten sind, werden rücksichtlich der Fortdauer der Theilnahme den zwangsverpflichteten Mitgliedern gleichbehandelt.

Mitgliedern der Anstalt, die nicht zu unseren besoldeten Dienern gehören, kann bei unterbleibender Entrichtung von zwei halbjährlichen Beiträgen die Verwarnung gestellt werden, daß im Falle der Nichtberichtigung der Rückstände innerhalb bestimmter Frist ohne Weiteres ihr Austritt aus der Pensionsanstalt werde angenommen werden.

Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (Gesetz vom 1. Mai 1850 — G.-Samml. S. 364 —) hat die Entfernung aus der Pensionsanstalt ohne Weiteres zur Folge.

Art. 6.

Zu §. 7 alin. 2 und 3.

Bei dem Uebertritt in eine höhere Classe werden Wittwer, welche keine oder doch keine pensionberechtigten (minderjährigen) Kinder besitzen, den unverheiratheten — und Wittwer mit pensionberechtigten (minderjährigen) Kindern den verheiratheten Theilnehmern gleichbehandelt.

Art. 7.

Zu §. 8.

An die Stelle des §. 8 der Verordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

Die Beiträge verheiratheter Mitglieder aus dem Militairstande mit Einschluß der Militairbeamten erhöhen sich für die Zeit eines Feldzugs, an welchem dieselben Theil nehmen, von der Zeit des Ausmarsches des auf den Kriegsfuß gestellten Contingents aus der Friedensgarnison bis zu dessen Rückkehr in dieselbe, um die Hälfte, so daß statt der gewöhnlichen halbjährigen Beiträge

in der 1. Classe	2 Fl.	37½ Kr.	oder	1 Thlr.	15 Sgr.
„ „ 2. „	7 „	52½ „	„	4 „	15 „
„ „ 3. „	15 „	45 „	„	9 „	— „
„ „ 4. „	23 „	37½ „	„	13 „	15 „

halbjährig zu entrichten sind.

War neben dem gewöhnlichen Beitrage auch Zuschlag zu entrichten, so wird auch dieser erhöht.

Art. 8.

Zu §. 9.

Unterläßt ein sich verheirathendes Mitglied der Anstalt die vorschristsmäßige Anzeige und Einreichung der Zeugnisse, und können die im §. 9 der Verordnung nachgelassenen Zwangsmittel gegen dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden, weil Eintritts- und Zuschlagsgeld in dem eben vorliegenden Falle nicht entrichtet zu werden braucht, so ist das Curatorium berechtigt, die eingetretene Säumniß durch Ordnungsstrafen zu rügen und die Nachbringung der Zeugnisse durch erhöhte Strafen aufzugeben.

Verheirathete Mitglieder haben von dem etwaigen Tode ihrer Ehefrauen Anzeige zu machen; im Falle ihrer Wiederverheirathung haben sie rücksichtlich der Anzeige dieselben Pflichten, welche den zu einer Ehe schreitenden unverheiratheten Mitgliedern obliegen.

Den Ehefrauen verstorbener Mitglieder liegt die schnelle Anzeige von dem erfolgten Tode ihrer Ehemänner ob. Ebenso haben sie bei einer etwaigen Wiederverheirathung das Curatorium von dieser in Kenntniß zu setzen.

Art. 9.

Zu §. 11.

Der Schlusssatz des §. 11 der Verordnung wird dahin abgeändert:

3. B. jede Classe zählte 50 Theilnehmer und 665 Fl. oder 380 Thlr. Zinsen wären zu vertheilen, so müßten von dieser Summe

315 Fl. oder 180 Thlr. an die 4. Classe

210 " " 120 " " " 3. "

105 " " 60 " " " 2. "

35 " " 20 " " " 1. "

zur Deckung des resp. Bedarfs abgegeben werden. Sollte vielleicht nicht für alle vier, sondern nur für drei Classen ein Zuschuß zur Verrichtung der halbjährlichen Pensionen erforderlich sein, so ist ebenfalls der eben angegebene Maßstab bei Vertheilung der aus dem Stammvermögen gewonnenen Zinsen zu Grunde zu legen.

Art. 10.

Zu §. 12, alin. 1 und 3.

Die Pensionen betragen jährlich:

für die 1. Classe 21 Fl. oder 12 Thlr.

" " 2. " 63 " " 36 "

" " 3. " 126 " " 72 "

" " 4. " 189 " " 108 "

und sind in ihren halbjährigen Beträgen künftig nicht erst im Mai und November, sondern sofort an den Fälligkeitsterminen, am 1. Januar resp. 1. Juli, zu erheben.

Art. 11.

Zu §. 13, alin. 2.

Die Waisenpension hört außer den in §. 13 der Verordnung bezeichneten Fällen auch dann auf, wenn der Pensionsberechtigte eine mit Befoldung verbundene feste Anstellung in Unserem Dienste erhält und die Befoldung mindestens den doppelten Betrag der Pension erreicht.

Art. 12.

Zu §. 14, Schlusssatz.

Wo die Strafe doppelter Zahlung nicht zur Anwendung gebracht werden kann, tritt eine vom Curatorium zu bestimmende Ordnungsstrafe an deren Stelle.

Art. 13.

Zu §. 16, Satz 1.

An die Stelle des ersten Satzes des §. 16 tritt folgende Bestimmung:

Wenn eine Wittve, sei es allein oder in Gemeinschaft mit leiblichen Kindern, mit

Kindern aus einer früheren durch den Tod der Ehefrau aufgelösten Ehe concurrirt, so werden, insofern nicht der Vormund der aus der früheren Ehe abstammenden Kinder aus dem Grunde, weil dieselben bei ihrer Stiefmutter erzogen werden, in die Darreichung der vollen Pension an letztere einwilligt, unter Hinzurechnung von zwei Kopftheilen für die Wittve Kopftheile gebildet und der Wittve die auf sie und ihre leiblichen Kinder fallenden Kopftheile zugewiesen, die anderen, auf die Stiefkinder fallenden Kopftheile aber diesen überlassen.

Art. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Mudolstadt, den 9. December 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achthentes Stück vom Jahre 1859.

N. XL. Verordnung

der Fürstl. Regierung und des Fürstl. Consistoriums vom 23. December 1859,
die Anzeige eingetretener Todesfälle und die Begräbnisse betr.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten haben Wir den Erlaß bezüglich die Erneuerung nachstehender Bestimmungen über die Anzeige bei eingetretenen Todesfällen und die Begräbnisse beschlossen und verordnen demgemäß, was folgt:

I. Anzeige eingetretener Todesfälle.

§. 1.

Bei einem Todesfälle sind die nächsten anwesenden Verwandten oder, in deren Ermangelung, die Diensthoten, der Hauswirth oder die Hausgenossen des Verstorbenen oder diejenigen, welche sonst zunächst von dem erfolgten Ableben Kenntniß erhalten haben, verpflichtet, binnen längstens 12 Stunden unter Angabe der Todesart dem Ortsvorstande und dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Tod erfolgt ist, Anzeige zu machen, oder durch die Leichenfrau, bezüglich den Leichenbesteller bewirken zu lassen.

Rücksichtlich der Eintragung des Todesfalles in das Kirchenbuch verbleibt es bei den bezüglichlichen Vorschriften des Reglements über die Führung der Kirchenbücher.

§. 2.

Sobald Jemand verstorben ist, unter dessen bekannten Intestatverben sich Unmündige oder dergleichen gleich zu achtende oder von dem Orte entfernte Personen befinden, oder von dessen Nachlasse die Erbschaftsabgabe zu entrichten ist, so haben die nach §. 1 zur Anzeige verpflichteten Personen auch das Gericht, welchem der Verstorbene für seine Person unterworfen war, falls dasselbe sich am Sterborte befindet, von dem Todes-

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XX.

27

Angegeben in Rudolstadt den 31. Dec. 1859.

falls in Kenntniß zu setzen. Befindet sich das Gericht nicht an demselben Orte, so liegt dem Ortsvorstande die Versiegelung, die Benachrichtigung des Gerichts und die Beforgung des sonst Erforderlichen ob. (Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 §§. 1 und 2.)

Wegen Ermittlung der Erbschaftsabgabefälle bewendet es bei der gesetzlichen Verpflichtung der Geistlichen, am Schlusse jeden Jahres den Gerichten diejenigen Personen, welche in ihren Parochien ohne Leibeserben verstorben sind, anzuzeigen und dabei die bekannten oder muthmaßlichen Erben namhaft zu machen. (Gesetz vom 12. Februar 1840 — Gesetz-Samml. 1840, S. 44 ff. — §. 22.)

§. 3.

Der Ortsgeistliche hat mit darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht nach dem alltäglichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit verstorben ist, erst dann begraben wird, wenn die Ortspolizeibehörde oder der Physikus, bezüglich der denselben vertretende Arzt, der Staatsanwalt oder der Einzelrichter einen Beerdigungsschein erteilt hat. (Verordnung über das bei Todesfällen ic. zu beobachtende Verfahren vom 7. Februar 1851, Gesetz-S. 1851, S. 5 ff.)

§. 4.

Der Kirchen- und Schulvorstand und vorzugsweise der Geistliche hat darauf zu sehen, daß die Leichenfrauen ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen, und ebenso neben und mit der Orts-Polizeibehörde darüber zu wachen, daß die zur Verhütung des Lebendigbegrabens und wegen der Lebensrettungsversuche erlassenen Verordnungen gehörig befolgt werden.

§. 5.

Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, so muß das Ausstellen der Leiche zur Schau und das Öffnen der Särge im Hause oder auf dem Friedhofe gänzlich unterbleiben.

II. Zeit des Begräbnisses.

§. 6.

Vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritte des Todes darf eine Beerdigung nicht stattfinden, wenn nicht in den in der Instruction für die Leichenwärterinnen vorgesehenen Ausnahmefällen ein die frühere Beerdigung gestattendes Zeugniß eines Arztes, Wundarztes oder auch der betreffenden Leichenwärterin beigebracht worden ist.

§. 7.

Beerdigungen dürfen in den Sommermonaten (April bis September) nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und in den Wintermonaten (October bis März) von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

An den Sonn- und Festtagen dürfen Vormittags keine Beerdigungen vorgenommen werden.

§. 8.

Bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten hat die Beerdigung des Abends stattzufinden.

§. 9.

Die Dispensation von den Vorschriften wegen der Tageszeit der Beerdigung hat der Superintendent zu erteilen. Die Höhe der Dispensationsgebühren ist durch §. 67 Nr. 15 des Spottelgesetzes vom 4. März 1859 (W.-Samml. S. 63) bestimmt. Außerdem erhöhen sich die Gebühren des Geistlichen und der sonst noch bei der Beerdigung fungirenden Kirchendiener in diesen Fällen um die Hälfte des herkömmlichen Betrags.

III. Ort des Begräbnisses.

§. 10.

Verstorbene müssen in der Regel in derjenigen Pfarodie beerdigt werden, in welcher sie verstorben sind.

§. 11.

Zur Beförderung einer Leiche von dem Sterborte behufs der Beerdigung oder Beisetzung an einem zu einer andern Pfarodie gehörigen Orte ist die Erlaubniß der zuständigen Behörde (Leichenpaß) erforderlich.

§. 12.

Die Ausstellung des Leichenpasses hat bei Transporten von Leichen innerhalb Landes durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten in oder durch das Ausland aber Seitens der Verwaltungsdämter zu erfolgen; die betreffenden Gesuche sind daher an die hiernach zuständige Behörde zu richten.

§. 13.

Der Transport einer Leiche ist nur unter der Voraussetzung statthast, daß demselben bei gehöriger Beobachtung der nachstehend unter §. 15 und 16 enthaltenen Vorschriften medicinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Darüber, ob dies der Fall sei, hat der betreffende Physikus zu entscheiden. Dem Gesuche um Ausstellung

eines Leichenpasses ist daher ein Zeugniß des Physikus beizufügen, daß der Transport der fraglichen Leiche an und für sich oder wenigstens unter Anwendung gewisser, eintretenden Falls näher anzugebenden Vorsichtsmaßregeln unbedenklich sei.

§. 14.

Ueberdies ist bei Transporten von Leichen in oder durch das Ausland, sofern nicht lediglich solche Staaten in Frage kommen, mit denen wegen gegenseitiger Gültigkeit der Leichenpässe Vereinbarung getroffen worden ist, gehöriger Nachweis darüber beizubringen, daß die Leiche in das Ausland zugelassen werde.

§. 15.

Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, nach dem Auslande ist, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, wobei dem Gutachten des betreffenden Physikus nachzugehen ist, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung zulässig, daß in jedem derartigen Falle sämtliche Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniß gesetzt worden, die Durchführung der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnachst diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf's Genaueste befolgt werden, welche dieserhalb von dem betreffenden Physikus werden für nöthig erachtet oder bezüglich von einer oder der anderen anwärtigen Regierung werden verlangt werden.

§. 16.

Wird die Wegführung der Leiche gestattet, so darf dieselbe bei einem Transporte in das Ausland, und, wenn nicht vorkommenden Falls die betreffenden ausländischen Behörden eine einfache Befargung für zureichend erachtet haben, in der Regel nur in doppelten, genau in einander gefügten Särgen erfolgen, von denen der innere entweder von Metall und wohl verlöthet, oder wenigstens von hartem Holze und gut verpackt sein muß. Bei einem Transporte innerhalb Landes ist hinsichtlich der Art und Weise, wie derselbe zu bewerkstelligen ist, lediglich dem Gutachten des Physikus nachzugehen. Im Uebrigen sind die im einzelnen Falle nach §§. 13 und 15 etwa anzuordnenden besondern Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

§. 17.

Wird eine Leiche beynuß der Beerdigung oder Beisetzung an einem anderen Orte aus der Pfarochie des Sterbeortes weggeführt, so sind die gesetzlichen oder herkömmlichen

Beerdigungsgebühren in der letzteren nur dann zu entrichten, wenn der Verstorbene dieser als Parochian angehörte, und steht in solchem Falle, wenn die Begräbnißgebühren an dem Orte nach verschiedenen Classen erlegt werden, die Wahl der Classe denjenigen zu, welche die Beerdigung zu veranstalten haben. Auch wenn der Sterbeort nicht die ordentliche Parochie des Verstorbenen war, ist der Todesfall gegen Entrichtung der gepflichten oder herkömmlichen Gebühr in das betreffende Kirchenbuch des Sterbeortes einzutragen.

In den Kirchspielen, welche der Leichentransport berührt, sind, wenn nicht besondere kirchliche Functionen ausdrücklich in Anspruch genommen werden, keinerlei Gebühren an Geistliche oder Kirchendiener zu entrichten.

§. 18.

Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben, die für sich mit gültiger Reiselegitimation versehen sein muß.

IV. Form des Begräbnißes.

§. 19.

Die Form des Begräbnißes und die verschiedenen Abstufungen der Begräbnißfeierlichkeit sind durch das örtliche Herkommen bestimmt; jedoch hat in der Regel und soweit nicht Ausnahmen in den §§. 23 ff. vorgesehen sind, jede Beerdigung unter Mitwirkung des Geistlichen stattzufinden, welcher dabei mindestens ein Gebet, den Segen und das Vaterunser zu sprechen hat.

§. 20.

Wird ein außerordentlich feierliches Begräbniß verlangt, so hat der Geistliche darüber an den ihm vorgesetzten Superintendenten zu berichten und dessen Bescheid abzuwarten.

§. 21.

Särge dürfen, wenn sie bei der Begräbnißfeierlichkeit in die Kirche gebracht werden, in derselben nicht geöffnet werden.

§. 22.

Begräbniß-Mahlzeiten sind bei 8 fl. 45 Kr. resp. 5 Thlr. Strafe verboten.

§. 23.

Die Theilnehmung des Geistlichen am Begräbniß unterbleibt bei todgeborenen oder ungetauften Kindern, kann aber auch bei Kindern unter zwei Jahren auf Wunsch der Angehörigen unterlassen werden.

§. 24.

Vorfällige Selbstmörder müssen früh Morgens vor der im §. 7. festgesetzten Tageszeit still, d. i. ohne Gesang und Geläute beerdigt werden; auch ist in der Regel die Begleitung des Geistlichen zu versagen.

§. 25.

Zur Errichtung örtlicher Begräbniß-Ordnungen bedarf es der Genehmigung des Fürstlichen Consistoriums.

Hudolstadt, den 23. December 1859.

F. Schwarzb. Regierung. F. Schwarzb. Consistorium.
Dr. v. Vertrab. v. Bamberg.

M. XLI. Verordnung

der Fürstl. Regierung und des Fürstl. Consistoriums, die Gottesäcker betr.,
vom 24. December 1859.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird im Betreff der Friedhöfe Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

Die öffentlichen Kirch- oder Friedhöfe bilden die allgemeine Begräbnißstätte. Die Beisetzung einer Leiche an einem anderen Orte, als auf dem öffentlichen Friedhofe bedarf der Genehmigung der F. Kirchen- und Schulinspection, welche den Kirchen- und Schul-Vorstand, und des F. Verwaltungsamtes, welches den Physikus darüber zu hören hat.

Bei Todtgeborenen oder Leichen von noch nicht getauften Kindern kann der Kirchen- und Schul-Vorstand allein die Genehmigung erteilen.

In den Kirchen dürfen Leichen nicht beigesetzt werden.

§. 2.

Die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche dürfen den Bekennern anderer christlichen Confessionen in Ermangelung eigner Friedhöfe das Begräbniß auf ihren Gottesäckern nicht versagen.

§. 3.

Die Erhaltung der öffentlichen Begräbnißplätze ist gemeine Last und liegt Allen ob, die an dem Begräbnißplatze Theil zu nehmen berechtigt sind, selbst diejenigen nicht ausgeschlossen, welche außerhalb desselben Familienbegräbnisse erworben haben. Die Geistlichen und Lehrer bleiben jedoch von der dessfallsigen Beitragspflicht nach wie vor befreit.

§. 4.

Gehörte der Verstorbene nicht zur kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde des Orts, wo er verstorben ist, so muß für ihn gegen ein von seinen Angehörigen an die Gemeinde, oder Kirchlasse zu leistendes Entgelt eine Grabstätte eingeräumt werden.

§. 5.

Die Gottesäcker sind als befriedete Ruhestätten entweder mit einer Mauer oder einer Planke, einem dichten Stadet oder einer anderen dichten Befriedigung zu umgeben und, wo thunlich, ringsum mit Bäumen zu bepflanzen; der Eingang ist durch ein verschließbares, geräumiges Thor zu verwahren.

§. 6.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur nach Gehör des Kirchen- und Schulvorstandes mit Genehmigung der betreffenden F. Kirchen- und Schulinspection stattfinden. Beim Vorhandensein erheblicher Gründe ist die letztere, bezüglich das F. Consistorium und die F. Regierung eine solche anzuordnen und zu veranlassen berechtigt.

§. 7.

Zu neuen Friedhöfen sind nicht allzu trockene, in gehöriger Entfernung von den Wohnungen und so gelegene Plätze zu wählen, daß keine Wasserfluthen Schaden anrichten können und daß der vorherrschende Wind sie bestreicht.

§. 8.

Ein verlassener Begräbnißplatz darf vor Ablauf von 70 Jahren nicht veräußert oder zu einer anderen Bestimmung gebraucht werden.

§. 9.

Bei Verlegung des Friedhofs kann den Besitzern von Erb- und Familienbegräbnissen der Gebrauch derselben zur Bestattung ihrer Todten in der Regel nicht verweigert werden.

§. 10.

Bei Anlegung neuer Friedhöfe ist die Größe des Platzes nach der Bevölkerung des Ortes in der Weise zu bestimmen, daß die Grabstätten wenigstens in einem Zeitraum von 25 Jahren voraussichtlich nicht wieder gebraucht werden.

§. 11.

Auf allen neu anzulegenden Friedhöfen soll das reihenweise Begraben und eine Absonderung der Leichen von Erwachsenen und noch nicht confirmirten Kindern stattfinden.

Wenn für mehrere Dorfgemeinden in Folge der Einsparung ein gemeinschaftlicher Friedhof angelegt wird, ist auf Trennung der Leichen nach den verschiedenen Ortschaften Bedacht zu nehmen. Auch ist möglichst dahin zu wirken, daß, wenn Familien-Angehörige neben einander begraben werden wollen und sie diesen ihren Willen zeitig zu erkennen geben, auch ihren Platz im Voraus bezahlen und sonst Entschädigung gewähren, ihnen Begräbnisplätze reservirt werden können.

§. 12.

Die Gräber sind mit nummerirten Steinen zu versehen und die Nummern nebst den Namen der Begrabenen in ein vom Todtengräber oder vom Lehrer als Kirchendiener zu führendes Register einzutragen.

§. 13.

Bei neu anzulegenden Friedhöfen größerer Gemeinden ist in der Regel auf die Abgabe von geeigneten Plätzen zu Familien- und Erbbegräbnissen Bedacht zu nehmen. Die Anlegung offener Todtengewölbe ist nicht erlaubt.

§. 14.

Das reihenweise Begraben (§. 11.) soll auch auf den bereits bestehenden Friedhöfen insoweit zur Ausführung kommen, als nicht unüberwindliche Local- oder sonstige Hindernisse entgegenstehen.

Es ist jedoch dabei darauf zu achten, daß diejenigen durch die Reihe betroffenen Gräber vor der Hand übersprungen werden, welche noch nicht 20 Jahre lang geschlossen oder welche gewölbt oder mit einem Denkmale versehen sind und bezüglich deren die Erlaubnis zur Wölbung oder zur Errichtung eines Grabdenkmals in rechtsgültiger Weise erteilt ist oder bezüglich deren die Angehörigen den Platz von Neuem lösen.

§. 15.

Jedes Grab muß bei Erwachsenen mindestens 6 Fuß und bei Kinderleichen wenigstens 4 Fuß tief und nach Verhältnisß des Sarges in gehöriger Breite und Länge ausgegraben und von dem nächsten nach allen Seiten hin zwei Fuß entfernt sein.

§. 16.

Die Inschriften auf den Leichensteinen, Kreuzen und Grabmälern müssen dem Pfarrer jedesmal erst zur Prüfung und Genehmigung und allenfallsiger Berichtigung vorgelegt werden.

§. 17.

In Ermangelung eines Leichenhauses sollen zum Schutze der einige Zeit offen zu lassenden Gräber gegen üble Witterung tragbare Leichenhäuser auf Kosten der Gemeindecassen angeschafft und in allen einigermassen bedenklichen Fällen angewendet werden.

§. 18.

Den Friedhöfen ist durch Herrichten und Bepflanzen der Grabhügel ein angemessenes Ansehen zu geben.

§. 19.

Die Friedhöfe dürfen auch, wo die Grasnutzung einem kirchlichen Beamten überwiesen ist, von dem Vieh nicht abgeweidet oder mit demselben behütet werden; auch ist deren Benutzung zum Bleichen und Wäsche trocknen zu vermeiden.

§. 20.

Die Kirchen- und Schul-Vorstände, welchen die Aufsicht über die Gottesäcker, die Leichenhäuser und die Todtengräber zusteht, (Gesetz, die Einrichtung von Kirchen- und Schulvorständen betreffend, vom 17. März 1854, W. Z. 1854, S. 62 ff., §§. 24, 27, 30. und 43.) haben darüber zu wachen, daß den Vorschriften dieser Verordnung gehörig nachgekommen wird und möglichst dahin zu wirken, daß für alle Friedhöfe verpflichtete Todtengräber angenommen werden.

§. 21.

Die Kirchen- und Schul-Vorstände haben auf die Errichtung von die gegenwärtige Verordnung ergänzenden örtlichen Friedhofordnungen Bedacht zu nehmen und sie durch die zuständige F. Kirchen- und Schul-Inspection dem F. Consistorium zur Bestätigung vorzulegen.

Rudolstadt, den 24. December 1859.

F. Schwarzb. Regierung. F. Schwarzb. Consistorium.

Dr. v. Bertrab.

v. Bamberg.

XLII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. December 1859, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betr.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird das durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März d. J. (Wej.-Samml. S. 80) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland vom 1. Januar 1860 an wieder aufgehoben.

Mußstadt, den 30. December 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Sachregister

JUR

Gesetz-Sammlung für das Jahr 1859.

A.

	Seite
Advocaten, Gebühren derselben	81
Alben der Gemäße	109
Archivgebühren	74
Arznei-Lage für 1859	23
Ausfuhr, Verbot der Ausfuhr von Pferden	80
Aufhebung dieses Verbots	176
Ausfuhr, Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh	126
Aufhebung dieses Verbots	142
Ausprägungen. S. Münzprägungen.	
Ausverkauf von Branntwein. S. Branntwein.	

B.

Baustelle, Weimarische in Rudolstadt, Aufhebung dieser	100
Bauregulativ für die H. Gebäude, Nachtrag hierzu	131
Begräbnisse, Form derselben ic.	167
Begräbnisplätze. S. Wittenshäuser.	
Behörden und Beamte, Abgabe der Gesetzsammlung an dieselben	150
Bergbehörden, Competenzverhältnisse derselben	153
Branntwein, Ermächtigung des H. Justizantes Rudolstadt zur Ausstellung von Erlaubnis-	
scheinen zum Handel mit Branntwein für Rudolstadt	2
Broadwell, Lewis Wells in New-Orleans, Ertheilung eines Privilegiums an denselben	
auf eine verbesserte Wehete, Mähseine zuverrichten	138
Burden, Mechanicus Henry zu Troy, Ertheilung eines Privilegiums an denselben wegen	
einer neu erfundenen Maschine zu Anfertigung von Zuseisen	124

C.

Cigarrenrauchen. S. Tabakrauchen.	
Classen, und classifizierte Einkommensteuer, Nichterhebung derselben auf die Zeit	
vom 1. März bis 31. December 1859	3
Dropl. auf das Jahr 1860	119
Collecturgebühren	73
Commissionengebühren und Pläten	66

D.

Pläten und Commissionengebühren	66
Dienergebühren	77
Hüthl. Schn. Rudolst. Gesetzsamml. XX.	29

C.

Eheconsens, Rathschaffung der Behörden, welche nach dem Gothaer Vertrage be-	Zeile
rechtigt sind, Eheconsens auszustellen	102
Einkommensteuer. C. Klassen- und classifizierte Einkommensteuer.	
Einquartierungs-gesetz	115
Erlaubnißscheine zum Handel mit Branntwein. S. Branntwein.	

D.

Frankenhausen. S. Stadtrath zu Frankenhausen.
Frühbäder. S. Bäderbäder.

G.

Geme und Gewebe, Planiren derselben durch ein neu erfundenes Verfahren	125
Gebühren, Diäten und Commissionsgebühren	60
" Besichtigungsgebühren	73
" Conservatorgebühren und Bählgelder	73
" Rechnungsgebühren	74
" Archivgebühren	71
" der Gemeindebeamten und Urkundspersonen	74
" der Sachverständigen	75
" Zeugengebühren	76
" Zinsergebühren	77
" Der Rechtsanwältle	51
Geistliche, Trauungen vorn. oder geschiedener Personen sind von den Geistlichen nicht eher	
vornzunehmen, als bis die Vermögensverhältnisse der einmaligen Kinder der	
vorausgegangenen Ehe sicher gestellt sind	101
Gemäß. S. Schöffel	
Gemeindeumlagen, Verleihung des Rechts zur unmittelbaren Vertheilung ordnungs-	
mäßig ausgedrückter Gemeindeumlagen an den Stadtrath in Kasselstadt	79
" Verleihung desselben Rechts an den Stadtrath zu Frankenhausen	132
Gesetz-Sammlung, Abgabe derselben an Behörden und Beamte	150
Gewerbe. S. Vorne.	
Gothaer Deimathconvention, Rathschaffung der Behörden, welche berechtigt sind,	
Eheconsens auszustellen	102
Gottesacker, Verlegung der Leichen auf denselben	172

H.

Handel mit Branntwein in Kasselstadt. S. Branntwein.	
Hannover, Uebereinkunft mit dem Königl. Hannover. Gouvernement wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichengassen als Legitimation zur Ein- und Durch- führung von Leichen	1
Deimathconvention. S. Gothaer Deimathconvention.	
Herathen vorn. oder geschiedener Personen. S. Geistliche.	
Hegen. S. Räderhegen.	
Hohlmaß. S. Schöffel.	
Holzpreis-Regulativ, oberherrschafft., Abänderung desselben	4
unterherrschafft., dergl.	13
Hufeisen, Anfertigung derselben durch eine neu erfundene Maschine	121.

A.

Kälberhegen , Ausdehnung des bestehenden Verbots des Kälberhegens auf die <i>h.</i> Unterherrschaft	Seite 2
Kirchhöfe , Beisetzung der Leichen auf denselben	172

B.

Leichenpässe , Vereinbarung mit dem <i>R. Hannov.</i> Gouvernement wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen als Legimation zur Ein- und Durchfuhrung von Leichen	1
Reich , Jesu zu Maastricht, Ertheilung eines Privilegiums an denselben auf ein erfundenes Verfahren, vegetabilische Garbe und Garne zu planiren	125

M.

Mahlsteine , Verbesserte Methode zur Zerkleinerung solcher	133
Mah. <i>S.</i> Vohlmah.	
Militairlasten , Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militairlasten	115
Münzverordnungen	98

D.

Oesterreich , Beitritt des <i>R. O.</i> Oesterreichischen Gouvernements zur Postarten-Convention	150
---	-----

P.

Postarten-Convention , Beitritt des <i>R. O.</i> Oesterreichischen Gouvernements hierzu	150
Pässe <i>S.</i> Leichenpässe.	
Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen, Nachtrag zu der Verordnung v. 2. März 1842	161
Pferde-Ausfuhr-Verbot	30
Prüfungsgebühren Aufhebung desselben	176
Pulver <i>S.</i> Schießpulver.	73

Q.

Quart , Einführung des preuß. Quarts in <i>h.</i> Unterherrschaft	107. 108
--	----------

R.

Rechnungsgebühren	74
Rechtsanwälte , Gebühren derselben	81
Regulativ <i>S.</i> Baumregulativ.	
Regulativ <i>S.</i> Holzpreisregulativ.	
Rudolfsbad <i>S.</i> Stadtrat zu Rudolfsbad.	

S.

Sachverständige , Gebühren derselben	75
Scheffel , Einführung des Preuß. Scheffels in <i>h.</i> Unterherrschaft	107. 108
Schießpulver , Aufbewahrung, Verkauf und Transport desselben	123
Schlachtvieh-Ausfuhr-Verbot	126
Aufhebung dieses Verbots	142
Spottelgesetz	27. 127

	Seite
Sporkelanfänge für Justiz- und Verwaltungsbehörden	37
für Justizbehörden	42
für das Ministerium	52
für die Regierung und deren Unterbehörden	54
bei den Gemeindebehörden	58
für das Finanzcollegium und dessen Unterbehörden	58
für das Consistorium und dessen Unterbehörden	61
Stadttrath zu Kudoisstadt , Verleihung des Rechts der unmittelbaren Weiterleitung von Gemeindeumlagen an denselben	79
Stadttrath zu Frankenhausen , dergl.	132
Steuer. S. Classen u. Steuer.	
Streichhölzchen , Verbot des Gebrauchs derselben innerhalb der Waltungen	123
I.	
Tabackrauchen , Verbot des Tabackrauchens in Waltungen	123
Todesfälle , Anzeige eingetretener Todesfälle	107
Traufcheine , Aufstellung solcher	102
Traunungen verm. oder geschickener Personen. S. Verträge.	
II.	
Urkundspersonen , Gebühren der Gemeindebeamten und Urkundspersonen	74
B.	
Verheirathung verm. oder geschickener Personen. S. Verträge.	
Vertrag mit Hannover wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen u.	1
III.	
Waisen. S. Wittwen und Waisen.	
Waltungen , Verbot des Tabackrauchens in Waltungen	123
Weimarische Bankstelle in Kudoisstadt, Aufhebung derselben	100
Wittwen und Waisen , Nachtrag zu der Verordnung über die Errichtung einer Pensions- Anstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1842	164
Wollene Zeuge , Planiren derselben durch ein neu erfundenes Verfahren	125
3.	
Zählgelber und Collecturgebühren	73
Zeuge. S. Wollene Zeuge.	
Zeugengebühren	76
Zollvereinbestimmungen:	
Zollvereinstaff, Abänderung desselben	144
wegen Errichtung einer Controlstelle in Eutmbach im Königreich Bayern	22
wegen der Abfertigungsabfertigung des J. Meuß. Steueramtes in Vera	97
dergl. des Herzogl. S. Steueramtes zu Weimingen	98
wegen des Pferdehandels-Verbots	80
wegen des Schachtwagenhandels-Verbots	126
wegen Aufhebung dieses Verbots	142
wegen der Bierbesenung im Herzogthum Nassau	143
Zollvereinsstaaten , Handels- und Schiffsahrt-Vertrag derselben mit der Argentinischen Confederation	135
Hölzchen. S. Streichhölzchen.	